Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien.

Conv. Carmel. August. Discalc.

Frankfurt und Leipzig,
1772.

KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Innhalt.

I.

Von denen Rechten derer Jesuiten in Deutschland. Seite 1

II.

Von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren. 126

III.

Von Reichs-Gesetzen, so einen Irrthum zum Grund haben, oder haben sollen. . 139

IV.

Von dem Recht der mehreren Stimmen in subalternen Collegiis, Corporibus und Gerichten. . . . 154

V.

Von Schreib- und Druckfehlern. 169

I. Von

I.
Von denen Rechten derer Jesuiten in Deutschland.

Vorerinnerung.

Ob gleich bey dieser Materie noch viel mehrere Rechtsfragen hätten können aufgeworfen, auch mancherley Betrachtungen von verschiedener Art gemacht werden; so habe ich es doch wohlbedächtlich bey einer unpartheyischen Erzählung dessen bewenden lassen, was sich in öffentlichen Staatshandlungen und ohnanstößigen Privatschriften beederley Religionsverwandten

davon befindet, also, daß niemand, auch die Herren Jesuiten selbsten nicht, werden sagen können, daß man befugte Ursach habe, sich über mich zu beschweren: Uebrigens haben die hierinn enthaltene Materien um so mehr eine eigene Abhandlung verdient, als sie bey manchen Gelegenheiten gar oft vorkommen können, und doch, meines Wissens, nirgendswo etwas davon beysammen anzutreffen ist.

Ohne Zweifel ist in denen Geschichtbüchern dieses Ordens, welche von ihme selbst, oder dessen Freunden und Feinden, in Druck gegeben worden seynd, noch manches zur Ergänzung dieser Abhandlung enthalten: Eines Theils aber habe ich selbige nicht bey Handen, mithin auch nicht benutzen können; und anderen Theils habe ich das hier angeführte zu meiner dermaligen Absicht für hinlänglich erachtet.

Erstes Capitel.

Von Sachen, die das Ordenswesen derer Jesuiten betreffen.

Innhalt.

§. 1. Die Jesuiten seynd keine Welt-Geistliche, §. 2. auch keine Mönche; §. 3 aber Ordensleute. §. 4. Ihr Besitz liegender Güter, §. 5. Eigenthum der Güter, §. 6. Lehensfähigkeit, §. 7. Reichslehen, §. 8. Lehenhof, §. 9. Befreyung von päbstlichen Zehenden rc. §. 10. Landstandschaft.

schaft. §. 11. Ordensverfassung in Deutschland, §. 12. Anderer Orden Klagen. §. 13. Schriften.

§. 1.

Die Jesuiten sind keine Weltgeistliche.

In der Röm. Catholischen Kirche wird der Clerus in regularem & secularem eingetheilt: Ordensgeistliche, oder Regulares und Religiosen, werden die genannt, welche, unter gewissen Reguln, in Clöstern, oder approbirten geistlichen Orden, nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, Armuth und Obedienz, gemeinschaftlich beysammen leben; seculares hingegen die, welche durch die Communion, Vota und Reguln nicht so sehr eingeschränkt sind (1).

Dieses nun vorausgesetzt, erhellet, 1) daß die Jesuiten keine Welt-Geistliche seynd: Dann sie leben a) in einer Communion, und b) nach einer gewissen Ordens-Regel.

Wann also z. E. in eines Catholischen Reichsstandes Religions-Reversalien enthalten ist, daß er seinen Hof-Gottesdienst durch welt-geistliche Priester verrichten lassen solle; so seynd dadurch die Jesuiten eben sowohl, als die Mönche, ausgeschlossen.

In des jetzigen Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Religions-Versicherung von 1754. ist enthalten: Er wolle zu Hofgeistlichen

(1) Freyherr von Kreittmayr ad Cod. civ. Bavar. p. 1959.

chen keine Ordensleute, sondern nur allein Weltgeistliche annehmen:

Der Herr Prälat KRAUS zu St. Emeran gloßirte unter anderem darüber (1): „So der Durchl. Erbprinz nur die Mönchen für Ordensleute erkennet; so sind Hoch-Sie befugt, sich einen Hofprediger ex Societate Jesu auszusehen; denn die Herren Jesuiter seynd keine Monachi. Weilen aber diese Schwarze in dem Religionsgeschäft viel zu weis und hitzeifrig; so wäre rathsam, dem Herrn Erbprinzen mittelst anderweiterer Verordnung, die Wahl der Interpretation in Zeiten zu hemmen.„

Ihme wurde aber darauf geantwortet (2): „Wenn die Grundlehren der Catholischen Religion selbst nicht darunter Noth leiden sollen; so muß ein Priester so gut und gültig seyn, als der andere; so haben sich auch viele Catholische Herren ganz wohl dabey gefunden, ohngeachtet ihre Gewissen von keinem Jesuiten bedient worden, vor welche der Verfasser der Schlüsse recht brüderlich besorgt ist. Es ist wahr, was an Höfen und Stiftern der alte Adel ist, das waren bishero an den großen Höfen und bey den großen Gewissen die Jesuiten, deren Sittenlehre bequemer, galanter und rafinirter ist, als eines Bettelmönchs; zugleich aber —— (Hier wird des Corporis Evangelicorum Schreiben

(1) v. Mein deutsches Staatsarch. 1756. 2. Band, 792. S.

(2) am angeführten Ort, S. 1084.

ben von 1720. angeführt.) Auf Seiten des mit dem jure extirpandi so stark behafteten Verfassers der Schlüsse mag wohl der Grund der Beeiferung vor sie eben dieser seyn, womit diese von ihm selbst so benannte Schwarze Ao. 1628. sich des nachmaligen Kaysers Ferdinands III. damaligen Königs in Ungarn, verlobten Gemahlin, einer gebohrnen Spanischen Prinzessin, aufzudringen gesucht, und unter andern Bewegursachen gesetzt haben: (s. Graf Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. XI. p.* 105.) „Vielmal wird es sich zutragen, daß die Königin ihren Beichtvater, etliche Personen zu bekehren, schicken wird: Wann er nun nicht aus der Societät, werden sie seine Ermahnung und Unterweisungen darum nicht in Acht nehmen, weil man die andern Orden in denen Controversien nicht so vor erfahren hält.„ Die in dem Hessischen Fall gebrauchte Vorsicht hat ihre vorgängige Beyspiele schon von andern Höfen aufzuweisen. — (Hier werden die Br. Wolfenbüttelische Reversalien von 1710. angeführt.) Von Würtemberg ist ein gleiches bekannt, und in keinem dieser Lande dürfte vor einen zweyten Pater Salerno ein Cardinalshut zu verdienen seyn.„

Was auch diesem in Ansehung der Erklärung des Worts: Ordensleute, noch ferner hätte beygesetzt werden können, ergiebt sich aus dem bald folgenden.

§. 2.

Auch keine Mönche.

2.) Hingegen sind die Jesuiten auch keine Mönche, wollen auch keine seyn; daher nennen sie ihr Corpus eine Societät, ihre Wohnungen nicht Clöster, sondern resp. Collegia, oder Residenzien; sie gehen deswegen auch bey öffentlichen Processionen nicht, wie andere Mönche, miteinander in corpore, sondern paarweis zerstreut:

Es ist also auch das, was in denen geistlichen Rechten, Verträgen, Gesetzen, u. s. w. von Mönchen gemeldet wird, nicht allemal, oder schlechterdings, auf die Jesuiten applicabel.

§. 3.

Aber Ordensleute rc.

Wohl aber seynd die Jesuiten Ordensleute, Regulares, Religiosi.

Was Herr P. Schmid (1) schreibt: Quæ ad substantiam Ordinis religiosi pertinent, etiam in Ordinibus equestribus militaribus obtinere possunt; — ideo procul dubio Viris religiosis & Ecclesiasticis adnumerandi sunt: Das gilt auch von seiner eigenen Societät, den Jesuiten: denn sie leben, schon besagter maßen, nach einer Ordensregel, und leben sogar in einer Communion; welche bey denen geistlichen Ritter-Orden nicht anzutreffen ist.

Wenn

(1) in Instit. Jur. eccles. German. accommod. Tom. I. p. m. 336. §. 199.

Wenn also in Gesetzen, Verträgen, u. s. w. nicht derer Mönchs-Orden, wohl aber überhaupt derer geistlichen Orden, oder Religiosen, u. s. w. gedacht wird; da seynd die Jesuiten allerdings mit darunter begriffen.

Sie werden dahero auch selbst in denen Catholischen Landen in öffentlichen Urkunden denen Orden beygezählt. z. E. In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1769. wegen Separation der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen, heißt es ausdrücklich: „Zu solchen Orden gehören nun 1. die Cistercienser, 2. Prämonstratenser, 3. Jesuiten ꝛc.

Wenn es also im *Instr. Pac. Art.* 5. §. 26. heißt: Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata — in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus — sita — non — in alios *Religiosorum Ordines*, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur &c. so gilt dieses auch von denen Jesuiten; wie unten mit mehrerem zu ersehen seyn wird.

§. 4.

Können die Jesuiten in Deutschland liegende Güter besitzen? — Ihr Besitz liegender Güter.

Dabey ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Orden in corpore, und zwischen dessen einzelnen Mitgliedern.

Was jenen belangt; so ist die Frage allerdings zu bejahen, und ausser Streit.

Der Freyherr von Kreittmayr (1) schreibt: „Jesuiter, — participiren zwar von den Privilegiis Ordinum mendicantium; seynd aber deswegen so wenig, als andere Ordines non medicantes, von Haab und Gut ausgeschlossen, sondern besitzen sowohl Mo- als Immobilia, und machen, (so viel die Jesuiter hier zu Land betrift,) sogar ansehnliche Landstände mit aus. Confer. P. Zech §. 443. Engel *L.* 3. *T.* 35. *n.* 5. *in fine.*„

In Ansehung derer einzelnen Jesuiten aber kommt es auf das an, was gleich jetzo weiter folgen wird.

§. 5.

Eigenthum der Güter.

Was nemlich die einzelne Jesuiter anbelangt; so entstehet 1. die Frage: Ob und wie lang sie das Eigenthum derer Güter behalten, welche sie zu der Zeit besessen haben, als sie sich in den Orden begeben hatten?

Der Freyherr von Kreittmayr (2) meldet: Die Jesuiter, welche weder Professionem solennem, noch die sogenannte Vota coadjutorum publica abgelegt, oder sich ihres Eigenthums specialiter begeben haben, behalten das Eigenthum, und wird ihnen nur der freye Gebrauch davon eingeschränkt. P. Zech *Hierarch. eccles.* §. 433. und Author ano-

(1) ad Cod. civil. Bavar. 2. Theil, 2. Cap. §. 3. S. 410.
(2) am angef. Ort, S. 409.

anonymus quæstionis: an Religiosi Societatis Jesu per Vota Scholasticorum post Biennium Novitiatus emissa, reddantur incapaces retinendi jus & dominium Bonorum suorum; allwo diese Thesis ex Bullis Pontificiis, constitutionibus Societatis, rationibus, Tribunalium Decisionibus & authoritate Doctorum, so gründlich, als weitläufig, ausgeführet wird.

§. 6.

Lehensfähigkeit.

2. Ob und wie lang ein Jesuit Lehensfähig seye? davon berichtet der Freyherr von Kreittmayr (1): „Da das Jesuiter-Novitiat zwey Jahr lang dauert; so bleibt zwar die Lehensfolge bis dahin in suspenso: Daß man aber auch Professionem solennem und die sogenannte Vota Coadjutorum publica, (wie P. Pichler *L.* 3. *T.* 20. *n.* 19. mit Balthasar dafür hält) bey ihnen abwarten solle, ist wenigist bey hiesigen Lehenhof nicht styli. B. Schmid *T.* 12. *art.* 1. *n.* 13. & *T.* 34. *art.* 11. *n.* 77. und es bezeugt auch Barthel *ad Jus Can. p.* 266. daß die Universität Würzburg für den Churtrierischen Lehenhof gegen die Jesuiten gesprochen habe, weil ihre Vota simplicia den solennibus ganz gleich seynd.„

§. 7.

Reichslehen.

Was wegen eines von einem Jesuiten besessenen Reichslehens An. 1650. bey

(1) l. c. 5. Theil, 18. Cap. §. 40. S. 1887.

bey dem Nürnbergischen Friedenscongreß vorgekommen ist, sehe man Cap. 3. §. 25.

§. 8.

Lehenhof. Die Jesuiter zu Bühren haben aber auch selbst einen Lehenhof.

Sie hatten um das Jahr 1731. bey dem Fürstlich-Waldeckischen Hofgericht einen Proceß gegen die Limpskugelische, dann auch Tempels und Althausens Erben, auch quoscunque Possessores, wegen einiger Bührischen Lehenstücke, in specie zweyer Höfe zu Eppen, und was sonsten mehr von Zehenden und Saumhaber, oder anderen Stücken, hierhin gehörig und befindlich seye;

Und die Jesuiter ertheilten in besagtem Jahr den 21. Jun. dem Waldeckischen Regierungsrath Severin eine eventuale Lehens-Expectanz auf diese Höfe und andere Stücke; welche Expectanz an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

§. 9.

Befreyung von Päbstlichen Zehenden rc. Die Jesuiten seynd durch besondere Päbstliche Privilegien von allen Decimis Papalibus und Subsidiis charitativis eximirt:

Dessen ohnerachtet aber werden sie in Bayern, wann kraft päbstlichen Indults, oder sonst, der Clerus besteuert wird, ebenfalls mit angelegt (2).

§. 10.

(1) in des Freyherrn von Cramer Obs. 1267. Tom. p. 813.

(2) Freyherr von Kreittmayr l. c. p. 2090.

§. 10.

Gleichwie endlich sogar würkliche und völlige Mönchs-Orden, oder Namens derselbigen ihre Aebbte, Pröbste, Prioren, 2c. der Landstandschaft in denen Landen einzelner Reichsstände fähig seynd, desgleichen die geistliche Ritter-Orden; also seynd auch die Jesuiten nirgend davon ausgeschlossen; ob sie gleich noch an wenigen Orten würklich darzu gelanget seynd. Landstandschaft.

§. 11.

Was es überhaupt um den Jesuiter-Orden in der ganzen Welt im Jahr 1750. vor eine Beschaffenheit gehabt habe, davon findet man an unten (1) angemerktem Ort eine zuverläßige Nachricht; daraus ich, so viel meinen Zweck berühret, folgendes anführen will. Ordens-Verfassung in Deutschland.

Der Jesuiter-Orden hat fünf Assistentien, oder, so zu sagen, Archi-Diöcesen.

Die fünfte darunter ist Germaniæ, und begreift folgende Provinzien: 1. Germaniæ superioris, 2. Rheni inferioris, 3. Rheni superioris, 4. Austriæ, 5. Bohemiæ, 6. Flandro-Belgii, 7. Gallo-Belgii, 8. Poloniæ, 9. Lithuaniæ, 10. Angliæ.

In der besagten ersten Provinz seynd 27. Collegia, 3. Dom. Prob. (Noviciate) 3. Sem. & Conv. 5. Res. 2. Miss. 1060. Socii, und darunter 496. Priester.

In

(1) in der nov. Act. histor. eccles. 19. Theil, S. 145. u. f.

In der 2ten Provinz: 17. Coll. 2. Dom. Prob. 2. Sem. & Conv. 7. Ref. 30. Miss. 772. Socii, darunter 398. Priester.

In der 3ten Provinz: 16. Coll. 2. Dom. Prob. 3. Sem. & Conv. 4. Ref. 3. Miss. 497. Socii, darunter 240. Priester.

In der 4ten Provinz: 1. Dom. Prof. (Profeßhaus) 31. Coll. 3. Dom. Prob. 33. Sem. & Conv. 22. Ref. 11. Miss. 1772. Socii, darunter 751. Priester.

In der 5. Provinz: 1. Dom. Prof. 26. Coll. 3. Dom. Prob. 25. Sem. & Con. 13. Ref. 22. Miss. 1239. Socii, darunter 673. Priester.

Summa: 2. Dom. Prof. 117. Coll. 13. Dom. Prob. 66. Sem. & Conv. 51. Ref. 68. Miss. 4940. Socii, darunter 2558. Priester.

Namentlich seynd in Provincia Germaniæ superioris:

Ambergense Colleg.	Amberg.
Apostolica Missio in {Tyroli	Tyrolerland.
{Bavaria	Bayerland.
{Suevia & Helvetia	Schwaben- und Schweitzerland
Augustanum Collegium.	Augspurg.
Biburgensis Ref.	Biburg.
Brigense apud Vallesios Colleg.	Brig im Walliserland
Bruntrutanum Colleg. Bruntrutanum Semin. Episc.	Bruntrut.
Burghusianum Colleg.	Burghausen.
Constantiense Colleg.	Costanz.
Dilinganum Collegium. DilinganusConv. ad S. Hieron.	Dillingen.

Eber-

Eberſpergenſ. Dom. tertiæ Prob.	Eberſperg.
Elvacenſe Collegium	Elwangen.
Eyſtadianum Collegium.	Eyſtadt.
Friburgo-Briſcoicum Coll.	Friburg in Brisgau.
Friburgo-Helveticum Coll.	Friburg in der Schweiz.
Halenſe Collegium.	Hall.
Ingolſtadienſe Collegium.	Ingolſtatt.
Ingolſtadienſis Convict. ad S. Ignat. Mart.	Ingolſtatt.
Kauffburana Reſid.	Kaufbeuren.
Landishutanum Collegium.	Landshut.
Landſpergenſe Collegium & Dom. 1. Prob.	Landſperg.
Lucernenſe Collegium.	Lucern.
Mindelheimenſe Collegium.	Mindelheim.
Monacenſe Collegium.	München.
S. Morandi Reſid.	S. Morand.
Neoburgenſe Collegium.	Neuburg.
Oelenbergenſis Reſid.	Oelenberg.
Oenipontanum Collegium.	Inſpruck.
Oettingæ Rhætiæ Miſſio.	Oettingen im Ries.
Oettingæ vet. Dom. 3. Prob.	Alt-Oettingen.
Ratisbonenſe Colleg.	Regensburg.
Rotenburgenſe Collegium.	Rotenburg.
Rotwilanum Colleg.	Rothweil.
Sedunenſis Reſ.	Sitten.
Soloduranum Colleg.	Solothurn.
Straubinganum Colleg.	Straubingen.
Tridentinum Colleg.	Trient.
Veldkirchenſe Colleg.	Veldkirch.

In

In der Provinz ad Rhenum inferiorem.

Altenaviensis Missio.	Altenau.
Anholdiana Missio.	Anhold.
Aquisgranense Collegium.	Aachen.
Arensbergica Missio.	Arensberg.
Benthemica Missio.	Bentheim.
Bonnense Collegium.	Bonn.
Bremensis Missio.	Bremen.
Buranum Collegium.	Büren.
Coloniense Collegium. Coloniensis Convict.	Cölln.
Confluentinum Colleg.	Coblenz.
Cosfeldiense Collegium.	Cosfeld.
Düsseldorpiense Colleg. Düsseldorpiense Semin.	Düsseldorf.
Elverfeldensis Missio.	Elberfeld.
Embricense Collegium.	Emmerich.
Embslandica Missio.	Embsland.
Essendiensis Ref.	Essen.
Falkenhagensis Ref.	Falkenhagen.
Fridericiana Jutiæ Missio.	Friderichsöd in Jüttland.
Fridericopolitana Missio.	Fridrichstatt.
Gestana Dom. 3. Prob.	Geyst.
Glückstadiensis Missio.	Glückstatt.
S. Goaris Ref.	St. Goar.
Hadamariensis Ref.	Hadamar.
Haffniensis Missio.	Coppenhagen.
Halterena Missio.	Haltern.
Hamburgensis Missio.	Hamburg.
Hildesiense Collegium. Hildesiensis Missio.	Hildesheim.

Honf-

Honſſenſis Miſſio.	Honff.
Horſtmarienſis Miſſio.	Horſtmar.
Juliacenſis Reſid.	Jülich.
Julio-Montenſis Miſſio.	Jülich und Berg.
Lubecenſis Miſſio.	Lübeck.
Marcoduranum Colleg.	Düren.
Meppenſis Reſid.	Meppen.
Monaſterienſe Eiffliæ Coll. Monaſter. in Eifflia Miſſio.	Münſter-Eyffel.
Monaſterienſe Weſtphaliæ Colleg.	Münſter in Weſtphalen.
Naſſovica Miſſio.	Naſſau.
Noveſienſe Collegium.	Neuß, Nuys.
Oſnabrugenſe Collegium.	Osnabrück.
Paderbornenſe Collegium. Paderbornenſis Miſſio.	Paderborn.
Ravenſteiniana Miſſio.	Ravenſtein.
Rechlinghuſana Miſſio.	Recklinghauſen.
Schuttorpienſis Miſſio.	Schuttor.
Siegenenſe Collegium.	Siegen.
Solingana Miſſio.	Solingen.
Swerinenſis Miſſio.	Schwerin.
Trevirenſe Collegium. Trevirenſis Domus 1. Prob. Trevirenſe Seminarium. Trevirenſis Miſſio.	Trier.
Viſurgana Miſſio.	an der Weſer.
Warendorpienſis Miſſio.	Warendorp.
Wernenſis Miſſio.	Wern.
Xantenſis Reſident.	Santen.

In der Provinz ad Rhenum ſuperiorem.

Aſchaffenburgenſe Colleg.	Aſchaffenburg.

Baden-

Badenſe Collegium.	Baden.
Bambergenſe Collegium.	Bamberg.
Bockenheimenſis Reſid.	Bockenheim.
Cis-Rhenana Miſſ. per Pal.	Pfalz.
Erfurtenſe Collegium.	Erfurt.
Ettlinganum Collegium & Domus 3. Probat.	Ettlingen.
Franconica Miſſio.	Frankenland.
Fuldenſe Collegium.	Fulda.
Fuldenſe Semin. Pontif.	
Hagenoënſe Collegium	Hagenau.
Heidelbergenſe Collegium.	Heidelberg.
Heidelbergenſe Sem. Carol.	
Heiligenſtadianum Colleg.	Heiligenſtatt.
Herbipolitanum Colleg.	Würzburg.
Mannheimenſe Colleg.	Mannheim.
Moguntinum Colleg.	Maynz.
Moguntina Dom. Probat.	
Molsheimenſe Collegium.	Molsheim.
Molsheimenſe Seminar.	
Neoſtadiana ad Haardam Reſid.	Neuſtatt an der Haard.
Otterswirana Reſid.	Otterswever.
Rubeacenſis Reſid.	Ruffach.
Seleſtadianum Colleg.	Seleſtatt.
Spirenſe Collegium.	Speyer.
Trans-Rhenana Miſſio per Haſſiam.	Heſſen.
Thuringiam.	Thüringen.
Eichsfeldiam.	Eichsfeld.
Wetzlarienſis Reſid.	Wetzlar.
Wormatienſe Collegium.	Worms.

In

In der Provincia Austriæ.

Agrienſe Colleg.	Eger. Erlau.
Alba Carolina Reſid.	Carlſtatt. Gyúla Fejérvár.
Albæ Regalis Miſſio.	Stulweiſſenburg. Szekes Fejérvár.
Budenſe Collegium.	Buda. Ofen.
Budenſis Reſid. in Civitate aquatica.	——— ——
Budenſis Convictus.	——— ——
Caſſovienſe Collegium.	Caſchau. Kaſſa.
Caſſovienſis Convictus.	——— ——
Caſſovienſe Sem. Cleric.	——— ——
Cibinenſis Reſid.	Hermannſtatt. Szeben.
Clagenfurtenſe Colleg.	Clagenfurt.
Clagenfurtenſe Semin.	———
Claudiopolitanum Coll.	Clauſenburg. Kolaſvár.
Claudiopolitanum Sem. Studioſ. pauperum.	———
Comaromienſis Reſid.	Comorn. Komárom.
Coronenſis Miſſio.	Kronſtatt. Braſsb.
Crembſenſe Collegium.	Crembs.
Crembſenſe Semin.	———
Eperienſis Reſid.	Eperies.
Eſſeucinenſis Miſſio.	Eſſeck.
Felſö-Banyenſis Miſſio.	Felſö-Bánya.
Fluminenſe Collegium.	Fiume.
Fluminenſe Semin.	———
Genſienſe Collegium.	Ginz. Köſzegh.
Genſienſe Semin.	—— ———

Goritiense Collegium.	Görz.
Goritiense Semin.	———
Græcense Collegium.	Gräz.
Græcensis Conv. Nobil.	———
Græcense Sem. Ferdin.	———
Gyöngyösinensis Resid.	Gyöngösch.
Jaurinense Collegium.	Raab. Györ.
Jaurinensis Conv.	—— ———
Judenburgense Coll. & Domus 3. Probat.	Judenburg.
Judenburgense Semin.	———
Labacense Collegium.	Labach. Lubiana.
Labacense Semin.	——— ———
Leobiense Collegium.	Leoben.
Leobiense Semin.	———
Leopoldopolitana Miss.	Leopoldstatt.
Leutschoviense Coll.	Leutschau, Lötse.
Leutschoviense Sem.	———
Lincense Collegium.	Lintz.
Lincense Seminarium.	———
Magno-Varadiensis Res.	Großwardein. Warda.
Millestadiensis Resid.	Millstatt.
Nagybaniensis Resid.	Nagy-Banya.
Neosoliense Colleg.	Neusohl. Bistricza.
Neostadiense Coll.	Neustatt.
Neostadiensis Resid. ad S. Leopold.	———
St. Nicolai in Liptovia Missio.	St. Niclas in Liptau.

Passa-

Passaviense Collegium.	Passau.
Passaviense Semin.	———
Patakiensis Resid.	Patack.
Petrovaradiensis Missio.	Peterwardein.
Poseganum Colleg.	Posseg.
Posoniense Colleg.	Preßburg. Poson.
Posoniensis Res. ad St. Martin.	———
Quinque-Ecclesiense Collegium.	Fünfkirchen. Pecs.
Rosnaviensis Resid.	Rosenau. Rosno.
Sepusiensis Resid.	Szæres. Zips.
Schemnitziensis Resid.	Schemnitz. Selmecz.
Surctzensis Resid.	Schurz.
Solnensis Resid.	Zilina. Silain.
Sproniense Colleg.	Oedenburg. Sopron.
Sproniensis Conv. Nob.	———
Strigoniensis Resid.	Gran. Eszetergam.
Styrense Collegium.	Steyer.
Styrense Seminarium.	———
Szacolczense Colleg.	Skaliz. Szakolcza.
Szattmariensis Resid.	Szattmar.
Temesmariensis Missio.	Temeswar.
Tergestinum Collegium.	Trieste.
Tergestinum Semin.	———
Traunkirchensis Resid.	Traunkirchen.
Trenchiniense Coll. & Dom. 1. Probat.	Trentschin.
Trenchiniensis Conv.	———
Turocziensis Resid.	Turocz.
Tyrnaviense Colleg.	Tyrnau. Nagy-Szombat.

Tyrnavienſe Seminar. B. M. Virg.	Tyrnau, Nagy-Szombat.
Tyrnavienſe Sem. S. Adalberti.	———
Vaga Miſſio per Archidiœceſin Vienn.	Wien.
Auſtriam & Styriam.	Oeſterreich. Steyermark.
Carinthiam	Kärnthen.
Croatiam.	Croatien.
Dalmatiam.	Dalmatien.
Hungariam.	Ungarn.
Hungariam ſuperior.	Ober-Ungarn.
Illyricum.	das Jllyriſche.
Tranſſylvaniam.	Siebenbürgen.
Vallis Dominorum Miſſ.	Herrengrund.
Varasdinenſe Colleg.	Varasdin.
Varasdinenſe Seminar.	———
Vaſarhelynenſis Miſſ.	Neumark. Vaſarhelly.
Udvarhelynenſis Reſ.	Udvarhely.
Udvarhelynenſe Sem.	———.
Viennenſis Domus Prof.	Wien.
Viennenſe Collegium.	———
Viennenſis Dom. 1. Prob.	———
Viennenſe Colleg. Nobil. Thereſianum.	———
Viennenſe Colleg. Pazman. Clericorum.	———
Viennenſis Convict. ad S. Barb.	———
Viennenſe Seminarium.	———

Un-

Unguarienſe Colleg.	Unguar.
Unguarienſe Seminar.	———
Windſchactenſis Reſid.	Windſchacht.
Zagrabienſe Collegium.	Agram. Zagrab.
Zagrabienſe Semin.	———

In der Provincia Bohemiæ.

Archiepiſcopalis Miſſio in diſtrictu Czaslavienſi Regni Bohemiæ.	Czaslau.
Zatecenſi.	Saatz.
Brigenſis Miſſ.	Brieg.
Bransdorffenſis Miſſ.	Bransdorff.
Brunenſe Coll. & Domus 1. Prob.	Brünn.
Brunenſe Seminarium.	———
Brzeznicenſe Collegium.	Brzeznitz.
Brzeznicenſe Semin.	———
Commotovienſe Colleg.	Commotau.
Commotovienſe Semin.	———
Crumlovienſe Colleg.	Böhmiſch-Krummau. Krumlowa.
Crumlovienſe Semin.	———
Dresdenſis in Saxonia Miſſ.	Dresden.
Egrenſe Collegium.	Eger.
Epiſcopalis Miſſio.	
ad fines Hungariæ.	Ungarn.
intra fines Sileſiæ.	Schleſien.
in Ducatu Teſchinenſi.	Teſchen.
in diſtrictu Reginæ-Hradecenſi.	Königingrätz.
Giczinenſe Colleg. & Dom. 3. Probat.	Gitſchin.

Glacense Collegium.	Glatz.
Glacense Seminarium.	———
Glattoviense Colleg.	Glattau.
Glattoviense Semin.	———
Hirschbergensis Resid.	Hirschberg.
HradistienseCollegium.	Hradistie. Ungrisch Hradisch.
Jenikoviensis Resid.	Jenikau. Jenikowa.
Iglaviense Collegium.	Iglau.
Iglaviense Seminarium.	———
Kossumbergensis Resid.	Koschumberg.
Kuttenbergense Colleg.	Kuttenberg. Kutná hora.
Kuttenbergense Semin.	———
Libeschitzensis Resid.	Libeschütz.
Lichtensteinica Miss. ad fines Austriæ	Oesterreich.
Bohemiæ	Böhmen.
Hungariæ.	Ungarn.
Silesiæ.	Schlesien.
Lignicense Collegium.	Lignitz.
Lignicense Semin.	———
Lipsiensis inSaxon. Miss.	Leipzig.
Litomericense Colleg.	Leutmeritz.
Litomericense Semin.	———
Mariæ-Scheinensis sub Grupna Res.	Mariä-Schein unter Graupen.
Nissense Collegium.	Neys.
Nissense Seminarium.	———
Novo-Domense Coll.	Neuhaus. Gindrischu Hrad.
Novo-Domense Sem.	———

Olo-

Olomucense Collegium.	Ollmütz. Holomauc.
Olomucensis Convictus Pontificio-Cæsareus.	——— ———
Olomucense Semin.	——— ———
Oppaviense Colleg.	Troppau.
Oppaviense Semin.	—— ——
Oppoliense Colleg.	Oppeln.
Piekariensis Res.	Piekar.
de Pœnitentia Missio-Bohemica-German. per	
Regnum Bohemiæ	Böhmen.
Marchion. Moraviæ.	Mähren.
Ducatum Silesiæ.	Schlesien.
Pommersdorffensis Miss.	Pommersdorf.
Pragensis Domus Prof.	Prag. Praha.
Pragense Coll. ad S. Clem.	———
Pragense Coll ad S. Ignat.	———
Pragensis Miss. Archiepisc.	———
Pragensis Miss. in Vineis.	———
Pragens. Conv. ad S. Barth.	———
Pragense Sem. ad S. Wencesl.	———
Pragense Sem. in nova Civ.	———
Reginæ-Hradecense Coll.	Königingrätz. Králowny Hrad.
Reginæ Hradecense Sem.	———
Sacro-Montana Res.	Heiliger Berg.
Saganense Coll.	Sagan.
Saganense Semin.	———
Schwidnicense Coll.	Schweidnitz.
Schwidnicense Semin.	———
Tarnomontana Miss.	Tarnomont. Tarnowitz.

Telczense Colleg. & Domus 3. Prob.	Teltsch.
Telczense Semin.	———
Teschinensis Res.	Teschen.
Teschinensis Conv.	———
Tuchomericiensis Res.	Tuchmeritz. Tuchomiercicz.
Turzanensis Res.	Turas. Turzan.
Vetero-Boleslaviensis Res.	Alt-Bunzlau.
Wartenbergensis Res.	Wartenberg.
Woparzanensis Res.	Woparzan.
Wratislaviense Colleg.	Breslau.
Wratislaviensis Conv.	———
Znoymense Coll.	Znaym.
Znoymense Semin.	———

§. 12.

Anderer Orden Klagen.

An. 1641. (1) übergaben, Namens derer älteren approbirten Orden F. Dominicus, Abbas Weingartensis, Ordinis S. Benedicti & Præmonstratensium nomine, F. Petrus Wilhelmus, Abbt zu Eiserstthal, nomine Ordinis Cisterciensis, und F. Gabriel Reb, Prior in Rehtorff, Canonicorum regularium S. Augustini Commissarius, ejusdem Ordinis nomine, dem gesammten Reichs-Convent ein Memorial, darinn sie melden: Es seye Reichskündig, und gebe es die Verloffenheit der Geschichte von unterschiedlichen Jahren her in der That selbst zu erkennen, was den approbirten von jeder Welt herkommenen ältern Orden vor unterschied-

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. m. 722.

schiedliche Clöster, Abbteyen, Probsteyen, und andere Beneficia, unterm Vorwand majoris boni, und anderer hieraus entspringenden Prätexten und Tituln, vielfältig auf andere Oerter transferirt, incorporirt und applicirt werden, und, mit dergleichen künftig noch mehr beschwert zu werden, besorgen: Sie seyen also instruirt, vorzustellen, wie sehr dieses denen gemeinen beschriebenen Rechten, dem Concilio Tridentino, bevorab den Concordatis Nationis Germanicæ, als auch den Reichsconstitutionen, der Stånd von beeden höchsten Häuptern der Christenheit habenden Privilegien, und der Kön. Reichs- (Wahl-) Capitulation selbst, zuwiderlieffen. Darauf wird ausgeführt, was auf Reichstägen und sonst wegen Erhaltung der Concordaten vorgegangen, daß auch in dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden, desgleichen des Röm. Königs Ferdinands I. Resolutionen vom 30. und 31. Aug. 1555. kräftiglich vorgesehen und decretiret worden seye, daß die entnommene Bisthum, Clöster, Collegia, denjenigen, denen sie von Rechtswegen gehörig, und auf die es gestiftet worden, restituiret werden sollen. Es seyen fast alle Königliche, Chur- und Fürstliche Häuser, Grafen und Herren, auch andere des hohen, mittleren und wenigern Adels Reichsglieder, als von denen dergleichen Stiftungen herrühren, nicht allein um der Fundation selbst, sondern auch um anderer mehr Respecte willen, acti-

ve und passive höchlich dabey interessirt; immaßen die Reichsritterschaft am Rheinstrohm und in der Wetterau, dem Pabst 7. Mart. 1637. ihr dabey versirendes Particular-Interesse durch ein bewegliches Collegial-Schreiben zu erkennen gegeben, und zu remediren gebeten; anders sie es gegen ihren Voreltern und künftiger Posterität nicht zu verantworten wüßten. Es wäre schädlich und gefährlich, die Concordata so merklich zerlöchern zu lassen, und es seye dem Heil. Röm. Reich äusserst daran gelegen, diese des Reichs vornehme Grundveste in salvo und ihrem alten Stand zu erhalten; sie seyen auch bereitwillig, und haben sich darzu schon vormals offerirt, dem vermeinten Prätext majoris boni, (dadurch leichtlich alles, wie gut und nützlich es immer seyn möge, aufgehebt und abgethan werden könne) mit ihrem Gegenerbieten, gleichfalls Schulen anzustellen, und eben das, was andere zu ihrem Vortheil vorgeben, zu effectuiren, auch von selbst zu remediren. Sie bitten also, dieses weitaussehende Reichspräjudiz pro Gravamine Imperii in reiffe Consideration zu ziehen und mit ihrem gesammten Rath und Zuthun bey dem Kayser sich so weit ihrer anzunehmen, damit die obangedeutete Translationes, Applicationes, Incorporationes & Commendæ, ins künftige vermieden bleiben, und diejenige, so allbereits beschehen, wieder cassirt und revocirt, auch dadurch Indemnitati Concordatorum con-

consulirt, sonderlich aber auch der Päbste, (wie er sich in vielen Occasionen darzu selbst willfährig erklärt,) dahin vermöcht werde, daß in dergleichen Fällen keine fernere Indulte, Concessionen, oder Modus proprii, ausgehen, und was für dergleichen Concessionen ad suggestationem & importunas preces darwider ausgangen, gleichergestalt revocirt, und solches dem künftigen Reichsabschied mit einverleibt werde. Das Röm. Reich seye nicht wenig auf solche Orden fundirt; sie würden dadurch ihrer redlich erworbenen Possesion versichert, der Stifter einzige Intention gerettet und manutenirt, und denen hohen und starken Flüchen und Imprecationen entgegen, welche sie darauf gesetzt, damit ihre Stiftungen bey eines jeden Ordens Stand erhalten, und nichts darwider verstattet noch eingeführet werde.

Nun ist zwar in dieser Bittschrift nichts namentlich von denen Jesuiten enthalten: Alleine der ganze Zusammenhang, und sonderlich das, was von denen Schulen gemeldet wird, zeiget offenbar, daß dieselbige, wo nicht allein, doch hauptsächlich, damit gemeint gewesen seyen.

Uebrigens kame diese Sache bey dem Reichsconvent in keine Bewegung, sondern beruhete auf sich.

Zur Erläuterung dieser Beschwerde dienet übrigens, was z. E. Herr Ober-Consi-

storial-

storialrath Büsching (1) von Bayern meldet: Biburg und Münchsmünster sind Jesuiter-Residenzen, welche ehedessen Benedictiner-Klöster gewesen; Ebersperg, eine Jesuiter-Residenz, ist ehemals ein Benedictiner-Kloster gewesen. Und von der obern Pfalz sagt er (2): Castel war ehedessen ein Benedictiner-Kloster, ist aber den Ambergischen Jesuiten eingeräumet worden.

Man sehe auch, was Cap. 3. §. 9. vorkommt.

§. 13.

Schriften. Auch theils Schriften derer Jesuiten werden in Deutschland nicht überall, selbst an Catholischen Orten, mit gleichgültigen Augen angesehen; und zwar sowohl von der geist- als weltlichen Obrigkeit: Wie davon dieses zur Prob dienen kan.

In dem zu München 1770. in 8. gedruckten Catalogo verschiedener verbotener Bücher finden sich auch einige Schriften des Cardinals Bellarmini, aus der Jesuiter Orden; sodann:

Berruyer (Isaac Joseph) Histoire du Peuple de Dieu, depuis son origine, jusqu'à la naissance du Messie. 4.

——— Histoire du Peuple de Dieu. 3. Parties, où Paraphrase littérale des Apôches d'aprés le Commentaire latin du P. Harduin.

le

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1615. 1622.
(2) p. 1642.

le P. Berruyer justifié contre l'auteur d'un Libelle, intitulé: Le P. Berruyer convaincu d'Obstination dans l'Arianisme, 2. Tomes. Nancy, 8. 1759.

Busenbaum (R. P. Hermanni) Medulla Theologiæ moralis; cujuscunque demum sit editionis.

——— Theologia moralis, antehac breviter concinnata à R. P. Hermanno *Busenbaum*, deinde pluribus partibus aucta à R. P. *Claudio la Croix*, postremo vero iterum multis locupletata à R. P. *Francisco Antonio Zacharia*, S. J. 3. Tomi. Ravennæ & Venetiis, 1756. in fol. vel cujuscunque demum sit editionis. - -

Neumayr (P. Franc. Xav.) Predig von dem Probabilismo, cujuscunque editionis.

Und in der zu München 1771. fol. gedruckten Sammlung der neuest- und merkwürdigsten Churbayerischen Generalien und Landesverordnungen lieset man S. 515. ein Churbayrisches Mandat von 1769. 1. Aug. betreffend einige Schriften, worinnen irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderseitiger Mächte, (der geistlichen nemlich und der weltlichen,) aufgestellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwegene Art angetastet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundirt, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab, und

den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzet werde: Unter diesen nun befinden sich, nebst des Cardinals Bellarmini Abhandlung von der Macht des Pabsts in zeitlichen Dingen, auch: „P. Busenbaum, S. J. Medulla Theologiæ moralis, in allen Sprachen, Formaten und Editionen; desgleichen sein Commentator P. *la Croix*;„ und ist, nebst der Confiscation, 50. Rthlr. Straf auf ein jedes verkauftes Exemplar gesetzt.

Was aber die Catholische Geistlichkeit anbelangt; so stehet 1.) an unten (1 bemerktem Ort ein Pastoral-Brief des jetzigen Herrn Cardinals und Erzbischoffens Migazzi zu Wien, d. d. 1760. 5. Non. Jul. darinn es heißt: Simul, ac P. *Neumayr*, Soc. Jesu Concio, cui præfixus est titulus: Frag: Ob der Probabilismus &c. heic Viennæ innotuit, Senatus, cui Librorum censura commissa est, optime intellexit, sine gravi recte Sentientium offensione hujusmodi Concionem, sive Librum, in hac Austriaci Imperii Sede, aliisque illius Ditionibus admitti, publici juris fieri, eique aditum patere non posse; quin tamen eandem solemni ritu tum rejecisset. Cum vero inclytus Virorum Senatus cognovisset, moderata, qua incesserat, via quosdam abusos fuisse, tandem diutius differendum non esse censuit, quin & prædictam concionem in utroque

(1) in der neuen Act. histor. eccles. 30. Theil, S. 798.

que Idiomate publice prohiberet. - - - - Poſtea vero, dum certus ac una funeſtus nuncius de eadem Concione Patris *Neumayr* ad Apoſtolicam Sedem - - allatus eſt, quod ſupremus Ipſe in Terris Vicarius judicium tulerit, ex adjecto Decreto omnes facile agnoſcent. In hoc itaque rerum ſtatu Paſtoralis muneris noſtri ratio poſtulat, ut publico minimeque dubio documento Sententiam ſupremæ Sedis contra P. *Neumayr* Concionem Feria 5. die 29. Maj. curr. hujus Anni latam, Vos ignorare non patiamur.

Non poſſumus hoc loco omittere, quin omnes ſerio admoneamus, ut P. *Berruyer* impium & ſceleſtum Opus: *Hiſtoire du Peuple de Dieu depuis ſon origine juſqu' à la naiſſance du Meſſie; —— Hiſtoire du Peuple de Dieu depuis la naiſſance du Meſſie juſqu' à la fin de la Synagogue. & —— Hiſtoire du Peuple de Dieu, troiſieme partie: ou Paraphraſe litterale des Epitres des Apotres, d' après le Commentaire latin du P. Harduin*, quod, inter reliquos nefarios errores, Socinianam hæreſim continet, ex manibus deponant, illud aliis legendum non præbeant, ac ſummorum Pontificum judiciis acquieſcant. Dolenter enim referimus, certo Nobis conſtare, pernicioſum hujus P. *Berruyer* Opus à nonnullis ſumme commendari, ac ipſorum conſilio in multorum manibus verſari; poſthabitis Pontificum judiciis, ſpretisque graviſſimis Cenſuris, d.d.

17. Maji

17. Maji 1734. 17. Febr. 1758. & 2. Dec. 1758. quæ in illud Opus Romæ latæ & ejusdem fautoribus infixæ sunt. Notum denique omnibus hisce facimus, tam præfatæ Concionis P. *Neumayr*, quam alterius Operis P. *Berruyer* exemplaria neminem absque licentia apud se retinere posse, sed omnes & singulos constrictos esse, ut illa quantocius Nobis, aut Consistorio Nostro, reddant &c.

2.) Des P. Neumayrs eigener Principal, der Bischoff zu Augspurg, erließe An. 1760. 29. Jun. dieses Edict (1): „Uns ist von der Congregation des heil. Officii zu Rom dasjenige Decret zugemittelt worden, welches gegen die Predig, so Unser Domprediger zu Augspurg, P. Franciscus Neumayr, S. J. am Osterdienstag des verflossenen 1759. Jahres in Unserer Domkirchen abgehalten, in gesagter Congregation den 29. May des jetztlauffenden Jahrs, in Gegenwart Ihro jetztregierenden Päbstlichen Heiligkeit, abgefasset, den 4. Jun. aber in Rom auf sonst gewöhnliche Weiß affigirt, und somit publiciret worden, des Innhalts: : : So sehr Wir nun die sonsten nützliche Bemühung und viele gute Schriften des erwehnten P. Neumayr in Achtung haben; so sehen Uns dennoch, in Ansehung vorbedeutet seiner Predig, aus aufhabend Bischöfflichen Pflichten, dann durch den schuldigen Gehorsam, so Wir dem päbstlichen

(1) l. c. S. 801.

lichen Stuhl jedesmalen so getreulichst als ehrerbietigst zu leisten verlangen, ermüssiget und verbunden, den Hauptbegriff des jetzt-angezogenen Päbstlichen Decreti sämmtlichen Unsern Bisthums-Angehörigen - - dahin gemessenst einzuschärpfen, daß Niemand aus denenselbigen, wessen Geschlechts, Stand oder Rangs er oder dieselbe immer seyn mögen, die eröfftert Neumayrische Predigt weiterhin, auf welcherley Weiß und unter was, auch in welcher Sprach oder Gestalt es immer seye, in Druck oder Abschrift zu bringen, oder zu befördern, eben so wenig aber, selbige ferner zu lesen, oder nur verwahrlich aufzubehalten, sich unterfangen sollen, sondern all und jede, unter denenjenigen Strafen, welche auf den Gebrauch oder Lesung, auch auf den wissentlichen Beyhehalt verbottener Bücher sonsten geschlagen sind, die etwa habend gedruckt oder geschriebene gesagter Predig Exemplarien an Uns ohne weiteres auszuhändigen, vermög des vorgesetzten Päbstlichen Decreti, schuldig und gehalten seyen.

Solchergestalten ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß die sammentliche Unseres Bisthums Angehörige, unter dem Uns schuldigen Gehorsam, dann unter vorbehaltend-schärpfester Ahndung und unausbleiblich gemessener Straf, alle ersagter Predig Exemplarien, deutsch- oder lateinischer Sprach, ersterer oder letzterer Auflag, nicht weniger alle dahin einschlagende und bishero zum Vor-

schein gekommene Schriften, als da ist eine, so den Titul führet: Gespräch eines Petriners 2c. 2c. und dergleichen, an Unser nachgesetztes Vicariat, so zeitlich als getreulich, auszuliefern, somit vor der anbedrohten Ahndung und Straf, als gehorsame Bisthums-untergebene, sich selbsten hüten und ausser Gefahr halten sollen 2c.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche den Kayser, das Reich, und die Evangelische überhaupt betreffen.

Innhalt.

§. 1. Kayserliche Beichtväter. 2c. §. 2. Kayserliche Privilegien. §. 3. Päbstliche Privilegien. §. 4. Rechte, in Ansehung des Reichs. §. 5. Aeltere Klagen der Evangelischen. §. 6. Westphälische Friedenshandlungen 2c. §. 7. Neuere Klagen derer Evangelischen. §. 8. Reichshofrath. §. 9. Cammergerichts-Sachen.

§. 1.

Kayserl. Beichtväter 2c.

Was den Kayserlichen Hof betrifft; so ist bekannt, daß die Jesuiten wenigstens seit Kayser Ferdinands II. Zeiten die Stellen als Kayserliche Beichtväter und Conscienz-Räthe vertretten:

Wann

Wann dahero in Staatsschriften etwas von diesen vorkommt; so seynd eben damit die Jesuiten gemeint.

So habe ich schon anderwärts (1) bemerket: Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten verlangten die Evangelische: keineswegs zu gestatten, daß einige an dem Reichshofrath anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger Gestalt, wie es Namen haben, und heim- oder öffentlich geschehen möge, sub prætextu rationis status, aut conscientiæ, vor den Geheimen- vielweniger vor den Conscienz-Rath, gezogen, oder sonst von daraus dem Reichshofrath einiger Vor- oder Eingriff zugefüget werde: Sie konnten aber nicht damit durchdringen.

Ferner: (2) Zum Beschluß der Materie vom Kayserlichen Geheimen Rath hätte auch der Quasi-Geheimen Räthe, oder dererjenigen Personen gedacht werden können, welche zwar nicht würkliche Geheime Räthe seynd, aber doch in Staatssachen gebraucht werden; das ist, des Kayserlichen Beichtvaters und anderer Conscienz-Räthe.

Was bey denen Westphälischen Friedenstractaten dießfalls vorgekommen ist, haben wir schon vernommen; und wie viel diese Personen an Schließung des Westphälischen Friedens selbsten Antheil gehabt haben, ist (hernach) zu ersehen.

(1) v. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 497.
(2) S. 508.

Ich habe ferner in einer gewissen Crays-gesandtschaftlichen Relation um das Jahr 1705. gelesen, daß sie gemeldet: Sie habe in ihrem Negotio die Geistlichkeit und den Kayserlichen Beichtvater zu employiren gesucht, und diesem gewisse rationes, ex quibus Cæsar in conscientia ad satisfaciendum Circulo obligirt seye, zugestellet.

Und wie viel der Kayserliche Beichtvater, um die Gebühr, darzu beygetragen habe, daß Kayser Leopold sich entschlossen, den Churfürsten von Brandenburg als König in Preussen zu erkennen, hat uns der Freyherr von Poellnitz in seinen *noveaux Mémoires &c.* umständlich belehret.

§. 2.

Kayserliche Privilegien.

In denen Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Worms und denen Jesuitern bezogen sich die Letztere auf Kayserliche Privilegien, Confirmationen und Rescripten, von K. Rudolf d. d. Prag, den 24. Jan. 1609. Matthiä, sub dato Regensburg, den 21. Oct. 1613. und Wien, den 23. Nov. 1618. wie auch Ferdinands II. d. d. Wien, den 17. Jun. 1624.

Ob aber solche den ganzen Jesuiter-Orden, oder nur die Jesuiten zu Worms angehen? habe ich nicht ersehen können.

Als eine besondere Kayserliche Gnade hat ferner der Jesuiter-Orden zu rühmen, daß er ein allgemeines und beständiges Kayserliches Privilegium impressorium über alle

Schrif-

Schriften hat, welche von Patribus der Societät Jesu in den Druck gegeben werden; da sonsten dergleichen nur über einzelne Schriften, auf gewisse Jahre, gegen den gesetzten Tax, ertheilet zu werden pflegen.

Als dahero An. 1752. die Jesuiten der Oesterreichischen Provinz gegen den Buchführer Cräz zu Ingolstatt pro violati privilegii impressorii generalis am Reichshofrath Klage erhebten, sprache derselbe den 4. Aug.

1.) Wird dem Johann Franz Cräz, Buchführern in Ingolstatt, hiemit anbefohlen, wann sich die Sache dergestalt befände, alsogleich von dem Nachdruck deren von dem P. Peickard verfertigten Lob- Leich- Geheimniß- und Ehren-Predigten, als auch deren von demselben herausgegebenen vier Evangelisten, abzustehen, auch die von ihme verfertigte Exemplaria zu der Kayserlichen Bücher-Commission ohngesaumt einzuschicken; als widrigenfalls dieselbe confisciret, auch der Kayserliche Reichs-Hof-Fiscal gegen denselben wegen der dem Kayserlichen Privilegio inserirten Pön excitiret und seines Amtes erinneret werden solle.

2.) Cum inclusione Exhibiti de præs. 3. Aug. a. c. rescribatur der Kayserlichen Bücher-Commission in Frankfurt: Aus dem Beyschluß werde dieselbe des mehreren die gegründete Ursache, welche Impetrantes, gegen den Buchführer in Ingolstatt, Johann Franz Cräz, sich zu beschweren hätten, ersehen: Da

nun das Factum dieses Cräzens, woferne es sich dergestalten befindet, gegen die dem Orden ertheilte Kayserliche Privilegia schnurgerad zuwiderlauffe; als habe die Kayserliche Bücher-Commission nicht nur die von ermeldtem Cräzen würklich schon verfertigte Exemplarien, woferne er solche, anbefohlenermassen, nicht selbst zu der Kayserlichen Bücher-Commission einschicken sollte, zu confisciren, sondern auch ein wachsames Aug darauf zu haben, daß von vorermeldtem Buchführer künftighin nichts dem Kayserlichen Privilegio nachtheiliges vorgenommen werde, 2c.

§. 3.

Päbstliche Privilegien.

In denen erstgedachten Streitigkeiten zwischen der Reichsstatt Worms und denen Jesuiten beruffen sich diese auch auf ihre habende Päbstliche Privilegien; doch ohne (wenigstens in denen gedruckten Schriften,) ad speciem zu gehen, worinn sie bestehen:

Es ist auch bekannt, daß man an Seiten des Kayserlichen Hofes und der Catholischen Reichsstände selbst in Deutschland dem Päbstlichen Hof das Recht nicht eingestehet, Privilegien ertheilen zu können, welche ihre Würkungen über das Weltliche erstrecken:

Am allerwenigsten aber können sie gegen den Religions- und Westphälischen Frieden, wider Evangelische Reichsstände oder Unterthanen angeführet werden.

Man sehe auch Cap. 1. §. 9.

§. 4.

§. 4.

In Ansehung des deutschen Reichs in Corpore, derer Reichs-Crayse, wie auch derer Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien, weiß ich nichts hieher sich schickendes zu melden: von dem Reichsstättischen Collegio aber nur so viel:

Rechte, in Ansehung des Reichs: ꝛc.

Bey denen Westphälischen Friedenstractaten verlangten An. 1646. M. Jun. die Evangelische: Das, was denen Evangelischen Reichsstädten mit Aufbürdung der Jesuiten, und anderer Catholischer Orden, sodann mit Erbauung neuer Kirchen, Collegien, Clöster, Schulen, u. d. g. für solche Orden geschehen, abzustellen (1);

Es kame aber keine dergleichen allgemeine Verordnung in den Friedensschluß; und von denen einzelnen Reichsstädten werde ich im 3ten Cap. reden.

§. 5.

Bey denen älteren Klagen derer gesammten oder einzelner Evangelischer Reichsstände über die Jesuiten will ich mich nicht aufhalten.

Aeltere Klagen der Evangelischen.

Wie denen Jesuiten um das Jahr 1608. Schuld gegeben worden seye, daß sie einen Krieg, um die Evangelische in Deutschland aus-

(1) von Meiern Westphäl. Friedenshandl. 3. Band, 166. S.

auszurotten, zu erregen gesucht haben, kan man bey STRUVEN (1) sehen.

An. 1629. (2) nach publicirtem Kayserlichen Restitutions-Edict, gaben die Jesuiten zu Dillingen eine Schrift heraus, welche den Titul führet:

Pacis Compositio inter Principes & Ordines Imperii Romano-Catholicos atque Augustanæ Confessioni adhærentes in Comitiis Augustæ Anno MDLV. edita, quam Jureconsulti quidam Catholici ex publicis Comitiorum Actis & Decretis adversus complurium Acatholicorum commenta. Quæstionibus illustrarunt Anno 1629. jussu & auctoritate Superiorum. Dilingæ. 4.

Die Hauptintention dieses Tractats, (wie selbsten Qu. 67. dargethan wird) gienge dahin, um zu behaupten, daß der Bischoff zu Augspurg an den Religionsfrieden nicht gebunden seye, weilen An. 1555. der damalige Bischoff zu Augspurg, Cardinal Otto, wider den Religionsfrieden protestiret habe, und dieser Protestation beständig inhäriret worden seye:

Welche Schrift dahero bey denen Evangelischen nothwendig ein großes Aufsehen erwecken mußte.

§. 6.

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, 428. S.

(2) v. mein deutsch. Staatsr. 41. Theil, S. 90.

§. 6.

Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen, wie auch denen Friedens-Executions-Handlungen, kame es theils wegen deter Jesuiten mehrmalen zur Sprache, theils hatten sie ihre Hände selber stark in diesem Friedenswerk.

Westphälische Friedenshandlungen rc.

Bey einer An. 1645. M. Nov. unter denen Evangelischen gepflogenen Conferenz votirten (1): Mecklenburg: Man sollte der Jesuiten Ausschaffung, wenigstens in puncto Assecurationis, urgiren. Sachsen-Lauenburg: Man müßte die Jesuiten zum T- - jagen. Anhalt: Die Jesuiten hätten Immediat-Stifter, auch post Pacificationem Pragensem contra ejusdem tenorem, sich ausgebeten, benanntlich Gernroda, und zu Goßlar, Mühl- und Nordhausen, auch Hameln, Collegia anstellen wollen; die Monachi wären noch das minus malum &c. und eher zu dulden. Wetterauische Grafen: Die Jesuiten wären nominetenus zu exprimiren.

Es kame aber dennoch nichts dergleichen in der Evangelischen Religionsbeschwerden; wohl aber setzten sie (2): „Wie dann 6. aus Burghardi Autonomia und der Dillinger Jesuiten friedhässigem Buch: *Compositio Pacis* genannt, - - genugsam zu ersehen, daß selbige

(1) von MEIERN Westph. Friedensh. 1. Theil, S. 781. u. f.
(2) l. c. p. 821.

ge unruhige Leute den Religionsfrieden durch allerhand gefährliche Assertiones gerne ganz übern Hauffen, und die Evangelischen wieder unter die Gewalt des Pabsts werfen und stecken möchten.„

Die Catholische antworteten (1): Sie lassen sich nichts irren, da etwas durch einige Privatschriften, (die ohne das weder vim Legis, Sententiæ, aut Interpretationis, noch authoritatem authenticam auf sich haben,) dieser so deutschen Resolution (wegen Festhaltung des Religionsfriedens) zuwider, in öffentlichen Druck kommen oder gefertiget seyn sollte ꝛc.

Die Evangelische replicirten (2): „Ist vor bekannt anzunehmen, daß die autonomia Burghardi, wie auch der Dillinger Buch: *Compositio Pacis* genannt, sowohl etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Assertiones pro privatis Scriptis & dictis gehalten werden; 2) sind nunmehro solche und dergleichen Bücher und weitaussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen ꝛc.„

Während der Friedenstractaten kame heraus: (3)

Ernesti de Eusebiis Judicium theologicum super Quæstione: an Pacem, qualem

(1) 2. Theil, 560. S.
(2) S. 571.
(3) v. Struvens Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, 812. S.

lem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita? Ecclesiopoli, 4. 1647. welches einige denen Jesuiten zu Dillingen, andere aber dem Chur-Maynzischen Beichtvater, P. Bibern, zuschrieben, und in welchem behauptet wurde: Ein dergleichen Friede, wie ihn die Protestanten suchten, seye der heiligen Schrift und dem Kirchenstaate gänzlich zuwider.

An. 1647. M. Febr. (1) meldete der Gesandte Thumshirn bey einer Conferenz: Man müsse mit Befremdung vernehmen, daß eben bey diesen gegenwärtigen Friedenstractaten ein solch böses Scriptum: *Judicium theologicum* genannt, herauskommen; darauf man billig ein Einsehen haben, und wider den Autorem inquiriren sollte. Der Gesandte Langenbeck gedachte auch des Dillingischen Buchs, welches wohl ein recht Classicum genennt werden möge; der Autor Judicii theologici aber mache es noch ärger, und stoße den Religionsfrieden gar um: Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, aber sagte: Gedachtes Scriptum: *Judicium theologicum*, sey Bachantenwerk.

Der Herr von Meiern (2) schreibt: Als das Friedenswerk sich etwas näher anzulassen begonnen, seye man auf Mittel bedacht gewesen, wie das Versprochene treulich und beständig gehalten würde, ohne daß sonderlich

(1) 4. Theil, S. 73. 74.
(2) l. c. Tom. 2. p. 205.

lich die Jesuiten (denen sie gar nichts gutes zugetrauet) neue Händel erregen möchten; es seye dahero denen Capitibus Assecurationis angehänget worden: „ 20. Es ist in der werthen Christenheit wohl zu bedauren, daß unter den Christen Leute gefunden werden, welche die Principia fidei publicæ & societatis humanæ, Pactorum scilicet, Jurisque, tum naturalis & Gentium, observationes impugniren dörfen; gestalten denn helle vor Augen stehet, welchermaßen die Jesuiten, und was dergleichen mehr unruhige Ingenia seyn mögen, ganz ungescheuet, cum approbatione Superiorum, bishero dociret, daß Kayser, Könige, und Fürsten, nicht schuldig, zu halten, was sie mit Andern, die den Röm. Pabst nicht erkennen, gehandelt, geschlossen, und hochbetheuerlich versprochen haben mögen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, dieser, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet zu ewigen Tagen verwiesen, und würde unzweifentlich Deutschland zu guter Ruhe und Sicherung gerathen, wann sie ebenermaßen ausgewiesen würden. Aufs wenigste werden die Röm. Catholische verhüten und abwenden, daß die Jesuiten contra fidem publicam nullo pacto dociren und schreiben dürfen; widrigenfalls wird man nicht verdacht werden können, dieselbe, als Turbatores fidei pacisque publicæ, gerichtlich anzuklagen und zu coerciren. Es ist offenbar, wie diese Machinatores ihrer

rer eigenen Religionsgenossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, bishero allerhand Artificia angewendet, und noch dahero untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere vor Practiquen führen mögen.„

Es wurde auch nachhero würklich unter die von denen Evangelischen denen Schwedischen Plenipotentiarien zugestellten Capitibus Assecurationis unter n. 7. ein, der Hauptsache nach gleicher Artickel einverleibt (1); mit dem Anhang: „Wie dann die Jesuiten, und alle andere Geistlichen, was die Contravention dieses Friedensschlusses und des Landfriedens betrifft, der weltlichen Obrigkeit sowohl, als die Seculares Contravenientes, unterworfen seyn, und sich auf das Forum ecclesiasticum ganz nicht zu berufen haben sollen.„

Indessen kame doch hernach nichts ausdrücklich und namentlich in das Friedens-Instrument: Nur wurde Art. 17. §. 3. beliebt: „Daß der religiosorum Ordinum Regulæ aut Exemtiones nicht gegen den Frieden angeführet werden sollten.„

Ferner waren die Evangelische besorgt, es möchten in die Catholische Klöster, welche in ihren Landen bleiben, Jesuiten gesetzt werden; sie verlangten daher An. 1646. M. Aug. (2) „Diejenige Mediat-Stift, Klöster, und geistliche Güter aber, die in Evangelischen Landen gelegen, und An. 1621. den 1. Jan. von Ca-

(1) cit. 2. Theil, S. 489.
(2) von Meiern 3. Theil, 334. S.

Catholischen würklich besessen worden, sollen denen Catholischen verbleiben; jedoch, daß sie keinen anderen Ordensleuten, als denen sie vermöge der Fundation gehören, eingeräumet werden.„

Die Catholische antworteten M. Sept. (1): So können auch die Catholischen sich an gewisse Ordenspersonen in denen Klöstern zu behalten, eben so wenig adstringiren lassen, als sie den Augsp. Conf. Verwandten Ziel und Maaß geben, was vor Ministri in denen ihrer Seits occupirten Stiftern und Klöstern sollen auf- und angenommen werden; zumal eine solche Adstriction in præjudicium autoritatis & potestatis Ecclesiæ Catholicæ directo gereichen würde.

Die Schweden beharrten aber doch darauf, und setzten M. Nov. (2) in ihren Entwurf: Non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur.

So auch An. 1647. M. Febr. (3)

Die Kayserliche ließen es sich auch gefallen. (4)

Die Kayserliche setzten darauf M. Mart. in ihr Friedens-Project (5): Non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Re-

(1) S. 360.
(2) S. 429.
(3) 4. Theil, 93. S.
(4) S. 184.
(5) S. 124.

Regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit; tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Die Schweden aber fügten nach: *Germania*, bey (1): Ante Dissidia Religionis exorta.

Alleine M. Nov. verlangten die Catholische (2): Omittantur verba: *Ex alio in Germania ante Dissidia Religionis exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere*, eorumque loco ponatur: *De his, prout in Ecclesia Catholica receptum est, disponere;* non enim æquum esse censent, sibi in rebus ad se spectantibus ab Aug. Conf. Statibus leges præscribi; welches sie auch M. Dec. beharreten (3);

Ingleichem An. 1648. M. Jan. (4) deme gemäß auch die Kayserliche ihren Entwurf des Friedensschlusses einrichteten (5).

Weil aber die Evangelische durchaus hierinn nicht nachgeben wollten; so verbliebe es endlich in dem M. Matt. 1648. verglichenen Aufsatz puncto Gravaminum bey derselben Begehren (6).

Solchemnach lautet es nun im Osn. Frieden Art. 5. §. 26. Omnia quoque Monaste-

(1) S. 139.
(2) S. 803.
(3) S. 824.
(4) S. 927.
(5) S. 960.
(6) 5. Theil, 568. S.

nasteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Jan. Anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato Ordine, novos Religiosos substituere.

Noch einiges aus denen Friedenshandlungen hievon wird im 3ten Cap. §. 16. vorkommen.

Aus deme, was der Herr von Henniges (1) über obige Worte glossirt, will ich (mit Auslassung der heftigsten Ausdrücke,) nur dieses anführen: Apposita hæc conditio odio Jesuitarum, quos Protestantes apud Paciscentes suis in Propositionibus nominatim etiam designavere, conjunctis deinde aliis etiam novioribus, ne soli invidiæ expositi videantur. Videsis *Præliminaria Pacis ad hunc §.* uti & Puffendorffium *Histor. Suecic. Lib.* 18. *§.*60. *itemque* 68. *nec non Libro* 19. *§.*96. - - -

Nimirum hoc unum Protestantes sollicitos habebat, ut Jesuitas removerent, ne quis eos loco religiosi cujusdam Ordinis

(1) ad Instr. Pac. art. 5. §. 26. not. h. pag. m. 309. not. m. n. pag. m. 311.

nis, qui forte intercidit, ſubdere ſuccedaneos poſſit: - - Abs hoc genere hominum ſi fuiſſet, potuiſſent Proteſtantes hac cautione omnino ſuperſedere, cum parum eorum referat, Capucinos, aliosque Fraterculos mendicantes, an Dominicanos & Franciſcanos, vel Benedictinos, haberent, - - - dum abunde Proteſtantium rebus proviſum, ſi hanc ſaltem gentem ſuis pomœriis arceant.

Videtur huic Quæſtioni affinis alia eſſe, ſcilicet: an, cum Princeps Evangelicus religionem mutat, & ad Sacra Romana tranſit, permiſſum ei ſit, Jeſuitas, vel alios novos Ordines in uſum ſui Aulæque ſuæ vocare, non obſtante hac Lege? Non arbitror, prohibitum id eſſe; & adſtipulantur exempla. Nempe Dux Brunſvicenſis Joannes Fridericus Capucinos domi ſuæ habuit, Dux Megapolitanus Chriſtianus Ludovicus & Lauenburgicus Julius Franciſcus etiam Jeſuitas. Hic enim ſermo tantum eſt de Monaſteriis, Fundationibus, & id genus Bonis eccleſiaſticis. In his novos Ordines in locum decedentium ſurrogare non licet: Licet autem Principi, eos ſibi adſciſcere, ut conſcientiæ ſuæ moderentur, & in Aula Sacra faciant.

Gundling (1) ſolle gelehrt haben, ad verb. „*Commutentur*) Im Hannöveriſchen und

(1) im Diſcurs über den Weſtphäl. Fried. p. m. 181.

und Brandenburgischen sind viele Clöster geblieben, so Catholisch sind; da ist keiner zu leiden schuldig, daß v. g. in ein Benedictiner-Closter Jesuiten gesetzet würden; welches der Pabst sonst gerne gesehen hätte.

Substituere) wenn also ein Orden ausgehen sollte, so können sie zwar einen andern Orden an dessen Stelle setzen, aber keine Jesuiten, weil dieselben nicht ante dissidia Religionis exorta gewesen sind, sondern erst nach Luthero aufkommen. Die Jesuiten sagten zwar: Die Worte: *Dissidia* giengen auf Deutschland und die Böhmische Unruhen, und da wären sie schon gewesen; also könnten sie wohl in der ausgestorbenen, oder in Verfall und Abnahme gekommenen Orden Stelle tretten: Allein es heißt: ante dissidia *Religionis*; die sind mit Luthero entstanden; und da war kein Jesuit.,,

Was für einen Antheil endlich die Jesuiten an Schliessung des Westphälischen Friedens gehabt haben, davon habe ich anderwärts (1) dieses gemeldet: ,,Der Kayserliche Gesandte Vollmar zu Münster meldet in seinem Gesandtschafts-Diario beym 6. May 1646. (v. CORTREJI *Corp. Jur. publ. Tom.* 4. *pag.* 307.) ,,Kayserliche Majestät communiciren ihrer Theologorum weiteres Conclusum affirmativum in tribus punctis über der Chur-Maynzisch- und Chur-Bayrischen Theologo-

(1) in meinem Tr. von Deutschl. Cap. 21. §. 11. S. 406. u. f.

logorum Vota, da jene quoad concessionem Bonorum ecclesiasticorum Hæreticis dandam in perpetuum, der Meynung seynd: Posse hoc fieri moraliter, sed non physice: Diese aber negant hoc sine distinctione; posse tamen concedi Hæreticis, talium Bonorum possessoribus, Sessionem & Votum, Imperatore & Statibus consentientibus. His ita positis, concludunt Cæsareani (Theologi): 1. Posse Cæsarem absolute in concessionem perpetuam consentire, sive hoc illi a Catholicis permittatur, sive non. 2. Episcopatus, Bremensem & Verdensem, posse Suecis in Feudum concedi. 3. Ratione Annatarum, mensium Papalium & Pallii Cæsarem sibi posse retinere in Bonis, quæ Hæreticis conceduntur. No. 1200. d. d. Linz, 27. Aug. - - - „

Und auf dem Nürnbergischen Executions-Convent hielte der Bischoff zu Oßnabrück denen Evangelischen vor: „Die Jesuiten hätten nicht wenig zu dem Westphälischen Frieden contribuirt: Dann Ihro Kayserlichen Majestät Beichtvater, P. Gans, wie auch des Churfürsten zu Bayern Beichtvater, P. Bourve, ingleichem der Chur-Maynzische, ein gründliches und ausführliches Consilium gestellt hätten, daß der Friede zu halten sey, weil er geschlossen, und wäre es sonst wohl nicht so weit kommen, wenn dieses Consilium nicht gewesen wäre. „

Hingegen wird auch berichtet (1), daß, als An. 1651. zu Kauffbeuren einem Jesuiten das Instr. Pacis vorgehalten worden, er zur Antwort gegeben: „Es habe damit eben die Bewandniß, wie mit der Bibel, welche auch mancherley Auslegungen unterworfen seye.„

§. 7.

Neuere Klagen derer Evangelischen.

Von denen neueren allgemeinen Klagen derer gesammten Evangelischen Reichsstände über die Jesuiten will ich hier so viel melden.

An. 1678. (2) meldete das Corpus Evangelicorum in einem Vorstellungs-Schreiben an den Kayser: Daß denen Jesuiten nicht gebühret habe, in der (unten zu berührenden) Falckenhagischen Sache dem Westphälischen Frieden eine solche eigensinnige Explication zu geben, wodurch die ganze Disposition des Art. 5. des Friedens, gänzlich aufgehoben und über den Hauffen geworffen, und alle Restituti und Restituendi von beyden Religionen in die größte Gefahr gesetzet würden ꝛc.

An. 1711. 9. Dec. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Churfürsten zu Pfalz (3): Daß die Jesuiten in der gegen die Freyherrn von Rackenitz bey der Neuburgischen Regierung anhängig gemachten sogenannten Re-

(1) Struve am angef. Ort, 2. Theil, 21. S.

(2) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, S. 633.

(3) von Schauroth l. c. 2. Theil, S. 478.

Reluitions- und Vindications-Ansprache einiger Erb- und Feld-Lehengüter zu Haunßheim und des Hofs Bergen höchst gefährliche, neuerliche, ganz ungegründete, und dem heil. Röm. Reich eine gänzliche Zerrüttung androhende, vornehmlich aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ, bevorab dessen Art. 5. §. *Quæcunque Monasteria &c.* und dem darinn deutlich ausgedruckten Anno decretorio An. 1724. schnurstracks zuwiderlauffende, Principia aufgestellet haben.

In der dem Kayser von dem Corpore Evangelicorum Anno 1720. übergebenen Schrift: Ungrund des Simultanei, heißt es §. 51. Daß sonderlich die Jesuiten ihre eigene Glaubensverwandte, oder andere Orden, ausdrängen, und wo sie einen Finger breit haben, eine Hand breit nehmen 2c.

Und gleichfalls An. 1720. 16. Nov. liesse das Corpus Evangelicorum in ein Vorstellungsschreiben an den Kayser einfließen (1): „Es wird auch die Frage seyn: Ob die Röm. Catholische Geistlichkeit so ganz unschuldig, oder keinen Theil an den Verfolgungen der Evangelischen habend zu halten sey? da derselben auf Ausrottung des Evangelischen Wesens abzielende, mithin alle Treu und Glauben von der Erden wegnehmende und denen Höfen einblasende, Principia und Anschläge alles dieses, und (wo nicht GOtt und dessen gesalbtes Oberhaupt, nemlich Euer Kayserli-

(1) von Schauroth l. c. 776. S.

che Maj. mit Nachdruck ins Mittel tretten, und jenen Einhalt thun,) ferner zu besorgenden schweren Unheils einzige Urquelle sind; worzu Euer Kayserliche Maj. um so mehrere Ursache haben, als die Röm. Clerisey, und darunter sonderlich die Jesuiter, (so jedoch nur von dem grössesten Haufen zu verstehen, und nicht zu laugnen ist, daß, wie unter allen Orden viele, also auch unter denen Jesuiten Einige, zu finden seynd, welche einen Abscheu an solchen Unwesen tragen,) durch die Gewalt, so diese letztere bey verschiedenen Höfen an sich gezogen, zu denen jetzigen Verdrießlichkeiten den grössesten Anlaß gegeben, und durch ihre ganz verdorbene Moral, (welche so weit gehet, daß gekrönte Häupter ihr Leben nicht einmal in Sicherheit behalten können, sie auch, aus vielen Ländern verjagt zu werden, verdient haben,) erst der Jugend, und hernach selbst Regenten, denen die von GOtt Euer Kayserlichen Maj. verliehene allerhöchste Erleuchtung nicht beywohnet, auch insonderheit beybringen, daß man, Pacta & bonam fidem zu agnosciren, sich im Gewissen eben nicht verbunden befinde, sondern ad prætensam majorem Dei gloriam & Ecclesiæ incrementum wohl gegen die von ihnen so genannte Ketzer freveln könne.„

§. 8.

Reichs-Hofrath. In einem Reichs-Hofraths-Conclusо vom 12. Dec. 1701. (1) wird ge-

(1) v. Merkw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, 284. S.

gemeldet: „Auf Ersuchen derer Herren Patrum Societatis Jesu.„

Da aber der Reichs-Hofrath sonsten das Ehrenwort: Herr, nur denen Fürsten und Cardinälen beyleget, es auch hernach in eben diesem Concluso nicht wieder vorkommt, wo der Jesuiten gedacht wird; so scheinet es nicht mit Vorsatz eingeflossen zu seyn.

§. 9.

Als das Kayserl. und Reichs-Cammergericht nach Wetzlar verleget werden sollte, verlangten die Catholische unter anderem: Daß ihnen erlaubt seyn sollte, zu ihren Schulen geist- oder weltliche Personen, welche sie zur Doction jetzt oder ins künftige tauglich zu seyn erachten werden, nach eigenem Belieben und Gutbefinden, ohne Ein- oder Widerrede, zu wählen und zu gebrauchen 2c.

Cammergerichts-Sachen.

Die Stadt Wetzlar behielte sich aber überhaupt bevor: Daß kein anderer Orden oder Kloster introduciret werden sollte, und ins besondere in Ansehung der Schulen: Daß entweder Weltliche, oder von denen bereits recipirten Ordensleuten, und keine Andere, darzu gebraucht werden sollten.

In dem an den Kayser über den Verlauf dieser Commission erstatteten Bericht heißt es dahero am Ende (1): „Wobey es fast das Ansehen haben will, ob an Seiten der Stadt Wetzlar denen Patribus Societatis Ex-

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 18. p. 578.

Exclusiva wollte gegeben, die Catholischen Camerales aber, bey Erwählung derer Geistlichen zur Instruction ihrer Jugend, die freye Hand haben wollen.„

An. 1691. aber erklärte sich die Stadt: Sie wolle denen Catholischen Cameralen nicht verwehren, zu Informirung der Jugend, und Anstellung verlangter Schulen, auch andere Ordensleute von Jesuiten, oder sonsten, zu gebrauchen und einzunehmen.

An. 1692. gienge die Stadt noch näher, und also heraus: „3. Zu Anricht- und Bestellung Catholischer Schulen] erbieten wir uns, die PP. Societatis einzunehmen, so viel zu Bestreitung dergleichen Schulen, ad Dialecticam sive Logicam inclusive, nöthig, samt ihrem Rectore, Præfecto und anderen Patribus, wie es bey dergleichen Collegiis bräuchlich, und die Stadt Speyer hiebevor auch zugegeben.„

„4. Weilen der sogenannte Arnspurger Hof für die Patres Societatis zu gering ausfallen will, so cediret die Stadt ihnen zur Kirchen die gegen die Probstey über liegende Walburgis-Kirche; worzu sie dann den daran liegenden grossen deutschen Ordens- wie auch stiftlichen Garten zur Wohnung und Schul mit viel leichterem Kosten und Mühe, als die an besagtem Hof stehende Häuser, acquiriren können; hingegen behält die Stadt den Arnspurger Hof rc.„

Ferner

Ferner bewilligte die Stadt: Daß die PP. Societatis die Catholische Kranke öffentlich providiren mögen, und versprachen, daß sie in ihren gottesdienstlichen Functionen nicht gestöhret, noch von anderen insultiret werden sollten ꝛc.

Und hernach nochmals: „Für die Schulen, auch für die PP. Societatis zur Kirchen und Wohnungen wollen wir gemeldten Patribus den sogenannten Arnspurger Hof, wie derselbe in seinem Begriff belegen, frey und ohnbeschwert, auch ohne einige Entgeltnüß, nicht nur überlassen, sondern auch, weilen, dem Vernehmen nach, selbiger zu solchem Bau nicht raumlichen genug, unsere Burger und sonsten dahin disponiren, damit die nächstangelegene Gärten und drey Häuser, in specie das Gernauische, Straußische und Schürtzische Haus, denen PP. Societatis, nach Verlangen, justo pretio zu Kauf gegeben und immittelst anderwärts nicht veräussert werden mögen: Oder aber, da gedachter Hof denen Patribus nicht anständig seyn sollte, cediret ihnen die Stadt die Walburgis-Kirche, wozu sie, die Patres, dann die daran liegende deutschen Ordens- und Stiftische Gärten nach Belieben kauffen und acquiriren mögen: Falls nun die Herren Patres eines von diesen erwählen, behält die Stadt das andere = = = ohndisputirlich für sich allein.„

Dabey aber ware allemal mit einbedungen, daß, wann das Cammergericht wieder

von Wetzlar hinwegkäme, alles wieder in den vorigen Stand gestellet werden sollte.

Die Jesuiten erwählten darauf den Arnspurger Hof, und baueten dahin.

Weil aber die Burgerschaft, gegen die Stadt-Verfassung, um alles dieses nicht befraget worden ware, noch darein bewilliget hatten; so hält selbige auch noch jetzo alles, was der Magistrat dißfalls versprochen und nachgegeben hat, für null und unverbindlich; ja der Magistrat selbst sagt, es seyen bloße zu keinem Schluß gediehene Tractaten gewesen, und bald anfänglich auf gewisse Conditionen gestellet worden, so jenseits unerfüllt geblieben seyen (1).

An. 1742. stellten die Jesuiten zu Wetzlar eine neuliche Procession in das Feld an:

An. 1744. ließen sie ein Loch in die Stadtmauer brechen, und ein vergüldetes Bild ihres Stifters darein stellen:

Die Stadt beklagte sich darüber bey dem Corpore Evangelicorum, und dieses bey dem Kayser: Die Jesuiten aber wollten in beyden nicht unrecht haben, und klagten hinwiederum, daß man das Bild entunehret, und mit Gewalt habe abreisen wollen.

Seithero ist es wieder offentlich still worden.

Drit-

(1) v. mein deutsch. Staatsr. 41. Theil, S. 520. 525.

Drittes Capitel.
Von Sachen, welche einzelne Reichsstände und andere Reichs-Unmittelbare betreffen.

Innhalt.

§. 1. Von Trier. §. 2. Von Böhmen ꝛc. §. 3. Bayern. §. 4. Chur-Sachsen. §. 5. Chur-Brandenburg. §. 6. Chur-Pfalz. §. 7. Osnabrück. §. 8. Paderborn. §. 9. Baden. §. 10. Braunschweig. §. 11. Pfalz-Neuburg. §. 12. Lippe. §. 13. Nassau. §. 14. Augsburg. §. 15. Hamburg. §. 16. Kaufbeuren. §. 17. Lindau. §. 18. Speyer. §. 19. Wetzlar. §. 20. Worms. §. 21. Cronberg. §. 22. Geißmar. §. 23. Rackenitz. §. 24. Sturmfeder. §. 25. Schmid.

§. 1.

Chur-Trier.

Was Chur-Trier mit denen Jesuiten wegen der Lehensfähigkeit für einen Streit gehabt habe, ist bereits Cap. 1. §. 6. vorgekommen.

§. 2.

Böhmen ꝛc.

Kayser Ferdinands I. güldene Bull von 1563. wodurch er die Jesuiten in seine Erblande aufgenommen hat, ist beym Lünig (1) zu lesen.

Im

(1) im Reichsarch. Part. spec. Cont. I. unter

Im Anfang der Böhmischen Unruhen An. 1618. wurden die Jesuiten von denen Ständen sub utraque aus Böhmen vertrieben; aber sogleich, als Kayser Ferdinand II. die Oberhand bekame, wieder eingeführt.

Die Jesuiten (1) erhielten bereits Anno 1545. zu Prag, an der Stelle eines ehemaligen Dominicaner-Klosters, ein Collegium, worzu hernach noch zwey andere kamen:

An. 1622. aber bekamen sie auch die Aufsicht über die Universität, und die andere Ordensleute dörfen zwar ihre Professos, aber keine andere oder weltliche Jugend, unterrichten, noch öffentliche Disputationen halten, oder andere dergleichen feyerliche Handlungen anstellen; wie dann auch An. 1654. von Kayser Ferdinanden III. aus den alten Universitäts- und des Clementinischen Jesuitercollegii Sigeln ein einiges neues Universitäts-Sigel gemacht worden ist.

Was um das Jahr 1759. sich zu Wien in Ansehung derer Jesuiten zugetragen haben solle, kan an unten (2) bemerkten Orten nachgesehen werden.

Wegen eines in Schlesien in der Vorstadt von Breßlau, der Sand genannt, zu bauen intendirten Jesuitercollegii ließe zwar Chur-Sachsen durch seine Gesandte zu Münster

(1) H. Pütter von den besond. deutsch. Staaten, 1. Theil, S. 171.

(2) in den novis Actis histor. eccles. 24. Theil, S. 871. 905. 906.

ster dem Kayserlichen Minister, Grafen von Trautmannsdorf, Vorstellung thun; sie erhielten aber zur Antwort: Der Kayser lasse sich in seinen Erblanden hierinn nichts vorschreiben.

Dessen ohnerachtet setzten die Schweden An. 1647. M. Febr. (1) in ihr Friedensproject: Neque novo Ordine Jesuitico Vratislavia oneretur, sed is ab Urbe & Suburbiis penitus arceatur, & ii, qui ex eodem Ordine & numero se post dictum Annum (1621) ingesserunt, omnino recedere cogantur.

Die Schweden beharreten auch nicht nur M. Apr. auf dieser Stelle wegen Breßlau (2); Sondern faßten auch M. May nochmals also: Remoto Vratislavia Ordine Jesuitico, post Annum 1624. introducto.

Endlich aber abstrahirten sie davon (3).

§. 3.

Von Bayern.

Herzog Wilhelm IV. in Bayern zoge die Jesuiten bereits An. 1549. nach Ingolstatt, und sein Nachfolger Albrecht V. erwiese ihnen noch mehr Wohlthaten.

Herzog Wilhelm V. schenkte An. 1579. den Jesuitern zu München das Gut zu Warenberg, wie auch die Güter und Zehende zu Ailing und Edenhausen bey Aichach, welche durch den Tod des Theophilus Kumerstat rück-

(1) 4. Theil, S. 95. (2) 4. Theil, 200. S. (3) S. 527.

rückfällig geworden sind, und deren jährliche Ertragniß sich auf 3000. fl. sicher erstreckte (1).

Herr von Kæpplern (2) merket dabey an: Die Schenkung der Güter und Zehenden zu Ailing und Edenhausen seye An. 1597. laut der Fundation bey Hunden (*Metrop. Part.* 2. *pag.* 406.) geschehen, und der Herzog habe die Stift- und Erbauung dieses Collegii und der St. Michaeliskirche dem angerühmten großen Eifer und Arbeiten der PP. Jesuiten in dem Weinberg des HErrn, und andurch dem gemeinen Wesen zugehenden allgemeinen Nutzen beygerechnet, und sohin diese Stift- und Erbauung des Collegii und Gottshaus ex justa causa utilitatis publicæ vorgekehret, anbey sogar der Landschaft die viele hierauf ergangene Unkosten in genere vorgetragen, und seine hierzu gehabte erhebliche Ursachen angeführt, diese entgegen nichts eingewendet, sondern solche vielmehr auch gut geheissen.

Herr Lipowsky (3) replicirte darauf: „Der Schenkungsbrief, den sich diese Väter (der Gesellschaft Jesu) selbst aufgesetzet haben, sagt zwar: Daß Herzog Albrecht V. seinem Sohn, dem nur gemeldten Herzog (Wilhelm V.) auferleget habe, daß er noch meh-

(1) Aus Gewoldi Metrop. Salisb. T. 2. p. 285. im Ungrund der Domain. in Bayern, S. 76.
(2) in der Würkl. der Domain. in Bayern, S. 190.
(3) in der gründl. Abfertig. (der Käppler. Schrift) S. 132.

mehrere Collegia im Lande errichten solle: Man wirft aber dem Gegner abermal mit größter Billigkeit entgegen, was er dem Grafen von Kurz (§. 43.) vorruckt, nämlich: Ob dann die Kammer damals so schlecht bestellt gewesen, daß zu dem Ende die Kastengüter herhalten müssen? Es ist auch weit gefehlt, daß die Stände zu diesem Kirchenbau ihre Einwilligung auf dem Landtage vom Jahr 1583. gegeben.„ Wir wollen hören, was sie in der Duplick gesagt haben; dann sie ließen sich also vernehmen: „So viel die Patres Societatis Jesu - - - belangt, haben wir hievor gemeldt, daß wir den Gottesdienst lieber befürdern, dann verhindern wollten. Wir wissen auch, daß E. F. Gnaden hochlöbl. Vorfordern viel herrlicher Stifung aufgericht; solches aber ist aus ihren eignen Fürstlichen Einkommen geschehen, und bey denen Zeiten, da man in besserer Ruhe gestanden, und man sich jetzt vorstehender Gefahr nit besorgen dörfen: Da man aber jetzt bey dieser mühseligen Zeit solchem auch nachgehen will, und doch kein Vorrath vorhanden ist, sonder der Unkosten auf den Armen geschlagen, oder sein Schwaiß daher verwenden solle, mögen wir nicht wissen, daß es ein Allmusen seye; so hätte solches alles auf gelegenere Zeit wohl mögen verschoben, und das Geld, so in hoher Anzahl, und ohne Zweifel mehr, als man vermeint, allhie auflauft, zu anstehender Landsnoth gebraucht

werden.„ Den Kommentarius über das, was gleich gesagt worden, und warum sie so gelind und sachte darein gegangen, findet man in dem Memorial (1), welches das Regensburgische Domkapitel dem Päbstlichen Nuntius Philipp Bischofen zu Placentia vor dem Jahr 1587. übergeben hat; aus welchem sich auch offenbaret, daß die Verdienste dieser Väter um das gemeine Wesen und um die Religion so glänzend nicht geachtet worden, als wie diese selbst in ihren Annalen von Oberdeutschland erheben, und nunmehro der Gegner

(1) Secunda ratio: Prædicti *Patres constanter in faciem quibusdam de Capitulo dixere, quidquid illis boni vel mali à quocunque Ratisbonæ continget, illud ipsum ita a Serenissimo Duce accipi, ac si Suæ Serenitatis Personæ propriæ acciderit.* Quam sit autem periculosum, tales fovere & alere Ministros, quibus sine gravi potentissimi Principis indignatione ne verbulum quidem obloqui quis audeat, quamque parum futurus aliquis Episcopus in sua propria Ecclesia habebit auctoritatis, judicio Sapientum examinandum relinquimus.

Quinta: Persua videtur Sua Sanctitas, ante hunc Sacerdotem (P. Michael Cardaneum,) cujus innominata fit mentio in Brevi Apostolico, neminem fuisse Catholicum Concionatorem in hac Ratisbonensi Civitate; cum tamen à multis Annis Viri sermone disertissimi & auctoritate graves Catholicæ Religionis huic Cathedræ nunquam defuere. Nec tanta fuit Concionum hujus Sacerdotis vis & efficacia, ut vel *unum hæreticum* civem hoc integro Anno ad fidem Catholicam reduxerit.

Gegner geltend zu machen sich bemühet: Man ist im Stande, dieses mit unverwerflichen Zeugnissen von Bayern noch mehr zu belegen, so ferne er sich hierinnen bloß stellen lassen will.

An. 1592. gab Herzog Wilhelm V. denen Jesuiten ferner die im Gericht Wolfrathshausen gelegene, zum Hofkastenamt München gehörig gewesene Hofmark Taufkirchen mit noch mehreren dazu gelegten Gründen (1).

Churfürst Max. I. stiftete An. 1606. das Collegium zu Altenötting; zu welchem aus dem Kastenamt Burghausen jährlichen 5. Schaf Weitzen Landshuter Maaß, nebst der Nothdurft Brennholz, und die zu dessen Beybringung gehörigen Scharwerksfuhren gewidmet worden sind (2).

Als An. 1769. durch ein Churbayrisches Mandat die innländische Klöster von auswärtigen Provinzen separirt wurden, begriffe man die Jesuiten ebenfalls namentlich mit darunter (3).

Die Jesuiten gehören nun in Bayern mit zu dem Prälatenstand.

In der Steuer-Instruction von 1612. §. 30. ist enthalten: „Nachdem sich die Societät Jesu, wegen der Güter, welche sie in diesen

(1) Ungr. der Domain. S. 76. und H. Lipowsky am angef. Ort. S. 134.
(2) Gewold l. c. pag. 280. Ungrund 2c. l. c.
(3) v. Samml. der neuest. Chur-Bayerisch. Generalien 2c. S. 510.

diesen Fürstenthumen Bayern hat, zu dem Stande der Prälaten, (doch exceptis omnibus oneribus personalibus, so derselbe nicht aufgedrungen werden solle,) und nachfolgender gestalt in der Steuer, jedoch ihren Freyheiten unabbrüchig, mitleidig zu seyn verwilliget; so sollen demnach diejenige Klöster nnd Güter, welche berührte Societät im Lande hat, und vor diesem dem Stande der Prälaten angehörig und incorporirt gewesen, bey demselben Stand und dessen Anlag nochmalen bleiben: Aber ihre übrige in den Fürstenthumen Bayern gelegene Hofmarkische und andere Güter sollen gleichwohl durch vorgemeldten Stand der Prälaten verordnete Einnehmer in den Jahren, darinnen sich die drey Stände selbst mit völliger Anlag angreiffen werden, auf den zwanzigsten Pfenning belegt, aber solches Geld unter gedachter dreyer Stänð Anlaggebührniß nicht gerechnet, sondern gemeiner Landschaft Vorrath absonderlich überantwort werden.„

Als Chur-Bayern die obere Pfalz in Besitz bekame, bedienete es sich der Jesuiten zur Reformation des Landes: Die Landstände baten den Churfürsten, sie wider die Jesuiter zu mainteniren; erhielten aber zur Resolution: Sie sollten sich nach dem Befehl der Jesuiten verhalten. Die 1638. gedruckte *Acta* und *Actitata* der in der Chur- und Fürstlichen Pfalz angestellten Reformation handeln Cap. 5. de genere doctrinæ

Jesui-

Jesuitarum, und Cap. de vita Jesuitarum &c. (1).

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden suchte Otto Lösen gegen Chur-Bayern und die Jesuiten die Restitution des noch Anno 1640. innegehabten Schlosses und Hofmarks Heimhof in der obern Pfalz, erhielte solches auch, und dieser Fall wurde in der An. 1650. verglichenen Lista Restituendorum in den ersten Termin n. 10. gesetzt (2).

Daß die damalige Evangelische Reichsstadt Donauwörth im Jahr 1607. von dem Kayser in die Acht erkläret worden seye, daran solle mit Schuld gewesen seyn, weil sie des Herzogs in Bayern Begehren, die Jesuiten in die Stadt zu nehmen, kein Genüge habe leisten wollen (3); wie dann denselben gleich nach der Eroberung der Stadt die Hauptkirche eingeraumet wurde.

Mehr anderes von Bayern und denen Jesuiten sehe man Cap. 1. hin und her.

§. 4.

Chur-Sachsen.

Um das Jahr 1718. (4) wurde unter die Chur-Sächsische Religions-

(1) v. Struvens Pfälz. Kirchenhist. Cap. 9. §. 23. S. 564.

(2) v. von Meiern Hauptreg. über die Westph. Fried. und Fried. Exec. Handl. voc. Heimhof und Lösen.

(3) v. Struvens Histor. der Relig. Beschw. 1. Th. S. 427. 428.

(4) Europ. Staatscanzl. 31. Theil, S. 614.

gionsbeschwerden gerechnet, daß die Jesuiten unter einem fremden Namen ein Haus zu Dreßden erkauft hätten, um darinn ein Seminarium oder Collegium zu Informirung der Jugend aufzurichten.

§. 5.

Chur-Brandenburg. Von Chur-Brandenburg habe ich nur dieses wenige angetroffen.

Die Stadt Minden klagte An. 1646. bey denen Westphälischen Friedenstractaten (1), daß die Jesuiten sich das alldasige weltliche freyadeliche Jungfernstift an St. Marienkirch ausgebetten hätten, und darauf auch solche Kirche an sich ziehen wollten rc.

Es wurde aber hernach wieder still davon.

Als der König in Preussen um das Jahr 1754. glaubte, daß zween Evangelische Prediger, Spizbart und Melsing, von Chur-Pfalz unbillig hart behandelt worden seyen, und des Königs Vorstellungen bey Chur-Pfalz nichts verfiengen, setzte der König denen Jesuiten zu Emmerich einen Termin an, inner welchem sie die Restitution dieser Prediger, frey von Kosten und Schaden, bewürken, oder dessen entgelten sollten: Als auch dieses fruchtlos ware, und der von denen Jesuiten erhaltene Aufschubstermin verstriche, befahle der König An. 1755. 6. Aug. (2) seiner Regie-

(1) von Meiern A. P. W. 2. Theil, S. 883.

(2) v. mein deutsch. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 722.

Regierung zu Cleve: Für das gegenwärtige vorerst die Temporalien, oder Güter, Renten und Einkünfte, die in denen Königlichen Landen dem Jesuiter-Collegio zu Emmerich zugehörig seyen, in Beschlag zu nehmen, und Sorge zu tragen, damit denenselben ohnverzügliche Nachricht davon gegeben, und darüber nochmals ein Aufschub von vier Wochen vestgestellet und vergönnet werde, binnen welcher Zeit die Restitution zur Ausführung gebracht seyn müsse: Widrigen Falles, und daferne dieser zweyte Termin ebenfalls fruchtlos vorbeylauffe, solle auch zu Einhaltung der Spiritualium geschritten werden.

Weil man nachhero nichts weiter offentlich von der Sache gehöret hat; so ist zu vermuthen, daß die Restitution der Prediger erfolget seye.

§. 6.

Chur-Pfalz.

Als um das Jahr 1720. denen Jesuiten vieles in Ansehung derer damaligen Religionshändel in der Pfalz Schuld gegeben wurde, erschiene im Druck eine Declaratio Ser. Electoris Palatini contra calumnias Patribus Societatis Jesu Heidelbergæ, tum ab aliis, tum præsertim à Novellistis Hollandicis, affictas; welche in lateinisch- (1) und französischer (2) Sprache an verschiedenen Orten zu lesen ist.

 An.

(1) in Struvens Pfälzisch. Kirchenhist. Cap. 14. §. 53. S. 1493. in der Europ. Staatscanzl. 38. Theil, S. 200.

(2) in den Lettres histor. 1721. Janv. p. 59. Mercur. histor. 1721. Janv. p. 68.

An. 1721. (1) berichtete des Corporis Evangelicorum in der Pfalz Bevollmächtigter: Daß nunmehro auch die Jesuiten zu Heidelberg die denen Reformirten abgenommene Catechismus-Exemplarien, so sie bishero in ihrem Collegio gehabt, herausgegeben hätten; welches wohl als ein rares Exempel der von ihnen erhaltenen Restitution anzumerken seye.

§. 7.

Osnabrück. Die Stadt Osnabrück bate bey denen Westphälischen Friedenstractaten (2), daß die Jesuiten, so erst An. 1624. nach Osnabrück gekommen waren, angehalten würden, eine eingenommene Kirche, so eine Filialkirche der St. Catharinenkirche seye, wiederum zurück zu geben:

Als aber nachhero der Besitzstand vom 1. Jan. 1624. zum Grund des Friedens angenommen wurde, ergabe sich von selbsten, daß die Jesuiten von diesem Gesuch abstrahiren mußten.

Hingegen entstunde nun ein anderer beschwerlicherer Handel: Es sollten nemlich die Jesuiten selbst, kraft dieses Termins, die Stadt raumen, der Bischoff hätte sie aber gerne da behalten.

Weil nun die Evangelische im Hochstift ein eigenes Consistorium verlangten, derglei-chen

(1) in der Europ. Staatscanzl. 40. Theil, S. 320.
(2) von Meiern l. c. Tom. 2. p. 169.

chen sie im Jahr 1624. auch nicht gehabt hatten; so wollte der Bischoff solches bewilligen, wann hingegen die Jesuiten auch da gelassen würden (1):

Die Braunschweigische Gesandte erklärten sich: Sie seyen ausdrücklich befehligt, sie sollten keinesweges einwilligen, daß das Jesuiter-Collegium zu Osnabrück bliebe:

Und die übrige Evangelische ließen sich gegen die Catholische heraus: Dahin vermeinte man es wohl zu bringen, daß die Catholische eine Schule zu Osnabrück behielten, wenn nur keine Jesuiten oder Ordenspersonen darinn profitirten.

Der Bambergische Gesandte antwortete: Es finde sich, daß Osnabrück von Carolo M. zu einer Academie gestiftet, und also nichts neues gesucht werde; so sehe auch der Bischoff darauf, daß ein Domprobst und Domdechant daselbst 40000. Rthlr., im Fall die Jesuiten allda blieben, dazu gestiftet, und das Jesuiter-Collegium zu Münster widrigenfalls substituiret hätten: Die Jesuiten würden ohne Ursach durchgehends in gehäßigen Verdacht genommen; es wären sehr nützliche Leute, und hätte Landgraf Moritz zu Hessen voriger Zeit von ihnen ein Bedenken begehrt, wie sie die Jugend instruirten: Der Stadt Osnabrück werde dadurch Vortheil zuwachsen: Anno 1570. wären an die 1800. Catholische Studenten da gewesen: So müßte man auch die

(1) von Meiern Exec. Acten, 2. Theil, S. 183. u. f.

Jesuiten der Amnestie und des Friedens genießen lassen.

Der Chur-Maynzische Gesandte stimmete mit ein, und meldete: Der Bischoff habe erklärt, er seye an die Jesuiten nicht gebunden, sondern sehe auf die Fundation, und daß solchergestalt die 40000. Rthlr. vom Stift Osnabrück wegkämen: Er halte (eben nicht in favorem der Jesuiten) davor, man könnte wohl die Jesuiten durch gewisse Conditionen stringiren, und auch eine gewisse Anzahl setzen.

Die Evangelische Gesandte antworteten: Es werde viel darzu gehören, denen Evangelischen zu persuadiren, wie nützliche Leute die Jesuiten wären! viele Catholische würden es auch nicht glauben: Das sehe man wohl an Venedig, und was vor Beschwerden wider die Jesuiten an Catholischen Orten, wo sie wären, geführet würden, wie sie auch ihrer Religion Ordenspersonen ausbissen: So folge auch nicht, die Jesuiten haben des Friedens zu genießen, darum solle man sie zu Osnabrück introduciren.

Nun sprachen zwar die übrige Evangelische, auf Begehren der Catholischen, mit denen Braunschweigischen: Diese aber versetzten: In die Einführung der Jesuiten zu Osnabrück könnten, wollten und würden die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg nicht willigen, und müßten sie auf ihrem habenden Befehlich und Verbott, darein nicht zu consen-

sentiren, beharren, und in Summa darinnen das geringste nicht weichen: Die Scholam Carolinam könnten die Catholische zu Osnabrück wohl behalten, wenn nur keine Jesuiten und Ordenspersonen die Information verrichteten; sie bäten, man wolle die Catholische erinneren, damit sie den Bischoff davon abmahneten.

Der Bischoff beruhete aber auch auf seinem Begehren, und sagte, er sehe allein auf die Fundation, und daß die 40000. Thlr. nicht möchten von selbem Stift wegkommen: Durch den Friedensschluß müsse er das Stift Minden und Verden zurücklassen; wolle dahero doch gerne diese Fundation, darzu er auch seines Theils etwas gestiftet, hinter sich lassen, damit sein Gedächtniß nicht so gar verlösche, mit Bitte, seinem Begehren zu willfahren.

Die Fürstlich-Braunschweigische aber wiederholten priora, daß sie hierinn nicht nachgeben könnten, sondern es Gott befehlen müßten ꝛc. Ihre Fürsten könnten endlich geschehen lassen, daß das Collegium Deputatorum hierinn einen Ausspruch thue; es falle die Decision, wie sie wolle, so hätten sie ihr Gewissen gerettet.

Einige Tage hernach truge der Bischoff denen Evangelischen selbsten vor: Er suche nichts, als cum ratione & ex æquo, und halte davor, man hätte an Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig nicht Ursach, sich

so hart zu widersetzen, daß das Jesuiter-Collegium in der Stadt Osnabrück bleibe; führte darneben die oben bemerkte Gründe an, mit dem Anhang: Es könnten wohl gewisse Conditionen und Schranken denen Jesuiten gesetzt werden, darinnen sie sich halten müßten; selbige wären doch gleichwohl des geschlossenen Friedens fähig, nachdeme sie davon nicht ausgeschlossen worden wären, wie doch gesucht worden sey, sie hätten auch nicht wenig zu solchem Frieden contribuirt rc. (wie oben.)

Es blieben aber beyde Theile wieder auf ihren vorigen Erklärungen; nur ließen sich die Braunschweigische heraus: Es werde ihnen nicht entgegen seyn, wann das Collegium der Deputirten decidirte, oder etliche als Arbitri einen Ausspruch thäten; man konnte sich aber auch darüber nicht vergleichen.

Wie es endlich mit diesem Streit ausgegangen seye, berichtet Herr von Meiern nicht: So viel aber erhellet aus dem gleich jetzo folgenden, daß die Jesuiten entweder dennoch zu Osnabrück geblieben, oder wenigstens wieder dahin gekommen seyen.

Als nemlich im Jahr 1720. die Evangelische Reichsstände anfiengen, hin und her im Reich ernstliche Mittel an verschiedenen Orten gegen die Catholische Geistlichkeit zu gebrauchen, wurden auch die Jesuiter zu Osnabrück vor den geheimen Rath citirt, und ihnen die Emigration angekündiget.

Sie

Sie wandten sich darauf an den Reichs-Hofrath, und baten, ehestens solche Mittel zu ergreiffen, welche bestens hinlänglich seyn möchten, dem Uebel der anbedroheten Expulsion zu steuern.

Der Reichshofrath erstattete ein Gutachten deswegen an den Kayser; worauf dieser den 16. Aug. an den damalig-Evangelischen Bischoffen zu Osnabrück rescribirte: Die Jesuiten hätten angezeigt, daß er, Bischoff, ihnen ganz unvermuthet habe andeuten lassen, daß bey denen dermaligen obliegenden Religionsbeschwerden, und da allerseits dafür gehalten würde, daß zu deren Abhelfung der im Westphälischen Friedensschluß zu Grund gesetzte status Anni decretorii 1624. allenthalben hergestellet seyn müßte, er, der Bischoff, auch, zu solchem Ende, das Nöthige zu verfügen, der Nothdurft zu seyn erachte: Unter solchen Punkten aber auch ihr, der Patrum, dasiger Aufenthalt in der Stadt und Stift Osnabrück mit begriffen wäre; und dahero dieselbe, weil nicht zu befinden, daß sie in obbesagtem Jahr allda stabilirt gewesen, ihnen leicht die Rechnung machen könnten, was dem Bischoff, ihretwegen zu verfügen, obliegen würde, wann sie nicht mit genugsamen Grund ihren Aufenthalt in einer ihnen hierzu angesetzten achttägigen Zeit beybringen würden; worauf sie zwar ein so anderes mit genugsamen Grund vorgestellet, und an den Kayser, aus denen in denen Anschlüs-

schlüssen begriffenen Ursachen, provociret; so aber ad effectum sistendi expulsionem schlecht attendiret werden dörfte: gestalten dann einige aus dem Volk die Patres auf den Gassen beschimpft, und mit Steinwerfen ad emigrandum zu zwingen bedrohet hätten: Der Kayser habe diese Andeut- und Zumuthung um so mehr mit besonderem Befremden vernommen, als dem Bischoff nicht unbekannt seyn könne, daß diese Patres mit gutem Wissen und Willen der vorigen Landesfürsten und seiner Vorfahren am Hochstift sich allda häußlich niedergelassen, anstatt der kleineren eine größere Kirche, und daran ein neues Collegium und Gymnasium, ohne jemands Widerrede, inspectante Aula & Urbe, offentlich auf des Domkapitels Freyheit mit nahmhaften großen Kosten aufgeführet, dabey von 60. Jahren her geschützet, unbeeinträchtigt gelassen, insonderheit An. 1660. von des Bischoffs Großvater wider die Stadt allda in contradictorio, als Professores der Carolinischen Schulen, und als Prediger in der Domkirchen, von allen Oneribus immerhin frey und losgesprochen worden, mithin es dermalen auf den statum Anni regulativi 1624. nicht, sondern allein dahin ankomme, daß diese Patres einen so vieljährigen ruhigen Besitz für sich hätten, und sie dessen anjetzo um so weniger entsetzt werden mögen, als auch, außer allen anderen dißfalls vorwaltenden Gründen, wider Treu und Glauben, auch

alle Billigkeit und den Westphälischen Frieden selbsten, lauffen würde, wenn ihnen bey einer so offenkündigen Possesßion etwas neuerliches zugemuthet, und erst jetzo wegen ihres dasigen Aufenthalts die Frage aufgestellet werden wollte, ob, und wie sie denselben rechtfertigen zu können vermeinen? gestalten der Bischoff nebst deme auch für sich, und allenfalls aus dasigen Hochstifts-Verfassung, ohnschwer von selbsten bescheiden werde, daß ihme, was seine Vorfahrer am Stift, und zumalen sein Vater selbst, solchergestalt eingeführet, verstattet oder verwilliget haben, zu vernichten und aufzuheben, und ohne Vorbewußt und Einwilligung des Domkapituls dergleichen Aenderungen vorzunehmen, ohnedem nicht zustehe, im wenigsten aber sich dißfalls richterliche Erkenntniß zueignen könne: Welch allem nach der Kayser von des Bischoffs bekannter Gemüthsbilligkeit keineswegs vermuthen könne, daß dergleichen beschwerliche Zumuthungen von seiner hohen Person herrühre, sondern messe vielmehr ein und anderes denen unzeitigen Rathschlägen derjenigen Bedienten bey, welche schon mehrmalen im Werk gezeigt haben, daß es ihnen ein gar leichtes seye, den Bischoff in weitaussehende schwere Händel und Widerwärtigkeiten zu verwickeln: Der Kayser erinnere ihn dahero Reichsväterlich, von solchem Beginnen allerdings abzustehen, und ermeldte Patres bey ihrer mehr dann 60-jährigen Possession nicht nur

nur unbeeinträchtiget zu lassen, sondern vielmehr, nach dem ruhmwürdigen Vortritt seines Vaters, allen rechtlichen Landesfürstlichen Schutz angedeihen zu lassen, allenfalls auch, wann, gegen des Kaysers bessere Zuversicht, etwa schon was thätliches hierunter verhänget worden wäre, solches alsofort wieder ab- und in vorigen Stand zu stellen. Der Kayser seye des ohnfehlbaren Erfolgs gewärtig ꝛc.

Weil nun die Evangelische Reichsstände damalen überhaupt sich bewegen ließen, von gewaltsamen Mitteln zu abstrahiren; so hatten es die Jesuiten zu Osnabrück auch mit zu genießen.

§. 8.

Paderborn. In dem Hochstift Paderborn (1) gehörte die Herrschaft Büren ehedessen einem davon benannten adelichen Geschlechte, von welchem der Letzte, Namens Moritz (Herr) von Büren, 1610. (dieses kan nicht seyn, dann er wurde erst An. 1629. Präsident,) aus einem Kayserlichen Cammer-(Gerichts-) Präsidenten ein Jesuit wurde: da denn zwar Bischoff Ferdinand von Fürstenberg die ganze Herrschaft behauptete, auch nachmals der Churfürst Friederich Wilhelm Anspruch daran machte, und sie am Ende des 17den Jahrhunderts, (damals lebte er nicht mehr,) mit Gewalt in Besitz nahm: Weil aber

(1) H. Büsching in seiner Erdbeschr. 3. Theil, S. m. 659.

aber Kayser Carl VI., auf Bitte seines Beichtvaters, des Jesuiten Tönnemann, den Churfürsten (König) zu Abtrettung der Herrschaft, gegen eine Summe Goldes, bewog; so ist sie doch endlich den Jesuiten zu theil worden.

§. 9.

Marggraf Philipp von Baden-Baden reisete An. 1585. nach Rom, und bekame vom Pabst Gregorio XIII. eine Bull, wodurch die Benedictiner-Abtey Schwartzach in ein Seminarium derer Jesuiten verwandelt, und dem damaligen Abten, gegen leistenden Verzicht, 100. Ducaten zu seinem Unterhalt angewiesen wurden: Baden.

Es widersetzten sich aber der Bischoff zu Speyer und das Kloster, giengen an das Cammer-Gericht, stellten vor, daß dem Päbstlichen Stuhl, nach denen Concordaten mit der deutschen Nation, die Disposition über die Temporalien nicht gebühre, erhielten auch den 16. Oct. ein Mandat.

Ob nun gleich Pabst Sixtus V. diese Bull bestättigte; so konnten doch die Jesuiten nicht durchdringen; sondern diese Abtey ist bis auf den heutigen Tag in ihrem alten Stand verblieben (1).

Mark-

(1) v. H. Sachsens Badisch. Geschicht. 3. Theil, 253. S. Actenmäß. Geschichts-Erzähl. in Sachen: Schwartzach contra B. Baden, S. 155. Species facti, cum Extr. Actor. in Sachen des Hauses Baden ꝛc.

Markgraf Wilhelm zu Baden bauete denen Jesuiten An. 1632. ein Collegium zu Baden, und Anno 1663. eines zu Ettlingen (1); welche sich also gegen den jetzigen Evangelischen Landesherrn nicht mit dem Entscheidjahr 1624. schützen können.

§. 10.

Braunschweig. Als Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel An. 1710. zur Catholischen Kirche trate, setzte er in seine den 27. Mart. ausgestellte Religions-Versicherung (2): Er wolle am allerwenigsten jemanden aus dem Jesuiter-Orden toleriren:

§. 11.

Pfalz-Neuburg. Pfalzgraf (3) Philipp Wilhelm zu Neuburg versprache als Erbprinz An. 1636. 27. Dec. denen Jesuiten: Daß er ihnen, wenn er zur Regierung komme, was sein Herr Vater dem Collegio Societatis Jesu zu Neuburg eingehändiget, übergeben und geschenket habe, alles confirmiren, auch das Closter Neuburg, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, liegend und fahrende Haab und Güter, wie sie immer Namen haben mögen, wie die Klosterfrauen St. Benedicti-Ordens vor dem Lutheranismo solche inne gehabt und genossen, ohne alle Beschwerde, Auflag und Min-

(1) H. Sachs l. c. S. 343.
(2) Europ. Staatscanzl. 17. Theil, 195.
(3) v. cit. Staatscanzl. 19. Theil, S. 31.

Minderung, unwiederruflich einhändigen und übergeben, auch bey dem Pabst nach Möglichkeit um die Incorporation dieses Klosters für das bemeldte Collegium helfen cooperiren, und, dafern etliche Güter von dem Kloster wären alieniret worden, in Wiederbringung derselben alle getreue Assistenz leisten wolle.

§. 12.

Graf Simon der ältere zur Lippe reformirte das Kloster Falkenhagen, im Lippischen Amt Schwalenberg, trafe aber, weil das Hochstift Paderborn den vierten Theil an dem Amt Schwalenberg hatte, An. 1596. mit demselben einen Vergleich, wodurch die Güter und Gefälle des Klosters zwischen Paderborn und Lippe getheilet wurden, worauf Lippe seinen Antheil ad pios usus verwandte. Lippe.

Der Creuzbrüder (welche das Kloster besessen hatten,) General erhielte zwar vom Kayser An. 1597. und 98. gegen den Bischoff und Grafen Mandata de deoccupando & restituendo S. C. der Proceß bliebe aber erliegen.

An. 1604. trate das Hochstift Paderborn seinen Antheil an diesen Gütern und Gefällen an die Jesuiter zu Paderborn ab.

An. 1607. brachten dieselbe von Pabst Paulo eine Bull aus, wodurch die Theilung der Klostersgüter caßirt, und der Antheil des Grafens, als eines Layens, denen Jesuiten ebenfalls zugeeignet wurde;

An. 1620. oder 1621. 30. Mart. solle auch Graf Hermann zur Lippe den Lippischen Antheil denen Jesuiten testamentlich vermacht haben: Lippe gibt aber das Testament als fingirt an, und sagt, dieser Graf seye nie regierender Herr gewesen.

An. 1623. giengen die Jesuiten an den Reichs-Hofrath, baten um die Immißion *ex L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.* und erhielten eine Commission auf Chur-Cölln, als Bischoffen zu Paderborn: Dieser citirte den Grafen, ad videndum, aperiri testamentum, & mitti in possessionem: wogegen aber der Graf protestirte, und seine Gegengründe ausführte:

In dem nachmals in dem Osnabrückischen Frieden zur Norm angenommenen Jahr 1624. ware auch der Graf im Besitz seiner Helfte.

Anno 1626. 17. Februar. sprache der Reichs-Hof-Rath: Daß, Einwendens ohngehindert, die Immission cum fructibus perceptis & percipiendis, geschehen sollte; jedoch mit Vorbehalt derer Grafen von Lippe etwa habenden Rechts und Anspruchs, dieselbe gehörigen Orts vorzubringen.

Die Jesuiten ließen sich auch von denen Creutzbrüdern eine Cession ihrer Rechte ausstellen.

An. 1630. 16. Jul. bestättigte der Reichs-Hofrath seinen vorigen Spruch; und die Jesuiten

suiten wurden mit gewaffneter Hand in den Lippischen Antheil immittirt.

Weil nun die Jesuiten im Jahr 1624. nicht in dem Besitz der Lippischen Helfte gewesen waren; so suchte, nach geschlossenem Osnabrückischen Frieden, Lippe die Restitution, welche aber die Jesuiten verweigerten.

Die Sache wurde darauf zu Münster, Nürnberg und am Kayserlichen Hofe betrieben, und es kostet viele Mühe, aus denen verschiedenen Nachrichten davon heraus zu bringen, in welcher Ordnung die Sache geloffen seye: So viel ich errathen kan, gienge es so.

Der Graf zur Lippe wandte sich 1. an den Friedenscongreß zu Münster, und zwar, wie die Jesuiten sagen, nur an die noch zu Münster anwesend gewesene Evangelische Gesandte; nach Lippischem Vorgeben aber, an beyderley Religions-Verwandte.

Struve (1) berichtet: Es seye bereits An. 1649. 24. Mart. (3. April) bey einer Evangelischen Conferenz vorgekommen: Daß die Jesuiten, so erst An. 1626. eingenistet, sich nicht wollten wegweisen lassen, unter dem Vorwand, daß sie nicht occasione hujus Belli, sondern ex Legato Grafen Hermanns, einkommen wären; auch seye benebst geklagt worden, daß Chur-Cölln, als Craysfürst,

 sich

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, S. 857. u. f. aus des Theatr. Europ. 6. Theil, S. 705. u. f.

sich der Execution, unter dem Prätext, ob wäre Er wegen des Stifts Paderborn dabey interessirt, verweigere; worauf die Evangelische beschlossen hätten: Man solle sich mit denen Jesuiten in keinen Disputat einlassen, sondern das Instr. Pacis zur Universal-Regel setzen, nach welchem nicht dahin zu sehen, quo titulo sie besäßen, sondern allein, ob sie was haben, so sie im Jahr 1624. nicht gehabt? derowegen solle bey Chur-Cölln, (als Bischoffen zu Münster,) um Beförderung der Execution angesuchet werden.

Hingegen sagen die Jesuiten: Nicht nur die Kayserliche und alle Catholische, sondern auch viele Evangelische Gesandten, hätten davor gehalten: 1. Das Objectum restituendum habe bereits An. 1595. qualitatem secularem angenommen, 2. es seye dem Grafen nicht intuitu Religionis vi privata abgenommen, sondern 3. jure legati & 4. rei judicatæ, durch eine Kayserliche Commission denen Jesuiten zugeeignet worden; mithin seye es eine Civil-Sache, und nicht ad punctum Restituendorum qualificirt.

Lippe laugnet dieses eben nicht ab, meldet aber: Es habe gezeiget, daß, weil es die Güter und Gefälle eines ehemaligen Klosters betreffe, es allerdings eine Kirchensache seye, mithin es auch lediglich darauf ankomme, wer den 1. Jan. 1624. im Besitz gewesen seye; da dann nicht gelaugnet werden könne, daß Lippe sich im Besitz befunden habe: Dessen ohn-

ohnerachtet aber hätten doch die Catholische denen Jesuiten nicht entgegen seyn wollen.

2. Indeme aber dieses zu Münster also vorgienge, hatte der Graf auch den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, mithin als Crayß-Ausschreibenden Fürsten, schon im Monat Merz 1649. gebeten, die Jesuiter zur Restitution anzuhalten; es verzog sich aber bis in den August, ehe Münster eine Antwort (davon hernach,) ertheilte.

3. Die Jesuiter hingegen baten auch schon den 5. Mart. 1649. den Kayser: Wann je dieser Casus sollte für zweifelhaft gehalten werden, (wie doch zu Münster von denen meisten Gesandten nicht geschehen sene;) so möchte der Kayser eine Untersuchungs-Commission auf Münster, als des Westphälischen Crayses Directorem, erkennen, dem Grafen aber inhibiren, daß er nichts eigenmächtiges attentiren, und verändern solle:

Was nun des Kayserlichen Hofes Resolution darauf anbelangt; so meldet das Corpus Evangelicorum in dem unten anzuführenden Vorstellungs-Schreiben von 1678. an den Kayser (1): Die Jesuiten seyen von dem Reichs-Hofrath angewiesen worden, daß sie sich dem geschlossenen und publicirten Frieden und dessen Legibus zu accommodiren hätten.

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, S. 633.

Die Jesuiten hingegen sagen: Der Kayser habe den 26. Mart. 1649. an Chur-Cölln, qua Münster, und an Braunschweig-Wolfenbüttel rescribirt: Weilen der Friedensschluß mit sich brächte, daß ein oder anderer Theil, so eine Restitution prätendire, dieselbe für sich selbsten nicht ergreiffen möge, sondern entweder deßwegen bey denen ordinariis Crays-Directoribus sich angeben, oder aber, vermöge des Friedensschlusses, auf Anruffen des einen Theils, bey Ihro Kayserlichen Majestät stehe, Commissarien zu erwählen; als sollten sie beyde Theile summarie vernehmen, und dann, dem Friedensschluß, denen Kayserlichen Executions-Edicten, und dem jüngst verglichenen modo arctiori exequendi gemäß, hierinn verfahren:

Sie, die Jesuiten, gestehen hingegen selbst: Daß das Kayserliche Rescript so spat insinuiret worden seye, daß Chur-Cölln erst den 21. Jul. davon an Braunschweig-Wolfenbüttel Nachricht ertheilet habe, und die Grafen von der Lippe behaupten, ihnen seye gar niemalen nichts davon insinuirt worden.

Mitlerweile erließen die Evangelische Gesandte zu Münster An. 1649. 30. Mart. ein Requisitions-Schreiben an das Niedersächsische Crayß-Ausschreibamt: Daß es, weil Münster in causa liquida die Justitz denegire, den Grafen in die angesprochene Helfte des Klosters manu potenti restituiren möchte.

Den

Den 22. Jun. setzten auch die Evangelische diese Sache als einen Casum liquidum in die Listam Restituendorum.

Als hiernächst Chur-Cölln dem Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel von obgedachtem Kayserlichen Commissoriali Nachricht ertheilte, entschuldigte sich der Herzog den 9. Aug. gegen dem Kayser und dem Churfürsten zu Cölln: Daß er und der Administrator zu Magdeburg, als des Niedersächsischen Crayses ausschreibende Fürsten, schon vor Einlangung des Kayserlichen Rescripts von denen Evangelischen Ständen zu Münster requiriret worden seyen, die Grafen von der Lippe in dieses Klosters Antheil zu restituiren; womit sie eben dieses vollziehen würden, was der Kayser Chur Cölln und ihm anbefohlen habe: Und den 12. Aug. setzte das Nidersächsische Crayßausschreibamt den Grafen wirklich wieder ein.

In eben diesem Monat August hingegen verwiese der Churfürst zu Cölln, als Bischof zu Münster, die Sache an seine Regierung zu Paderborn zur Untersuchung; allwo sich aber der Graf nicht einlassen wollte.

Den 14. Aug. 1649. wurde auch von denen Deputirten beeder Religionen beschlossen: Diese Sache denen Commissarien ad cognoscendum zu überschicken, und die Schweden schlugen den 23. August vor, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg die Commission ad cognoscendum & exequendum aufzutragen:

Ferner wurde den 13. Nov. 1649. von beederley Religionsverwandten Deputirten der gemeinsame Schluß gefaßt: Obschon in dieser Sache die Execution allbereits vorgegangen, daß jedoch, weilen sich die Patres de Excessibus beklagen, hiernächst überdieselbe cognoscirt, und, nach Befindung, hierinn remediret werden könnte.

Die Jesuiten giengen darauf An. 1650. 26. Febr. von neuem an den Kayser, und klagten, daß durch die vorgenommene Execution die Kayserliche Autorität verletzet, und Excesse begangen worden seyen: 1. Weil das Kloster nicht im Nieder-Sächsischen, sondern im Westphälischen Crays gelegen seye. 2. Der Streit zweyerley Religions-Verwandte betreffe, also auch zweyerley Commissarien erfordere, 3. die Evangelische allein keine Commission hätten erkennen können, 4. die Kayserliche Commission noch vor der Execution insinuiret worden seye, also derselben der Lauf hätte gelassen werden sollen, und zwar 5. um so mehr, als die Frage: Ob der Fall ad punctum Restituendorum qualificiret seye, oder nicht? erst habe untersucht, und entschieden werden sollen.

Weilen aber inzwischen zu Nürnberg beschlossen worden ware: Daß, wann sich eine oder andere Parthie über die bereits in puncto Restituendorum geführte Executionen, wegen derer dabey begangenen Excesse, zu beschweren hätte, selbige alldorten, auf gebührendes

rendes Ansuchen, remediiret werden sollten; so wurden die Jesuiten den 11. May 1650. von dem Reichs-Hofrath an den Friedens-Executions-Congreß verwiesen; zugleich aber denen Kayserlichen Bevollmächtigten allda aufgegeben: Diesen Exceß bey denen Reichs-Deputirten gebührend zu ahnden, und zu erinnern, daß sie (vermöge ihres selbsteigenen in hac causa in specie abgefaßten Conclusi,) diesen Exceß forderlich emendiren, und entweder selbst, oder durch die von dem Kayser darzu verordnete Commission, die Sache decidiren lassen wollen.

Indessen aber ware zu Nürnberg Anno 1650. 4. April verglichen worden: Daß diese Sache in dem zweyten Termin abgethan werden sollte; und in der den 2ten May unterschriebenen, dem Executions-Hauptreceß sub Lit. A. beygelegten Designatione Restituendorum in tribus Terminis lieset man im zweyten Termin: „Grafen von der Lippe, contra Jesuitas, & vice versa, ratione Falkenhagen;„

Dabey aber verbliebe es, und der Congreß gienge darüber zu Ende.

Die Jesuiten giengen so fort von neuem an den Reichs-Hofrath, und erhielten An. 1652. 16. Febr. eine Kayserliche Commission auf den Bischoffen zu Münster, und den Grafen von Oldenburg (1): die Jesuiten hinwiederum in vorigen Posseß zu setzen, als-

(1) von Schauroth l. c. S. 629, 635.

dann aber beyde Parthien gegen einander zu hören, und nach Ausweiß des Friedensschlusses, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesses, zu verfahren.

Nun erbote sich zwar der Bischoff zu Münster, die Commission zu übernehmen; es ergienge auch An. 1653. ein Kayserliches Excitatorium an den Grafen von Oldenburg; das Nieder-Sächsische Crays-Ausschreibamt aber mahnete ihn An. 1654. 3. Jun. von Uebernehmung der Commission ab, und stellte dem Kayser An. 1657. 22. Maji vor: 1. Es seye um die Helfte eines Klosters zu thun, in deren Besitz der Graf von der Lippe den 1. Jan. 1624. gewesen, daraus aber erst An. 1630. intuitu Religionis gesetzet worden seye; die Reichs-Deputation habe den Casum für liquid erkannt, das Westphälische Crays-Ausschreibamt aber doch die Justitz denegirt, dahero das Nieder-Sächsische, dem Friedensschluß gemäß, auf beschehene Requisition, die Hand geboten, und so verfahren habe, daß sich niemand über eine Nullität, oder Exceß beklagen könne; es würde schwere Inconvenientien nach sich ziehen, wann auf dergleichen einseitige Auslegungen des Friedensschluß bereits exequirte Sachen wieder umgestossen werden wollten ꝛc.

Die Commission kame auch zu keiner Wirklichkeit.

Als ferner die Jesuiten in ihrem Convictorio eine öffentliche Schul und Gottesdienst anlegen,

anlegen, und die Schüler durch ein Glöcklein convociren wollten, verboten Bremen und Braunschweig-Wolffenbüttel, als Nieder-Sächsische Crays-Ausschreibende Fürsten, es denenselben, durch abgeordnete Räthe, den 21. Apr. 1661. bey harter Strafe; denen Eingepfarrten aber wurde, bey Leibs- und Lebensstrafe, befohlen, ihre Kinder nicht zu den Jesuiten zur Schule zu schicken, noch derselben Gottesdienst beyzuwohnen.

Und An. 1662. 9. Jan. thaten diese Craysausschreibende Fürsten dem Kayser eine neue Vorstellung.

Anno 1674. 14. Jun. erhielten die Jesuiten eine abermalige Kayserliche Commission auf den Bischoffen zu Münster, und den Grafen zu Tecklenburg, in Conformität der vorigen: Das Corpus Evangelicorum hingegen thate An. 1675. 3. Jan. (1) dem Kayser eine Vorstellung, und bate: Die Jesuiten mit ihrem Anbringen in dieser legaliter und Friedensschlußmäßig vor so vielen Jahren exequirten Sache gänzlich, und ein- vor allemal ab- und zum Stillschweigen und Ruhe anzuweisen, die ausgelassene Commission, (so im Nürnbergischen präliminar- und Hauptreceß ganz abgeschnitten,) aufzuheben, und die Grafen bey ihrer in formalibus & materialibus untadelhaften Restitution zu schützen.

Das Nieder-Sächsische Crays-Ausschreibamt thate auch dem Kayser ins besondere Vor-

(1) l. c.

Vorstellung, und erließe ein Abmahnungs-schreiben an die ernannte Commissarien.

An. 1678. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Excitatorium an die Commission, welches dem Corpori Evangelicorum Gelegenheit gabe, An. 1675. 28. April dem Kayser die zweyte Vorstellung zu thun (1). Es lautet darinn unter andern: „Ueber dieses auch derselben (Jesuiten) Vorwand, als ob, durch den in An. 1596. zwischen Herrn Bischoffen Dietrichen zu Paderborn, und Herrn Simon Grafen zur Lipp dieses Klosters wegen getroffenen Vergleich, und Theilung, gedachtes Kloster è numero bonorum Ecclesiasticorum dergestalt ausgenommen, und secularisiret worden wäre, daß dieser Casus nicht auf bemeldten 5. *Art.* §. 9. *Instr. Pacis* zu ziehen, noch dessen Restitution dadurch zu behaupten seye, ganz unbegründet, und dem klaren Buchstaben allerdings zuwider ist; sintemalen daselbsten von nichts anders, dann eben de Bonis & juribus à secularibus possessis, quocunque nomine ex appellata fuerint, gehandelt, und dabey expresse disponiret wird, daß dießfalls nicht ad naturam subjecti restituendi, sondern einig und allein ad momentum possessionis die 1. Jan. Anno 1624. absque ullo discrimine zu sehen, und dasselbe das einige Fundament der ganzen Restitution seyn solle und müße: Dann widrifalls, und da propter personam possessionis die

(1) p. 633.

die natura Bonorum sich ändern, und die Restitution deßwegen gehindert werden sollte, würde, zu aller, sowohl Evangelisch- als Catholischer, Restitutorum & adhuc Restituendorum höchsten Präjuditz, die ganze Disposition oftangezogenen *Art.* 5. *Instr. Pac.* gänzlich aufgehoben, und übern Hauffen geworffen, mithin alle Restituti, ohne Unterschied der Religion, in Gefahr gesetzet, und deren Possession zweifelhafftig gemacht werden; dergleichen eigensinnige Explication den P. P. Societatis nicht gebühret ꝛc. „

An. 1698. 15. Decembr. wirkten die Jesuiten beym Reichs-Hofrath eine neue Commission auf des Westphälischen Crayses ausschreibende Fürsten, doch ohne die begehrte Clausul: samt und sonders aus; welches die Evangelische Reichsstände veranlassete, Anno 1699. 24. Jul. (4. Aug.) das dritte Vorstellungs-Schreiben an den Kayser abzulassen. (1)

Den 24. Octobr. 1699. wurde auch die Chur-Pfälzisch- und Münsterische Gesandte (wie es scheinet) von Clevischen Mit-Ausschreibamts wegen, durch ein pro memoria ersucht, (2) ihren Principalen die wahre Beschaffenheit dieser Sache vorzustellen, und Denselben zu berichten, wie ein Corpus Evangelicorum sie ersuchte, mit Verrichtung der Execution nicht zu verfahren, sondern vielmehr dahin zu cooperiren, damit der Westphälische

(1) p. 634. (2) S. 638.

phälische Friedensschluß aufrecht erhalten, und durch dergleichen, dessen offenbarer Disposition zuwiderlauffende, in denen Nürnbergischen Präliminar- und Haupt-Recessen ganz abgeschnittene, Commissionen zu kränken, weiter nicht tentiret, mithin das Gräfliche Haus Lippe bey seiner wohlerhaltenen Posseß erhalten werden möge.

Weil aber der Reichs-Hofrath die Immissions-Commission beharrete, so beschlosse das Corpus Evangelicorum An. 1700. 17. (27) Febr. (1), 1. an den Kayser nochmalen zu schreiben; 2. denen Chur-Pfälz- und Münsterischen Gesandten zu repräsentiren: Daß man vernehmen müße, wie bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath mit Ertheilung fernerer Mandaten de exequendo in dieser Sache fortgegangen werden wolle: Und man aber an Seiten des Corporis der Augspurgischen Confessions-Verwandten im Begriff seye, dem Kayser anderwärtig Vorstellung deshalben zu thun, und an Erhörung in diesem gerechten und billigen Suchen nicht zweiflen könnte; als wollte man sie ersuchet haben, ihren gn. Herren die geziemende Vorstellung zu thun, daß sie mit Bewerkstelligung einer Execution nicht fortzugehen, damit nicht Weitläuftigkeit daraus erwachsen möchte; 3. daß, im Fall, solcher Vorstellung ohngeachtet, Chur-Pfalz und Münster samt und sonders mit der Execution fortfahren, und die Jesuiter mit Gewalt

(1) S. 639.

walt in die Possession des Klosters Falkenhacken setzen wollten, alsdann die Crays-Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses solches auf alle Weise behindern, auch in eventum Gewalt mit Gewalt abkehren, und den Grafen von der Lippe bey der Posseßion mainteniren möchten ꝛc.

Darauf ergienge den 10. Apr. das vierte Schreiben von Corporis wegen an den Kayser (1).

An. 1701. 20. Aug. (2) resolvirte das Corpus Evangelicorum ferner: 1) Die von dem Reichs-Hofrath in dieser Sache zum Vorschein gebrachte Informatian seye zuforderst dem Grafen von der Lippe zu communiciren, und zu verlangen, daß selbige und die darinnen angeführte Argumenta gründlich abgelehnet, und solche Beantwortung dem Corpori fordersamst zugeschicket werden möchte; 2) weilen aus obangezoner Information erschiene, daß fürnemlich Beschwerde wider die vormals beschehene Execution geführt, und selbige als excessiv angegeben werden wolle; so wäre denen Herren Directoribus des Nieder-Sächsischen Crayses anheim zu stellen, wie sie die Nothdurft dißfalls bey Kayserl. Majest. beobachten, auch dem Corpori davon einige Nachricht geben zu lassen, diensam erachten möchten; 3) Wäre der König in Preussen durch die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, Namens des Corporis Evangelicorum,

(1) auch S. 693. (2) S. 641.

rum, geziemend anzulangen, daß er die vollstreckte Execution mainteniren und verhüten möchte, daß immittelst zu Präjuditz des Instr. Pacis und Nachtheil der Grafen von der Lippe dargegen nichts unternommen werde.

Indessen baten die Jesuiten: weilen der König in Preussen noch immer difficultire, der Ihm, neben Chur-Pfalz und Münster, hierinn übertragenen Reimmissions-Commission mit beyzutretten, nunmehro ein Excitatorium an das Westphälische Crays-Ausschreibamt, und zwar mit der Clausul. Samt und sonders zu erkennen:

Der Reichs-Hofrath aber resolvirte nur den 12. Dec. 1701. „Rescribatur an Chur-Pfalz und Herrn Bischoffen zu Münster: Dieselbe hätten sich zu erinnern, was Ihro Kayserliche Majestät an das gesammte Westphälische Crays-Ausschreibamt, auf Ersuchen derer Patrum Societatis Jesu zu Paderborn wider den Grafen von der Lippe puncto der in Händen habenden Helfte an Falkenhagen für eine Commission aufgetragen, und dabey Sie beyde ersucht, den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, zu informiren, und Denselben dahin zu disponiren, sich angelegen seyn zu lassen, daß Derselbe Sich mit ihnen dieser Commission unterziehen möchte: Weil nun seither darüber Ihro Kayserlichen Majestät nichts zukommen, inzwischen gleichwohl die Patres Societatis um ein Excitatorium, cum Clausu-

la: Samt und sonders, ansuchen, so verlangten Ihro Kayserliche Majestät von Ihme, Herrn Churfürsten zu Pfalz, und Herrn Bischoffen Bericht: Ob und was Sie hierinn an gedachten König für Vorstellung gethan, und wessen sich derselbe erkläret? und zwar mit ihrem angefügten Voto, was, gestalten Sachen nach, weiters darinn zu thun seyn möchte.

An. 1702. 9. Febr. (1) stellte das Corpus Evangelicorum dem Kayser zum fünftenmal vor: Die Grafen von der Lippe seyen der geklagten Excesse, so bey der Execution vorgegangen seyn sollen, nicht geständig, und ehe darüber cognosciret worden, könnten die Grafen nicht ihrer aus einer Executione publica erlangten Possesion entsetzet werden; dahero auch die Nürnbergische Reichs-Deputation nicht geschlossen, die Jesuiten zuforderist zu restituiren, sondern, die geklagte Excesse zu untersuchen: Und da coram Collegio Deputatorum lis coepta & præventa seye; so müsse er auch vor derselbigen, in eo statu, in quo tum temporis res relicta fuerit; reassumiret werden; der Reichshofrath hingegen seye Judicium incompetens in der Sache: Die Evangelische hätten noch viel wichtigere Beschwerden, als diese seye, welche auf die Wiedereröffnung dieser Deputation warteten; so könnten die Jesuiten bis dahin ebenfalls in Ruhe stehen.

(1) S. 642.

Der Reichshofrath aber decretirte dieses Vorstellungs-Schreiben bloß ad acta, mit dem Anhang: Et expectetur Relatio Commissariorum Executionis.

Den 16. Sept. 1702. (1) schlosse das Corpus Evangelicorum abermalen: Es seyen die Ministri derer ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Crayses nochmals zu ersuchen, deren gn. H. Principalen zu hinterbringen: Sie möchten, denen gemachten Conclusis gemäß, die etwa vorhabende Execution der Westphälischen Catholischen Craysausschreibenden Fürsten in das Kloster Falkenhagen verhindern, und sothane ihre Resolution nurbemeldten Catholischen Westphälischen ausschreibenden Fürsten schriftlich wissend machen, wie sie, diese von ihnen vor dem Summo jure vollstreckte Execution quovis modo zu manuteniren, und, wann, über Verhoffen, darwider armata manu etwas vorgenommen werden sollte, solches auf alle Art und Weise abzuhalten, genöthiget seyn würden.

An. 1710. gabe der Graf zur Lippe dem Corpori seine abermalige Besorgniß zu erkennen; worauf dieses den 2. Aug. das Conclusum errichtete (2): Daß das Niedersächsische Crays-Directorium ersuchet werde, über die hiebevor gemachte Conclusa, sonderlich das vom 17. (27.) Febr. 1700. und 16. Sept. 1702. dem Westphälischen Friedensschluß gemäß, starke Hand zu halten, und, wann die

(1) S. 645. (2) S. 646.

die Jesuiter mit der neuen von ihnen gesuchten Commission durchdringen wollten, sich denenselben quovis modo zu widersetzen.

Chur-Pfalz und Münster erstatteten mittlerweil An. 1702. und 1705. einen Bericht an den Kayser von dem ferneren Verlauf der Sache:

An. 1703. intercedirten auch die sammtliche Catholische Comitial-Gesandtschaften bey dem Kayser für die Jesuiter: Diese selbst aber baten wieder um eine Immissions-Commission an das Westphälische Crays-Ausschreibamt, und ein Dehortatorium an den Gegentheil zu erlassen, daß er das extremum Executionis nicht abwarte:

Der Reichs-Hofrath erkannte darauf erst An. 1717. 3. Febr. 1. ein Rescript an den Grafen zu Lippe-Detmold, darinnen er ernstlich erinneret wurde, sich dermaleins zum Ziel zu legen, und in weiterer ungebühr- und unverantwortlicher Widersetzlichkeit das extremum Executionis um so weniger zu erwarten, als im widrigen alle aus der würklichen Execution entstehende Schaden und Kosten auf ihn fallen würden. 2. Wurde ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Seithero ruhet die Sache.

Mehreres von dieser Sache findet man an denen unten (1) angezeigten Orten.

(1) im monathl. Staatsspieg. 1699. Jun. S. 15. Nov. S. 55. 1700. Mart. S. 50. May S. 28. Nov.

Es seynd auch hievon folgende eigene Schriften zum Vorschein gekommen:

Facti Species über eine militaire und gewaltsame Depossession, darauf, juxta Instrum Pac. Osnabr. & arctior modum exequendi, durch die ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Crayses geschehene Restitution, dawider aber, gegen die klare Rechte und angezogenen Friedensschluß machinirte Restitutionis Restitutionem, durch sub- & obreptitie dreymalig ausgewürkte Commissiones, betreffend das Kloster Falkenhagen in der Grafschaft Lippe, Ampts Schwalenberg, derer Grafen zur Lippe wider die Jesuiter zu Falkenhagen und das Jesuiter-Collegium zu Paderborn. 4. auch in der Europ. Staats-Canzl. 4. Theil, S. 573.

Gegen-Remonstration, die Falkenhagische Restitutions-Sache betreffend. (Diese scheinet nicht gedruckt worden zu seyn.)

Der Jesuiter zu Paderborn gründliche, aus denen Reichs-Hofraths-Actis gezogene Information ꝛc. (Auch diese scheinet nicht

Nov. S. 22. 1703. Jul. S. 24. Europ. Staatscanzl. 4. Theil, S. 570. 5. Theil, S. 144. 6. Theil, S. 108. 7. Theil, S. 17. 143. Thucelii Staatsact. des 18. Jahrh. 4. Theil, 16. Cap.

nicht gedruckt zu seyn, außer in der nächstfolgenden Schrift.)

Gründliche Ablehnung einer an Seiten der Patrum des Jesuiter-Collegii zu Paderborn wider den Grafen zur Lipp Information ꝛc. betreffend den halben Theil des Klosters Falkenhagen. 4 auch in THUCELII Reichs-Staats-Actis, 4. Theil, S. 612. und in der Europ. Staats-Canzl. 6. Theil, S. 114. (1)

§. 13.

Nassau.

An. 1626. raumte Graf Johann der Jüngere zu Nassau denen Jesuiten zu Siegen drey Kirchen, samt den Schulen und allen darzu gehörigen Gefällen, ein; wie auch das adeliche Frauenstift Käppel.

Nach geschlossenem Frieden und dem darinn beliebten Entscheidjahr 1624. sollten die Jesuiten alles dieses wieder herausgeben; es wurde auch eine Commission deswegen auf Chur-Maynz und Hanau-Münzenberg erkannt, und in der An. 1650. 2. May verglichenen Lista Restituendorum in secundo termino ware n. 3. enthalten: „Aebtißin zu Käppel und Evangelische Burgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, resp. besagtes Kloster und Stift Käppel, sodann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien, betreffend.„

(1) in LÜNIGS Biblioth. Deduct. 1. Theil, S. 371. werden aus dieser einigen Schrift zwey gemacht.

Sie mußten auch das Stift Käppel und einige Kirchen wieder abtretten: Auf Intercession des Chur-Maynzischen Subdelegirten aber gestattete man ihnen, durch einen Anno 1651. geschlossenen Receß, das Simultaneum in der St. Johannis-Kirche, bis auf fernerweite Friedensschlußmäßige, bey dem Reichstag, suchende Erörterung (1).

2. Ferner kame bey denen Friedens-Executions-Tractaten Nassau-Dillenburg gegen Nassau-Hadamar und die Jesuiten zu Siegen ein, resp. wegen der Renten und Gefälle der Bräzer Mühlen und Kloster Beselich rc. Die Sache wurde auch zum Theil verglichen, zum Theil durch die darzu ernannte Commissarien, Chur-Maynz und Hanau-Münzenberg, erlediget, und kommt übrigens in der Specificatione Restituendorum in tribus Mensibus n. 12. vor.

3. Die hohe Schul zu Herborn suchte ebenfalls um Restitution derer von denen Jesuiten ihro entzogenen Gefälle an, und erhielte eine Kayserl. Executions-Commission (2).

4. Suchte Nassau-Saarbrücken gegen die Jesuiter zu Maynz die Restitution in das Kloster Clarendahl; es erhielte sie auch, und in der Lista Restituendorum kommt dieser Fall im zweyten Termin n. 3. vor.

5. Im

(1) von Meiern Hauptreg. zu den Westph. Fried. Handl. voc. Käppel. Europ. Staatscanzl. 21. Theil, S. 36. u. f.

(2) ibid. voc. Jesuiten.

5. Im 30-jährigen Krieg fiengen die Jesuiten an, in der Nassauischen Herrschaft Wißbaden die Catholische öffentliche Religionsübung einzuführen, darinn sie von Chur-Maynz und dem Französischen Commendanten zu Maynz, Vicomte de Courval, aus angeblichem Königlichem Befehl, unterstützet wurden: Das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken beschwerte sich deswegen bey denen Evangelischen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß (1): Weil aber bey denen Friedens-Executions-Handlungen nichts davon vorgekommen ist, muß die Sache sonst wieder auf den alten Fuß gekommen seyn.

Ferner (2) ist von Siegen zu melden, daß, nachdeme obgedachte St. Johanniskirche abbrannte, denen Catholischen erlaubt wurde, gegen Verzicht auf diese abgebrannte Kirche, eine eigene Kirche in der Stadt zu erbauen.

Aus dieser wurde An. 1712. eine Procession neuerlicher Dingen vor des reformirten Fürstens Residenz vorbey geführt; worüber es zu Thätlichkeiten kame, und viele Personen theils getödtet, theils schwer blessirt wurden.

Der selbst-eigene Catholische Fürst zu Nassau-Siegen legte die Schuld auf die Jesuiten, und schriebe den 14. Jun. aus dem Haag an sie: Audivimus cum summo stupore,

(1) von Meiern A. P. W. 2. Theil, S. 831.
(2) Europ. Staats-Canzl. l. c. S. 21, 55.

re, qualem in modum in Festo S. Corporis Christi ausi fueritis, Processioni die illa consuetæ Milites extraneos, Residentiæ Nostræ sine Nostro consensu, sed vi illicita, injectos, cum summa Nostra indignatione, adhibere; cum tamen (uti decuisset,) si non Nostram, saltem Neutralitatis, partem hoc in re nancisci, &, venerabile Sacramentum tantis periculis exponere, non debuissetis; non inscii ingratudinis Nostræ super dictis Militibus, ut & circa usum horum aliquoties repetitæ Inhibitionis. Und hernach: Volumus igitur, ut vel à dictis Militibus in Festo S. Corporis Christi publice commissa debite resarciri faciatis, aut, quod alia Vobis ingrata media ad manum sumamus; attenti sitis &c.

Es kamen auch sonsten eine Menge Beschwerden gegen die Jesuiten zu Siegen vor; welche alle zu erzählen zu weitläuftig wäre.

Von diesen letztern Händeln trift man Nachrichten an bey Herrn von Schauroth (1), Struven (2), Fabern (3), in denen *Electis Juris publici* (4), im *Corpore Gravaminum Religionis*, *num* 11. &c.

§. 14.

(1) in den Schlüss. des Corp. Evang. 2. Theil, S. 213. u. f.

(2) in der Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, S. 333.

(3) in der Europ. Staatscanzl. im 15. 17. und 21. Theil.

(4) im 1sten und 7den Theil.

§. 14.

Was die Jesuiten zu Dillingen An. 1629. hauptsächlich mit in Absicht auf die Stadt Augsburg für eine Schrift herausgegeben haben, sehe man *Cap.* 2. §. 5. Augsburg.

Die Stadt Augsburg klagte ferner bey denen Westphälischen Friedenstractaten unter anderm (1), daß denen Jesuiten das ganze schöne Gymnasium eingeraumet worden seye.

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden wollten sich die Catholische zu Augsburg lang nicht darzu verstehen, daß dasjenige vollzogen würde, was der Friedensschluß wegen dieser Stadt enthielte, und die Jesuiten wurden für die Urhebere der ganzen Renitenz gehalten (2); indessen wurde zuletzt der Friede dennoch vollstreckt, und es ist auch seithero dabey verblieben.

§. 15.

Als zu Hamburg (3) die Jesuiten um das Jahr 1683. ein Burgerhaus zu ihrer Religionsübung affectirten, wurde die Stadt gegen sie von dem Kayserlichen Hof geschützet. Hamburg.

Um das Jahr 1718. wurden über die Jesuiten, so bey dem Kayserlichen Gesandten den Gottesdienst verrichteten, große Beschwerden geführt; über welchen es endlich zu einem

(1) von Meiern A. P. W 3. Theil, S. 108.
(2) v. mein deutsch Staatsr. 41. Theil, 100. S.
(3) l. c. S. 231.

von dem Pöbel erregten beschwerlichen Tumult kame.

§. 16.

Kaufbeuren. Als in der Stadt Kaufbeuren (1) in denen Jahren 1627. und 28. durch eine Kayserliche Commission eine Reformation vorgenommen wurde, eignete diese Commission die Kirchengefälle denen Jesuiten zu:

Da nach geschlossenem Frieden eine Executions-Commission nach Kaufbeuren kame, und die Jesuiten, weil sie im Jahr 1624. nicht da gewesen waren, fort sollten, wollte der Costanzische Subdelegirte nicht daran; der Würtembergische kündigte ihnen also die Emigration allein durch ein Decret an, deme auch die Jesuiten parirten, und sich aus der Stadt begaben.

Sie wandten sich aber, mit Costanzischer Recommendation unterstützt, an den Deputations-Convent zu Nürnberg; allwo zwar die Catholische ihre Parthie nahmen, aber einseitig nichts ausrichten konnten; vielmehr wurde in die An. 1650. 2. Maji verglichene Specificationem Restituendorum in tribus Mensibus n. 24. gesetzt: „Kaufbeuren, wegen der ausgeschaften Jesuiten:„

Die Jesuiten giengen darauf an den Kayserlichen Hof, welcher An. 1651. der Stadt befahl, die Jesuiten wieder einzunehmen:

Chur-

(1) v. meine d. Staatsr. 41. Theil, S. 306. u. f.

Chur-Sachsen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Würtemberg thaten dem Kayser Vorstellung dagegen: Es erfolgte aber den 28. Nov. 1651. ein Mandatum arctius, bey Straf des Friedsbruchs:

Und Chur-Bayerische Subdelegirte practicirten heimlich wieder einige Jesuiten in die Stadt, welche sogleich öffentlichen Gottesdienst hielten.

Bey dem Deputations-Convent zu Nürnberg kame es darüber auch wiederum zur Sprache, und Chur-Maynz, welches sich der Jesuiten sehr annahme, schluge vor: Man sollte, bis zum Austrag der Sache, denen Jesuiten vergönnen, daß sie, dem ordentlichen Catholischen Parocho zur Assistenz, auf die hohe Feste nach Kaufbeuren kommen dörften, hernach aber allemal wieder in ihr Collegium zurückkehren sollten: Die Evangelische hingegen wollten keineswegs darein willigen, weil es contra statum An. 1624. lauffe, rc. Darüber gienge dieser Convent auseinander.

Auf dem Reichstag An. 1654. beschwerten sich die Catholische wiederum, wegen der einseitig ausgeschaften Jesuiten, die Evangelische hingegen, daß die Jesuiten, contra factam executionem, neuerlich wieder eingeführet worden seyen: Es wurde aber nichts darauf beschlossen.

Auf dem Frankfurtischen Deputations-Convent An. 1656. aber machte diese Sache

große

große Bewegungen, davon bey dem Herrn von Henniges (1) umständliche Nachricht zu finden ist.

Die Catholische sagten: Die Stelle im *Instr. Pac. art.* 5. §. 9. keine neue Orden einzuführen, handle nur von denen Städten einerley Religion: Die gemischte aber hätten dießfalls eben sowohl freye Hand, als die bloß Catholische.

Die Evangelische antworteten: Die Jesuiten seyen durch den wenigsten Theil der Burgerschaft in die Stadt gebracht worden, und zwar erst nach Anno 1624. Nun komme es zwar bey dem statu Anni decretorii nicht auf Kleinigkeiten an; dieses aber seye eine wichtige Veränderung: Anderwärts wollten die Catholische nicht einmal leiden, in einer gemischten Stadt nur einen Evangelischen Prediger oder Präceptoren weiter zu halten, als An. 1624. und die Capuciner hätten zu Worms fortgemüßt, wann nicht ein Verzleich ihrentwegen geschlossen worden wäre; man könne also denen Jesuiten nichts besonders machen, und die Catholische hätten ihr Exercitium Religionis, wie es sich gebühre, wann die Jesuiten gleich nicht da seyen: In gemischten Städten könne kein Theil ohne des andern Willen den statum Civitatis ändern, zumal, da das Publicum von Ordensleuten viel Beschwerlichkeiten habe, und wann nicht einmal die Städte von einerley Religion sich neue Orden auf-

(1) in Meditat. ad Instr. Pac. p. m. 38. sqq.

aufdringen lassen dörften, seye es denen gemischten noch weniger zuzumuthen, wo der andere Religionstheil bey allen Veränderungen ein Jus contradicendi habe. Obgleich in dem von ihnen handelnden §. nichts davon gemeldet seye, weil die Raison, warum ihrer bey den Städten einer Religion gedacht worden, wegfalle; so seye doch genug, daß es bey dem statu Anni decretorii bleiben solle, sonderlich da es hier nicht um eine bloße Verwechslung der Orden, sondern um die ganz neue Einführung eines niemal da gewesenen Ordens, zu thun seye. Man nehme sich selbst an manchen Catholischen Orten in acht, Jesuiten zu recipiren; noch vielmehr hätten es die Evangelische Ursach.

Die Catholische replicirten: Es verbleibe in allem, was durch den Westphälischen Frieden nicht geändert worden seye, bey dem Religions-Frieden; nach diesem aber seye es frey gestanden, die Jesuiter zu recipiren: In denen gemischten Reichsstädten besitze jeder Theil seine Rechte für sich; und habe also nicht nöthig, des andern Consens zu begehren: Die Evangelischen könnten nicht beurtheilen, ob die Jesuiter zu Kaufbeuren nöthig seyen, oder nicht; wann nur jenen kein Eintrag in ihrem Religions-Exercitio geschehe, müßten sie zufrieden seyn: Der Westphälische Friede ordne selbst, jeder Theil sollte curam Templorum & Scholarum privative haben: Andere Catholische Stände dörften die Jesuiten

ten einnehmen; also die zu Kaufbeuren auch: Anno 1624. hätten sie facultatem recipiendi gehabt, und selbige seye ihnen auch nachhero nicht genommen worden, noch seyen die Evangelische zu Kaufbeuren in possessione juris prohibendi gewesen: Der Unterschied zwischen einer großen oder kleinen Abänderung des Anni decretorii seye ungegründet; jedem Theil stehe alles frey, was dem andern nicht präjudicire: Das Jus diœcesanum bleibe in den gemischten Städten dem Ordinario über die Catholicos; Kraft dessen könne er also auch neue Orden einführen: Selbige seyen dem Publico nicht mehr schädlich, als die zänkische Prediger unter denen Evangelischen, die man deßwegen nicht werde wollen verjagen lassen: Die Evangelische behielten sich die Freyheit bevor, ihren Gottesdienst verbessern zu dörfen; also müße man es denen Catholischen auch gestatten: Was anderwärts dießfalls vorgegangen seye, beruhe, als verglichen, auf sich: Ein Commissarius seye nicht befugt gewesen, etwas einseitig zu decretiren, und manu militari zu exequiren: Neue Orden würden auf Kosten derer recipirt, welche sie beruften; mithin hätten die andere Religionsverwandte von ihnen, und besonders zu Kaufbeuren von denen Jesuiten, keine Beschwerde rc.

In denen Conferentien derer Evangelischen unter sich in dieser Sache kame unter anderm vor: Die Catholische negirten die klare

Prin-

Principia *Art.* 5. §. 29. dahero mit ihnen nicht zu disputiren, sondern der geschehenen Execution so lang zu inhäriren seye, bis vom Reich ein anderes beschlossen worden; der Jesuiter Sache schlage in die auf dem Reichstage aufgeworfene vier Fragen ein, welche die Catholische lite pendente nicht zu ihrem Vortheil entscheiden könnten; die aus dem Religionsfrieden zustehende Freyheit seye per Annum decretorium temperirt, sonst hätte man dieses Termins nicht bedarft; der Catholischen Gründe liefen auf die alte Chicanen hinaus; es komme nicht auf die in Anno decretorio gehabte facultatem possidendi, sondern auf die wirkliche Possesion, an, und es wäre gefährlich, wann man das principium de facultate possidendi aufkommen lassen wollte; die gemischte Reichsstädte hätten eben bey denen Friedenstractaten darüber geklagt, daß ihnen neue Orden aufgedrungen worden seyen, und deßwegen habe man die Sache *Art.* 5. §. 29. so gefaßt, über dieses hätten die Evangelische einmal regulam Anni decretorii so lang für sich, bis die Catholische die Ausnahm docirten; das jus diœcesanum erstrecke sich nicht auf das Recht, neue Orden einzuführen; es seye falsch, daß die Catholische vor dem Westphälischen Frieden in einer gemischten Stadt hätten thun dörfen, was sie gewollt; dieses lauffe contra ipsam naturam civitatis mixtæ, Kraft deren die Evangelische allerdings in Sachen, so ihnen

nen zum Nachtheil gereichten, ein jus prohibendi gehabt hätten, und in Anno decretorio in deßen Besitz gewesen seyen; man habe, auf Verlangen der Catholischen selbst, in Ansehung derer neu-introducirten Orden, Glimpfs halber alles auf statum Anni decretorii gesetzt, um nicht nöthig zu haben, die Jesuiten zu nennen ꝛc.

Weil nun beyde Theile auf ihrer Meynung beharreten, so konnte es abermalen zu keinem gemeinschaftlichen Schluß gebracht werden.

Man sehe ferner von dieser Sache Ludolph (1), Pfanner (2), Struven (3) ꝛc.

An. 1272. (4) gaben die Catholische vor: Ihre deutsche Schule müßte neu erbauet werden: Als man aber der Sache näher auf den Grund sahe, äußerte es sich, daß sie ein Jesuiter-Gymnasium von sechs Claßen aufrichten wollten, diese auch wirklich schon in vier Claßen docirten, an statt daß die Catholische nur einen Lateinisch- und einen deutschen Schulmeister haben sollten: Die Evangelische aber wollten solches durchaus nicht zugeben, weil es wider den statum Anni decretorii lauffe, nach welchem gar keine Jesuiten in der Stadt seyn sollten, und auf welchem statu man Catholischer Seits selbst gegen denen Evan-

(1) in seiner Schaubühne 53. Buch, 2. Cap.
(2) Histor. Pac. Westphal. Lib. 3. §. 82.
(3) Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, S. 21.
(4) v. mein d. Staatsr. l. c. pag. 336.

Evangelischen in andern Sachen steiff beharret habe; zumalen da ohnehin erst seit wenigen Jahren die Anzahl der Jesuiten zu Kaufbeuren, ohne des Evangelischen Rathstheils, und der Burgerschaft Vorwissen und Bewilligung von zwey auf sechs Personen gestiegen seye, und von einem Jesuiter-Collegio und Schülern nichts als beständige Unruhe zu erwarten seye; wie dann die Jesuiter bishero bereits allerley, so nichts taugte, angefangen hätten, auch dem gemeinen Stadtwesen von einem solchen Unternehmen allerley Inconvenientien, denen Evangelischen aber vielleicht die gänzliche Unterdrückung zuwachsen würde.

Das Corpus Evangelicorum brachte auch diese Sache sub *num.* 127. mit unter seine Religions-Beschwerden.

§. 17.

Lindau.

Zu Lindau kamen die Jesuiter ins Frauenkloster daselbst: Anno 1634. ließen sie sich, unter Vorschub des Commendanten, in einem Burgershaus nieder, legten auch endlich eine offene Schule an. Anno 1641. brachten die Evangelische Reichsstädte dieses bey der Reichsversammlung mit unter ihre Religions-Beschwerden: Es wurde aber nichts darauf resolvirt.

Nach geschlossenem Westphälischem Frieden hingegen mußten die Jesuiten wieder aus der Stadt weichen, und es kame in die An. 1650. 2. Maji verglichene Listam Restituendorum in primo Termino, n. 27. „Lindau, die

die — Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend."

§. 18.

Speyer. Wegen Speyer beziehe ich mich auf das, was oben *Cap.* 2. §. 8. vorgekommen ist.

§. 19.

Wetzlar. Was zu Wetzlar wegen der Jesuiten paßirt ist, haben wir auch schon *Cap.* 2. §. 8. vernommen.

§. 20.

Worms. In die Reichsstadt Worms kamen die Jesuiten erstmals An. 1606.

Anno 1627. erhielten diese Patres bey dem Reichs-Hofrath gegen die Stadt ein Mandatum, de non amplius turbando in Possessione vel quasi der Rachtungsmäßigen Clerical-Freyheit, und geistlichen Immunitäten.

Anno 1629. aber erkannte der Reichs-Hofrath in denen Streitigkeiten zwischen der Stadt und denen Jesuiten eine Commission auf Chur-Maynz. Vor derselben erklärte sich die Stadt: daß sie des Kayserlichen denen Jesuiten ertheilte Privilegii, wie auch der Rachtung, gleich andern Geistlichen, geniessen lassen wolle; jedoch daß sie keine Commercien treiben: Damit waren auch die Jesuiten und die Commission zufrieden.

Nach geschlossenem Westphälischen Frieden, suchte die Stadt (ich kann aber nicht eigentlich sagen, worinn?) Restitutio gegen die

die Jesuiten; es wurde auch Anno 1650. 2. Maji in die verglichene Specificationem Restituendorum in tribus Mensibus n. 59. gesetzt: „Stadt Worms contra Jesuitas — daselbst;„ und es wurde den 16. Octobr. dießfalls eine Commißion auf Chur-Maynz, und die Stadt Frankfurt erkannt.

Hinwiederum erhielte der Bischof zu Worms eine Kayserliche Commission auf Chur-Maynz, und Pfalz-Simmern, deren Subdelegirte Anno 1650. 4. August. den Ausspruch dahin thaten: Daß, nach Anleitung des im Röm. Reich publicirten allgemeinen Instr. Pacis, und darauf erfolgter Recessen, die Patres Societatis Jesu, in ihrem Collegio, Prädicatur, Schulhaltung, und andern Functionen, dem Instituto gemäß, gleichwie sie sich 1. Jan. 1624. daselbst befunden, und resp. exercirt, in ihrer Possession vel quasi und würklichen Genuß billig zu lassen: Die angemaßte und von beyden Theilen angezogene Nachtung aber und deren Possession vel quasi erlangend, sollen dieselbe beederseits ebenmäßig ex Interdicto: *uti possidetis*, so fern hierinn ruhig verbleiben, bis beyde Parthien ihre Prätensionen rechtlicher Ordnung nach und gehöriger Orten ausführen werden.

Weil aber jeder Theil diesen Bescheid für sich auslegte, und die Stadt denen Jesuiten keine Freyzeichen mehr abfolgen lassen wollte; so schrieben Chur-Maynz und der Pfalzgraf

den 16. Octobr. 1650. an die Stadt: „Weil aus denen an Seiten der Patrum Societatis beygebrachten Documenten genugsam erwiesen, und sonst notorisch seye, daß sie vor und in dem Jahr 1624. auch nachgehends, der geistlichen Rachtungs-Freyheit und Immunitäten, ohnangesehen von der Stadt bisweilen dagegen geredet worden, dennoch wirklich genossen haben, daß solchemnach dieselbe auch hinfürter solcher Freyheit und Privilegien genießen, und sich zu erfreuen haben, der Stadt aber an ihren habenden Rechten nichts benommen, einfolglich ein jeglicher in seiner in Anno 1624. gehabter Possession vel quasi verbleiben, und gelassen werden solle.

Anno 1658. klagten die Jesuiter Chur-Maynz wieder: Daß die Stadt sie noch immerzu aus der dem Clero zu Worms gebührenden Rachtungs-Freyheit setzen, und ihnen die Freyzeichen von ihren zu ihrem täglichen Unterhalt einführenden Früchten und Wein verweigere.

Der Churfürst ermahnte darauf die Stadt den 24. Sept. die Jesuiten gegen obgedachten, in dem Instr. Pacis fundirten, und von der Stadt selbsten angenommenen Bescheid, nicht zu beschweren, damit verdrießliche Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Anno 1662. 7. (17.) Nov. erklärte sich die Stadt gegen Chur-Maynz: Sie wollte, dem Churfürsten zu Ehren, wegen der Jesuiter Schutz und Schirms, sodann wegen einiger

niger Accis-Befreyung, so viel die Patres zu ihrer häuslichen Provision von Jahren zu Jahren an Frucht und Wein benöthiget seyn würden, sich mit ihnen in gütliche Special-Tractaten einlassen, wann sie bey ihr, als Obrigkeit, um Befreyung des Umgelds, wie auch um den Schutz, gebührend anhalten würden.

Die Jesuiten wollten sich aber nicht darzu verstehen, es bewillige dann der Rath zu forderist, daß die zween oberste Jesuiten der Nachtung möchten einverleibt werden, und gestatte, daß sie aller in der Rachtung begriffenen Freyheit, gleich denen fünf Stiftern, geniessen mögen.

Die Stadt hielte aber für bedenklich, denen Jesuiten zu vergönnen, daß sie ihre Weine in den zwey gefreyten Zeiten, neben dem Clero, (so allein den freyen Weinschank ad certum & definitum habe,) frey und ohne Umgeld vorm Zapfen verschenken, oder mit ganzen Stücken verkauffen, oder auch burgerliche Häuser, Gärten, Weingärten, und dergleichen liegende Güter, an sich erkauffen dörften.

Anno 1670. setzte es abermalen Streit wegen der freyen Wein- und Frucht-Zeichen.

Der Churfürst zu Maynz schriebe dahero den 17. Decembr. wieder deswegen an die Stadt.

Diese antwortete den 30. Decembr. Sie habe der Urthel von 1650. bishero nach-

 gelebt,

gelebt, indem sie die Jesuiten in Ansehung ihres Collegii, Prädicatur, Schulhaltung, und anderer deren Instituto gemäßen Functionen, in dem Stand verbleiben lassen, darinn sie den 1. Jan. 1624. gewesen: was aber die freye Frucht- und Weinzeichen anbelange; so ergeben die Commissions-Acten von 1650. daß die Stadt solche bis auf die Kayserliche Commission von 1629. beständig abgeschlagen habe, weil die Stadt nur mit denen fünf Stiftern An. 1509. 1519. und 1526. eine Rachtung errichtet habe, wo der Jesuiter-Orden noch nicht in rerum natura gewesen seye: Und ob sie schon bey der Kayserlichen Commission Kayserliche Privilegien vorgeschützet; so enthalten doch solche die Clausul: Salvo jure Tertii, deren Declaration die Jesuiten zwar gesucht, aber wegen Widerspruchs der Stadt, nicht erhalten hätten. In der dem Kayser An. 1629. übergebenen Supplic hätten sie selbst gestanden, daß, wann sie Wein und Früchten in die Stadt führen wollen, sie entweder das Umgeld davon entrichten, oder die freye Einführung Bittweiß erhalten, oder ihre Weine heimlich einführen müßen: Und die Commission habe Anno 1650. die Stadt in dem Besitz dessen gelassen, darinn sie sich den 1. Jan. 1624. befunden habe; darinn möchte also der Churfürst die Stadt lassen, und die Jesuiter anweisen, sie nicht darinne zu turbiren.

Anno

Anno 1687. gestattete der Rath denen Jesuitern die freye Aus- und Einfuhr; jedoch salvo jure suo:

Die Jesuiten waren aber nicht damit zufrieden, weil sie so niemalen sicher stünden, und baten den Bischoffen zu Worms, den Kayser zu ersuchen, daß ihnen eine beständige Manutenenz-Commission auf Chur-Maynz und Chur-Pfalz mitgetheilet würde: Der Bischof thate es auch, und die Jesuiter selbst wandten sich ebenfalls unmittelbar an den Kayser; es erfolgte aber keine Resolution darauf.

Anno 1712. kamen die Jesuiten von neuem beym Reichs-Hofrath ein, zuerst um ein Mandatum S. C. de non amplius turbando & molestando, contra tenorem Privilegiorum Cæsareorum & Transactionis Wormatiensis. Hernach aber um ein Mandatum S. C. de exequendo pœnas Privilegiis Cæsareis & Transactionibus inter Clerum & Civitatem Wormatiensem initis insertus & manutenendo juxta Instr. Pac. Westphalicæ, Annum decretorium 1624. & desuper emanatus sententias in rem judicatam lapsus.

Anno. 1715. ware in der Sache submittirt, und damals kame an Seiten der Jesuiter heraus.

Wahrhafte Facti Species, annexo Voto, cum rationibus dubitandi & decidendi, ac refutatione Contrariorum,

 cum

cum Adj. sub Lit. Aa. Ab. B. — G. in Sachen der P. P. Societatis Jesu in Worms, contra den Stadt-Magistrat daselbst, in puncto der Rachtungs-mäßigen geistlichen Freyheit, und Immunitäten, juxta Annum decretorium 1624. & desuper emanatas sententias in rem judicatam lapsas. Wetzlar, 1715. 4.

aus welcher ich das bishero Erzählte genommen habe: Der endliche Ausgang der Sache aber ist mir unbekannt.

Nachdeme (1) auch in neuern Zeiten die Jesuiten den Otterberger-Hof an sich gebracht hatten, ließen sie sich von dem Stift St. Andreå dessen vermeinte Prätension an die nächstgelegene St. Magni-Kirche cediren, und suchten darauf bey dem Magistrat an, ihnen diese Kirche, nebst dem daran liegenden Kirchhof, gegen ein Stück Geld zu überlassen. Der Magistrat consulirte sein Consistorium; dieses aber gienge in partes, und die eine Helfte votirte absolute negative, die andere Helfte aber lenckete sich, unter gewissen Cautelen, in affirmativam. Der Rath consulirte darauf die theologisch- und juridische Facultäten zu Tübingen, deren Meynung (2) dahin gienge: Daß der Magistrat diese Aeußerung nicht mit gutem Gewissen vornehmen könnte; wobey es auch der Magistrat bewenden ließe, und

(1) l. c. pag. 542. (2) Consil. Tubing. Vol. 7. p. 152. - 188.

und zwar um so mehr, als die Stadt denen Jesuiten nicht eingestehe, daß sie befugt seyen, eine ordentlich- und öffentliche Kirche in der Stadt zu haben.

Anno 1735. aber disponirten die Jesuiten den zur Zeit des damaligen Reichskriegs in Worms liegenden Französischen Commendanten, daß er die Stadt nöthigen sollte, auf die St. Magnus-Kirche Verzicht zu leisten, anbey zu versprechen, sich deßwegen niemalen bey dem Kayser und Reich zu beklagen, ja gar zu bekennen, daß sie nie kein Recht daran gehabt habe: Nun thate zwar die Stadt dieses nicht, versprache aber (nachdeme schwere Thätlichkeiten gegen sie vorgenommen, und mit noch mehrerm gedrohet worden waren,) die Abtrettung mündlich; worauf die Jesuiten sich die Kirche von denen Canonicis zu St. Andreä abtretten ließen; wogegen aber die Stadt protestirte.

Das Corpus Evangelicorum resolvirte darauf: Daß diejenige Evangelische Machten, so Gesandte zu Paris hätten, dem Französischen Hof dießfalls triftige Vorstellungen thun sollten; wie auch, sonderlich durch den Preussischen Minister, geschahe; Und der König in Frankreich ließe erklären: Daß, was in dieser Sache bishero vorgegangen, wider seinen Willen geschehen wäre; Das Corpus Evangelicorum gabe dahero der Stadt Worms die Anweisung, daß sie sich ehestens wiederum in den Besitz dieser Kirche setzen

 sollte;

sollte; Die Jesuiten verließen auch diese Kirche selbst wieder, und die Stadt eignete sich solche von neuem zu.

Das Corpus Evangelicorum hingegen beschwerte sich doch noch An. 1735. 17. Dec. deßwegen bey dem Kayser.

Mehreres davon findet man an unten (1) angezeigten Orten.

§. 21.

Cronberg. Bey denen Westphälischen Friedens-Executions-Tractaten klagten die Catholische, daß die von Cronberg, Ibischer Linie, die Jesuiten nicht in dem ganerbschaftlichen Städtlein Cronberg dulden wollten ꝛc. (2)

§. 22.

Geißmar. Georg Anton von Heppenheim, genannt von Saal, erkaufte von eines Moßbachs von Lindenfels Vormundschaft ein bey der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft immatriculirtes Gut zu Geisenheim, und vermachte solches in seinem Testament denen Jesuiten zu Maynz.

Des von Mosbach Enkelin ehelichte den Cammergerichts-Assessor, Freyherrn Geißmar, und dieser kündigte denen Jesuiten An. 1718. die Auslosung an: Da aber die Jesuiten

(1) in H. von Schauroths Schlüß. des Corp. Evang. 1. Theil, S. 128 in der Europ. Staats-canzl. 67. Theil, S. 1. u. f.

(2) von Metern Fried. Exec. Acta, 1. Theil, 117. S.

ten nicht statt geben wollten, gienge der von Geißmar an den Reichs-Hofrath. (1)

Die Jesuiten wandten unter anderm ein: 1. Der Klägerin Vaters Vormundschaft habe Anno 1670. einen ordentlichen Kauf mit dem von Saal getroffen, das Cammergericht solchen bestättiget, auch der Klägerin Vater selbigen nach erlangter Majorennität Anno 1682. genehmiget; mithin müße sie ihres Vaters Factum gelten lassen. 2. Die Jesuiten hätten dieses Gut nicht erkauft; sondern es seye ihnen vermacht worden; welchen Falles der Retract gänzlich cessire. 3. Das Jus Retractus gegen die geistliche Stifter, Klöster und Collegia, seye erst Anno 1702. dem Kayserlichen Privilegio für die Reichs-Ritterschaft neuerlich einverleibt, dieses Gut aber bereits Anno 1683. denen Jesuiten vermacht worden. 4. In dem Ritterschaftlichen Privilegio seye nur ein Spatium von drey Jahren zur Auslösung angesetzt; mithin wäre allenfalls diese Actio präscribirt. 5. Das Jesuiter Collegium seye mit Vorwissen der Ritterschaft in den Besitz dieses Guts, ohne Jemands Widerspruchs, öffentlich immittiret worden, sie hätten auch davon die Steuren zur Rittercassa bisher richtig gelieffert, u. s. w.

Alles dieses wurde Geißmarischer Seits weitläuftig im Druck beantwortet, in einer Schrift, welche den Titul führet:

Acten-

(1) v. meine merkw. R. Hofr. Concl. 5. Theil, S. 173. u. f.

Actenmäßige gründliche Information, in Sachen: Freyin von Geißmar rc. contra das Collegium P. P. Societatis Jesu zu Maynz, die Retrahirung eines contra formam in Privilegiis Cæsareis & Statutis equestribus præscriptam, in der Minderjährigkeit der Retrahentin Vaters durch die Vormundschaft an den Obrist von Saal verkauften, und von diesem an das Jesuiter-Collegium zu Maynz per Testamentum Legati titulo transferirten, unter dem Mittel-Rheinischen Reichs-Ritter-Canton gelegenen, auch dahin gehörig, und steuerbaren Guts zu Geißenheimb betreffend. Mit Beyl. sub num. 1-5. fol.

Wie aber dieser Proceß ausgegangen seye, kann ich nicht sagen.

§. 23.

Rackeniz. Als um das Jahr 1710. eine Freyfrau von Rackeniz Catholisch wurde, ihre Söhne aber Evangelisch verblieben, nahmen die Jesuiter zu Neuburg einige von ihnen besitzende, vor mehr als 150. Jahren secularisirte, ehemalige Klostersgüter, nebst allen davon gezogenen Nutzungen, in Anspruch, und wollten selbige gegen eine geringe Summe Geldes an sich lösen: Der Neuburgische Hofrath erklärte sich auch, ex capite rei sitæ, als den competenten Richter in der Sache.

Als derer von Rackeniz Vorstellungen nichts fruchteten, faßete das Corpus Evangelicorum

licorum An. 1711. 8. Dec. den Schluß: Ihretwegen an den Churfürsten zu Pfalz zu schreiben, daß die Jesuiten mit ihrem (v. oben *Cap.* 2. §. 6.) gefährlichen und dem Entscheidjahr 1624. schnurstracks zuwiderlauffenden Gesuch abgewiesen, die von Rackeniz hingegen in dem ruhigen Besitz ihrer Güter ungestört gelassen werden mögen.

Es solle aber wenig gefruchtet haben.

Mehreres von diesem Streit findet man in dem *Corpore Gravaminum Religionis* (1) in der Europäischen Staatscanzley (2), beym Struven. (3)

§. 24.

Sturmfeder.

Bey dem Cammergericht ware oder ist noch ein Proceß, in Sachen: v. Friesenhausen contra von Budenheim, nunc v. Sturmfeder, contra das Collegium S. J. zu Worms, wegen eines Fideicommisses, in Restitutorio rechtshängig; davon an unten (4) bemerkten Ort etwas weniges gelesen werden kann.

§. 25.

Schmid.

Endlich so kamen bey dem Nürnbergischen Friedens-Executionscongreß die Schmidische Erben gegen den P. Faber, Societatis Jesu, ein, die Restitution des Reichslehens Thamhausen betref-

(1) n. 37. (2) 19. Theil, S. 1. 38. Theil. S. 142.
(3) Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, 317. S.
(4) in des Freyh. von Cramer Obs. 485. Tom 3. p. 269.

treffend, und es wurde die Erörterung und Execution dieser Sache An. 1650. 2. Sept. dem Magistrat zu Augsburg aufgetragen. (1)

II.

Von dem Recht und der Gewohnheit, mit sechs Pferden zu fahren.

Ueberhaupt davon.

§. 1.

Kayser, Könige, Chur- und Fürsten, seynd vormals, auch in dem grösten Pracht, nie mit mehr dann sechs Pferden gefahren.

Nun aber bedienen sich viele Derselben, wann sie in Gala fahren, acht Pferde.

§. 2.

Allen formlichen Gesandten vom ersten und zweyten Rang gestehet man das Recht ein, überall, und bey allen Gelegenheiten mit sechs Pferden zu fahren.

§. 3.

Bey allen solennen Visiten und Audienzien derer Standespersonen, wie auch bey allen

(1) von Meiern Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. 2. Theil, 859. S.

allen solennen anderen Auffahrten derer Gesandten, fahren dieselbige mit sechs Pferden.

Wann hingegen eine Visite, Audienz, oder andere Auffahrt, nicht solenn seyn solle, bedienet man sich nie sechs Pferde.

§. 4.

Unmittelbaren Standespersonen kann und wird niemand nichts in den Weg legen, wann sie in ihrem eigenen Land oder Gebiet mit sechs Pferden fahren, sie mögen seyn, wer sie wollen.

§. 5.

Kommen sie aber in ein fremdes Land, zumalen in eine Residenz, müßen sich die Prälaten, Grafen, Freyherrn und Edelleute, nach dem achten, wie es von dem Landesherrn allda verordnet, oder sonsten üblich ist.

§. 6.

Eben diese Bewandniß hat es auch mit landsässigen geist- und weltlichen Standespersonen, mit des Landesherrns Ministern, auch anderen vornehmen Hof- und sonstigen Bedienten.

In einem Land kann etwas erlaubt seyn; im andern ist es nicht.

Es kann etwas auf dem Land erlaubt seyn, aber nicht in der Residenz.

In der Residenz kann etwas erlaubt seyn, wann der Hof abwesend ist, aber nicht, wann er gegenwärtig ist.

§. 7.

Als Kayser Carls VI. Prinzeßin Schwester, Gouvernantin der Niederlande ware, durfte zu Brüsel keine Dame mit sechs Pferden nach Hof fahren, und die, so es wagten, wurden von der Schloßwache zurückgewiesen. (1)

Vom Kayserlichen Hof.

§. 8.

Am Kayserlichen Hof schicken bey denen solennen Einzügen fremder Bottschafter die Kayserliche geheime Räthe und Cammerherrn Wagen mit sechs Pferden zur Einhohl- und Begleitung derselbigen.

§. 9.

Wann auch ein solcher fremder Bottschafter in Gala nach Hof fähret, pfleget er sich dreyer Wagen mit sechs Pferden zu bedienen.

Vom Reichsconvent.

§. 10.

Neue Comitial-Gesandte pflegten sonst allemal bey dem Kayserlichen Principal-Commissario zum erstenmal eine solenne Audienz mit sechs Pferden zu nehmen:

Nun aber verlangen sie zuweilen auch nur eine Privat-Audienz, und fahren bloß mit zwey Pferden zu derselbigen; welches aber die Kayserliche Commission nicht gerne siehet.

Herr

(1) v. Mémoires du Baron de POELLNITZ, Tom. 3. p. 192.

Herr Oertel (1) meldet, bey Gelegenheit der von dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten von Schwarzenau An. 1766. 9. Oct. bey dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario abgelegten Staats-Visite: „Nachdem eines Herrn Gesandten Legitimation bey Chur-Maynz geschehen ist, ꝛc. ꝛc. so wird, nach der Observanz, der Legations-Secretarius an den Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium abgesendet, um, unter der gewöhnlichen Notification von der erfolgten Bevollmächtigung und Legitimation, wegen der Zeit, wann die solenne Visite abgeleget werden könne, Erkundigung einzuziehen. Zu dem angegebenen Zeitpunct verfüget sich hernach der Herr Gesandte im Staat en Carosse mit sechs Pferden, unter Vortrettung der Livreebedienten und Hausofficiers zu dem Herrn Principal-Commissario, und wird in dessen Quartier en Gala und en Ceremonie empfangen ꝛc.„

§. 10.

Auch die Gräfliche Comitial-Gesandte fahren zu der ersten solennen Audienz bey der Kayserlichen Principal-Commission mit sechs Pferden auf.

vid. mein Tr. von den deutsch. Reichsst. p. 1019.

§. 11.

Wann der Chur-Maynzische Gesandte bey

(1) im R. Tags-Diar. 1766. Oct. S. 133. not. hh.

bey dem Kayserlichen Principal-Commissario etwas von Reichs-wegen zu verrichten hat, nimmt er allemal öffentliche Audienz, und fährt zu selbiger mit sechs Pferden.

§. 12.

Ueberhaupt wird zu einer offentlichen Audienz eines Chur- oder Fürstlichen Gesandtens bey dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario erfordert, daß er mit sechs Pferden darzu auffahre: Das Empfang- und Erlassungs-Ceremoniel ist auch alsdann ganz anderst, als wann er nur mit zwey Pferden zu einer Privat-Audienz kommt.

vid. mein deutsches Staatsrecht *Tom.* 44. *p.* 285.

§. 13.

In Ansehung des Kayserlichen Con-Commissarii wurde An. 1748. als etwas besonders aus Regensburg berichtet: Daß der zum Sachsen-Gothaischen Voto mit-legitimirte Herr von Heringen demselben zwar die erste Visite gegeben habe, aber nicht en Ceremonie mit sechs, sondern nur mit zwey Pferden.

§. 14.

Die Churfürstliche Gesandte unter sich, wie auch die Fürstliche unter sich, gaben einander ebenfalls die erste, auch folgende Staatsvisiten in einer Carosse mit sechs Pferden: Seit 1730. aber seynd sie abgekommen.

§. 15.

Auch seynd bishero neu-angekommene Chur- und Fürstliche Gesandte zum erstenmal

mit

mit sechs Pferden zu Rath gefahren; haben auch sich allenfalls zu solchem Ende fremder Equipage bedient:

Herr Oertel berichtet (1): „Wann ein Gesandter, der sich zu einem Haupt-Voto legitimiret hat, es sey nun gleich ganz zum erstenmale, - - oder wiederholtermalen, z. E. nach einem Regierungs-Antritt eines neuen Principals 2c. 2c. die Legitimation bey Chur-Maynz, die Notification davon bey den anwesenden Gesandtschaften, (worauf von daher die Gegenbeschickungen, auch Visiten und Revisiten erfolgen,) bewerkstelliget hat, so begiebet er sich an einem ordentlichen Reichs-Rathstage, Montags oder Freytags, auf das Rathhaus der Reichsversammlung, und zwar im Staate, en Carosse mit sechs Pferden und Vortretung seiner Livreebedienten und Hausofficiers, von wannen er auch eben auf diese Weise wiederum nach Hause zurückkehret; welche Solennität denn nur bey der ersten Auffarth statt findet, denn außer dem bloß mit zwey Pferden zu Rathe zu fahren herkommlich ist.„

Nunmehro aber fahren sie auch wohl nur mit zweyen auf.

§. 16.

Chur- und Fürstliche Comitial-Gesandte, welche, oder deren Höfe, auf das Lustre sehen, halten dahero auch jeder einen

(1) Im Reichstags-Diar. 1766. Nov. S. 137 not. ii

Zug von sechs Pferden; wo hingegen andere sich mit zweyen begnügen.

§. 17.

Denen Gräflichen Collegial-Comitial-Gesandten hingegen will man es nicht recht oder allemal gestatten, mit sechs Pferden zum erstenmal zu Rath zu fahren.

vid. mein deutsches Staatsrecht. *Tom.* 45. *pag.* 194. *seq.*

§. 18.

Als An. 1754. die Fürsten von Taxis und Schwarzburg in den Reichs-Fürstenrath introducirt wurden, fuhren derselbigen Gesandte ebenfalls in sechsspännigen Staatswagen auf; so auch der Reichs-Erbmarschall: Die übrige Comitial-Gesandte hingegen bedienten sich zwar mehreren Theils mittlerer Galakleidungen und der Staats-Livree, aber bloß zweyer Pferde.

§. 19.

An. 1753. wurde des Gräflich-Wetterauischen Collegii Legations-Secretarius mit sechs Pferden zu Grabe geführt: Die Chur- und Fürstliche Collegia aber ließen dem Gräflich-Wetterauischen Comitial-Gesandten deswegen eine ernsthafte Vorstellung thun, und droheten, wann dergleichen wieder geschehen würde, unfehlbar Maaßnehmungen dagegen vorzukehren.

v. Mein deutsches Staats-Archiv, 1753. *T.* 2. *p.* 832.

Herr

Herr Prof. Francke (1) füget noch ferner bey: „Das Fürstliche Collegium folgte gleichfalls nach, und äußerte sein Befremden über diesen Vorgang, besonders aber, daß gedachter Herr Gesandte sich dieserhalb auf das Exempel zweyer Fürstlicher Legations-Secretarien beziehen mögen; da doch dieses Anführen erstlich in facto ungegründet, indeme keiner derselben mit 6. Pferden begraben worden, und nächst dem hieher nicht applicabel seye, weil zwischen einem Fürstlichen und Gräflichen Secretario allerdings ein merklicher Unterscheid vorwalte.„

Von Wahltägen.

§. 20.

Als An. 1764. vor der Röm. Königswahl, gewöhnlichermaßen, ein Churfürstlicher Collegialtag vorhergienge, welchen der Kayser durch eine Commission beschicken ließe, beschlosse das Churfürstliche Collegium: Die Wahlbottschafter wollten derselben die Visite mit einem sechs- und mit einem zweyspännigen Wagen abstatten.

Mein Tr. vom Röm. Kayser, *p.* 719.

§. 21.

Der Churfürst zu Maynz fuhre in Person An. 1711. erstmals mit fünf, hernach mit drey Kutschen zu sechs Pferden in die Wahl-Conferentien.

(1) in der Nachricht von der Beschaffenheit eines Reichstages, S. 107.

Der Churfürst zu Pfalz hingegen nur mit einem Wagen von sechs Pferden: alles andere Gefolg war zu Fuß, oder zu Pferd.

§. 22.

Die Wahlbottschaftere pflegen zu denen solennen Wahl-Conferentien mit drey, oder auch nur zwey sechsspännigen Wägen aufzufahren.

Aus besonderen Ursachen geschiehet es zuweilen auch wohl nur mit einem Wagen von sechs Pferden, oder gar nur mit zwey Pferden.

cit. Tr. *p.* 132.

§. 23.

Denen Churfürsten in Person wird von der Stadtgarnison auf einerley Weise begegnet, sie mögen mit sechs oder zwey Pferden fahren:

Die Churfürstliche Wahlbottschaftere hingegen empfangen ein grösseres Ceremoniel, wann sie mit sechs Pferden fahren, als wann sie nur zwey haben.

vid. *cit.* Tr. *p.* 118.

§. 24.

Der Kayser oder der Röm. König geben denen Churfürsten in Person die solenne Visiten mit sechs Pferden, die freundschaftliche aber mit zwey.

§. 25.

Als der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt An. 1745. freywillig nur mit zwey Pferden zur Kayserlichen Audienz fuhre, wollte an

einigen

einigen Orten davor gehalten werden, er habe dadurch denen Fürstlichen Gerechtsamen etwas vergeben.

cit. Tr. *p.* 354.

Von Craystägen.

§. 26.

Als An. 1683. wegen der vor Wien stehenden Türken ein Obersächsischer Craystag gehalten wurde, und der Sachsen-Gothaische Gesandte mit sechs Pferden zu Rath fuhre, zerschluge sich der ganze Convent darüber, und es ist seithero kein weiterer gehalten worden.

Umständlich kann man davon an unten (1) angezeigter Stelle nachsehen.

§. 27.

Bey denen Schwäbischen Craystägen pflegen derer Craysausschreibenden Fürsten Gesandte sich eines sechsspännigen Hofwagens ihrer Principalen zu bedienen.

Vom Cammergericht.

§. 28.

Als das Cammergericht zu Wetzlar An. 1711. wieder eröfnet wurde, wollte des Gräflich-Wetterauischen *Collegii* Subdelegirten durchaus nicht gestattet werden, mit sechs Pferden zu fahren.

vid. Lünigs *Thesaur. Jur. Comit. p.* 466. und mein Tr. von den deutschen R. Ständen *p.* 1021.

(1) in meines l. Sohnes kleinen Schrift. 3. Band, S. 332.

Der Grafenstand beschwerte sich zwar darüber bey dem Kayser; erhielte aber An. 1715. bloß eine dilatorische Antwort darauf. *ibid. p.* 907. 909.

Von Lehens-Empfängnissen.

§. 29.

Bey Reichs-Thron-Belehnungen hat es wegen des Auffahrens mit sechs Pferden schon mehrmalen Streit gegeben.

§. 30.

Die Auffahrt mit drey sechsspännigen Wagen wurde der Chur-Bayrischen Gesandtschaft bey der letzten Lehens-Empfängniß An. 1733. von dem Kayserlichen Hof zwar anfänglich difficultirt, aber endlich nachgegeben. Freyherrn von Kraittmayr Bayerisch. Staatsr. §. 124. *p. m.* 235.

§. 31.

Denen Fürstlichen muß man noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts gar nicht haben gestatten wollen, mit sechs Pferden aufzufahren: Dann als An. 1695. eines alt-Fürstlichen Hauses Gesandtschaft dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister, Fürsten von Dietrichstein, vorstellete: Weilen erst von wenig Jahren her bey denen Belehnungen zwischen denen Chur- und Fürsten wegen des Fahrens mit sechs Pferden eine Distinction gemacht werden wolle; so versehete sich Ihro Durchlaucht, daß man gegen sie, als einen alten Reichs-Fürsten, dergleichen nicht prätendiren würde;

um

um so mehr, als sie ratione Possessionis verschiedene Actus für sich hätten; derentwegen man in denen Protocollen nachschlagen könnte; antwortete der Fürst: Er wolle in denen Protocollen nachsehen lassen: Ob man ratione Possessionis fundirt; quo deficiente wegen der Consequenz hierinn nicht willfahret werden könnte: Wann man nach der Natur des Actus der Belehnung reden wollte, sollte man gar zu Fuß gehen; indeme es der tiefeste actus submissionis wäre, den ein jeder Reichsfürst dem Kayser in seinem Leben erwiese.

Nachhero gestattete man denen Fürstlichen sechs Pferde, doch nur an einem einigen Wagen.

So wohnete ich An. 1725. selbst der Herzoglich-Würtembergischen Belehnung über die Fürstliche Grafschaft Mömpelgart bey: Es ware aber nur Ein Wagen mit sechs Pferden bespannt; die übrige beyde hingegen mit zweyen.

Und An. 1733. gabe es bey der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Belehnung Streit deswegen.

vid. meine Reichsfama, 14. Band, S. 374. und noch umständlicher meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 4. Th. Tr. 1. Cap. 5. §. 11. *p.* 13.

§. 32.

An dem Fürstlich-Würzburgischen Hof wollten die Grafen von Stollberg An.

1721. mit sechs Pferden zur Lehens-Empfängniß auffahren, der Bischoff solches aber nicht gestatten; dahero die Grafen an den Kayser appellirten:

Die sämmtliche Reichsgräfliche Collegia thaten auch An. 1722. dem Bischoffen eine Vorstellung deswegen, und führten an, daß erst ohnlängst Chur-Pfalz es bey dergleichen Gelegenheiten denen Reichs-Erbtruchsessen gestattet habe.

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

v. Lünigs *Thesaur. Jur. Comit. p.* 685. *sqq.*

Von Reisen.

§. 33.

Zu Reisen über Land kan jedermann ordentlicher Weise sich so vieler Pferde bedienen, als er selber will, oder es die Umstände des Weges, die mit sich führende Bagage, u. s. w. erforderen.

§. 34.

Doch leidet diese Regel auch ihre Abfälle: z. E. ein Fürstlicher gelehrter Regierungsrath wurde auf eine Commission innerhalb Landes verschickt, und fuhre mit einer mit sechs Postpferden bespannten Chaise auf dieselbe: weil es aber aus bloßem Uebermuth geschahe, wurde es ihm sehr übel genommen.

III.

Von Reichsgesetzen, so einen Irrthum zum Grund haben, oder haben sollen.

§. 1.

In meines l. Sohnes kleiner Schriften 10tem Band, 41. S. u. f. findet sich von Hrn. Regierungsrath Patrick zu Zweybrücken ein Aufsatz: „Von einigen Irrthümern in denen Reichgesetzen.„ Er betrifft folgendes: 1. Von dem Pfalz-Veldenzischen Reichsmatricular-Anschlag. 2. Von einem andern angeblichen, nicht würklichen, Irrthum der Reichsmatrickel von 1521. 3. Irrthum des Art. 11. §. 73. (Instr. Pac. Monast.) die Lage der ehemaligen Reichsstädte Landau und Weissenburg betreffend. 4. Irrthum in Ansehung der Lage der Herrschaft Reipoltskirchen, (im Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 37.) 5. Irrthum in dem 15ten Art. des Ryßwickischen Friedensschlusses von 1697. 6. Irrthum aus dem Wiener Friedensschluß von 1738. die an Frankreich beschehene Abtrettung des Herzogthums Lothringen betreffend.

Schrift hievon.

Ich

Ich will aber hier noch mehr dergleichen anführen.

Ich werde aber hier nicht von Druckfehlern reden, so in die Ausgaben derer Reichsgesetze öfters eingeschlichen seynd; noch auch von denen Fehlern, welche man in denen deutschen Uebersetzungen der güldenen Bull antrift; sondern von denen würklichen oder angeblichen Fehlern, so sich in denen Originalien derer Reichsgesetze finden, oder doch finden sollen.

§. 2.

Güldene Bull. Der güldenen Bull werden von dem Herrn Canzler von Ludewig, auch wohl von anderen, resp. eine Menge Irrthümer Schuld gegeben, wodurch viele darinn enthaltene Verordnungen veranlasset worden seyn sollen, z. E. wegen des Chur-Pfälzischen Richteramts über den Kayser, wegen des ersten nach Nürnberg auszuschreibenden Reichstages, u. s. w.

Es hat sich aber ins besondere Herr Hofrath von Ohlenschlager in seiner neuen Erläuterung der güldenen Bull Mühe gegeben, solche Stellen zu retten.

Ins besondere hat auch der nachmalige Reichshofrath und Freyherr von Senckenberg die Stelle der güldenen Bull Tit. 5. §. 3. eines Irrthums beschuldiget, und Fabulam Judicii Palatini in Cæsarem, Juris publici Doctoribus hactenus creditam, &c. zu Frankfurt am Mayn, 1731. 4. herausgegeben:

Deme

Deme aber noch kürzlich Herr Geh. Rath Estor (1) eine kleine Abhandlung entgegen gesetzet hat: „Daß weder vom Kayser, noch von den Churfürsten, noch von den Ständen, zu vermuthen stehe, welchergestalt sie in ein Reichsgrundgesetz eine Fabel für eine Wahrheit einschalten werden.„

§. 3.

Die Reichsmatricul vom Jahr 1521. ist in seiner Maaße auch ein Reichsgesetz: Und von dieser ist zum Theil bekannt, theils wird es ihr noch weiter Schuld gegeben, daß sie voller Irrthümer stecke. Reichsmatricul.

1. Nemlich werden allerley Klöster, u. s. w. darinn angeführt, von denen niemand weiß, wo sie in der Welt zu finden seyen (2).

2. Seynd Orte hineingekommen, welche gar nicht zu Deutschland gehören; wie also das Cammergericht An. 1587. 22. Mart. erkannt hat: Daß das Bisthum Schleswig aus Irrthum der Reichsmatricul einverleibt worden seye, und daß dieses Stift unter die Kron Dännemark gehöre.

3. Wurden viele darinnen als Reichsstände angegeben, die hernach von dem Cammergericht für Landsaßen erklärt worden seynd.

§. 4.

(1) in seiner neu. klein. Schrift, 1. Band, 3. St. n. 8. S. 525.

(2) v. mein Tr. vom R. Tags-Geschäft. p. 1221 sqq.

§. 4.

Osnabrückischer Fried. In dem Osn. Fried. Art. 10. §. 9. wird dem Herzogthum Bremen die fünfte Stelle im Reichs-Fürstenrath angewiesen: Henniges aber (1) glossirt darüber: Uti jam demonstratum est, Votum Bremense semper in Collegio Principum loco & ordine *sexto*, ut adeo, quod hic de loco & ordine quinto statuitur, ex manifesto errore male computati & loci & ordinis provenerit; id quod rei veritati præjudicium afferre non potest, ipsa Praxi statim post executam Pacem hunc errorem corrigente, simulque declarante, quæ proprie mens & voluntas Paciscentium hanc circa rem fuerit.

§. 5.

Art. 11. §. 3. wurde die von dem Erzherzog zu Oesterreich, als Bischoffen zu Halberstatt beschehene Belehnung des Grafens von Tättenbach mit der Grafschaft Rheinstein bestättiget.

Chur-Brandenburg hingegen gabe nachmals vor: Dieses seye aus Irrthum geschehen, und die angebliche Belehnung weder erweislich, noch allenfalls verbindlich (2).

§. 6.

R. Hofr. Ordn. In der Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 7. wird gemeldet: Vermöge des Mün-

(1) ad h. l. pag. m. 1585.
(2) v. Schweders Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 127. Edit. 1727.

Münsterischen Friedensschlusses Art. 5. §. 20. vers. Quoad Processum &c. solle via Supplicationis erlaubt seyn: Es stehet aber in dem Münsterischen Frieden kein Wort hievon; sondern die angezeigte Stelle findet sich in dem Osnabrückischen Frieden.

§. 7.

Auf dem Reichstag An. 1654. flosse in den Aufsatz des Deputations-Gutachtens wegen des Justizwesens mit ein: Das Remedium Revisionis sollte in Religionssachen effectum suspensivum behalten. Bey der Berathschlagung darüber (1) behaupteten viele Catholische: Diese Stelle seye per incuriam & errorem Dictatoris, und nicht auf Befehl des Directorii, mit eingerücket worden: Die Evangelische hingegen sagten: Sie seye anfangs per errorem in dem Concept Gutachtens ausgeblieben; auf der Evangelischen beharrliches Anhalten aber von dem Directorio mit beygesetzet worden:

Reichsabschied von 1654.

Die Evangelische drungen auch endlich durch, wie der R. Absch. von 1654. §. 124. belehret.

§. 8.

Auf eben diesem Reichstag An. 1654. wurde bey Vermehrung der Ordinari-Reichs-Deputation von denen Ständen auf Sachsen, Brandenburg ꝛc. überhaupt gestimmt, und die Spe-

(1) von Meiern Act. Comit. Ratisb. Tom. 2. p. 464. 471. 554. 560. 571. 594. 602.

Special-Vertrettung auf Vergleich zwischen denen Linien dieser Häuser gestellt, es auch von dem Kayser also genehmiget: Der Chur-Maynzische Canzler aber setzte, statt dessen, in den Reichsabschied §. 194. Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach; unter dem Vorwand, es seye ihm also aus dem Fürstenrath zugesandt worden: Sachsen-Weimar und Gotha, wie auch Brandenburg-Onolzbach protestirten zwar dagegen; es verbliebe aber dabey, gegen Verspruch, daß der Kayser und Chur-Maynz Attestaten ausstellen wollten, es solle ihnen unnachtheilig seyn (1).

§. 9.

Ferner beklagten sich die Evangelische Reichsstände An. 1654. 17. May in Schreiben an den Kayser und Chur-Maynz (2): Daß in dem Original des Reichsabschieds etwas ausgelöscht, zum Theil darinnen gar ausgelassen, theils aber darinnen enthalten, so der genommenen Abrede allerdings nicht gemäß seye.

§. 10.

Reichsschluß von 1708.

In dem Reichs-Gutachten vom 30. Jun. 1708. wegen der Braunschweigischen Chur heißt es: Es solle zum Cammergericht jährlich 300. Cammergülden zu Cammerzielern übernehmen:

Es mußten aber damalen schon jährlich zwey dergleichen Zieler bezahlt werden.

§. 11.

(1) v. mein deutsch. Staatsr. 50. Th. 380. S.
(2) l.c. S. 190.

§. 11.

In Kayser Carls VII. Capitulation *Art.* 3. §. 12. wurde gesetzt: „Vermög der güldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürsten-Verein:„ In des Röm. Königs Josephs II. Capitulation aber wurden die Worte: „Darauf sich gründenden„ wieder ausgelassen, weil die Churfürsten-Verein älter seye, als die güldene Bull: Wahlcapitulation.

Wann aber besagte Worte von denen neuern Churfürsten-Vereinen genommen werden, hätten sie wohl können stehen bleiben. (1)

§. 12.

In denen Capitulationen Kayser Ferdinands I. Maximilians II. und Rudolphs II. versprach der Kayser: Die Churfürsten bey ihrem gesonderten Rath, oder Recht eines eigenen Collegii, zu lassen.

In der Capitulation Kaysers Matthiä aber wurden diese Worte an eine ganz unschickliche Stelle versetzt, und auf die Reichs-Vicariate applicirt; da dann die Worte keinen Verstand hatten.

Dennoch aber verbliebe es dabey bis auf die Capitulation Kayser Carls VII. da *Art.* 3. §. 14. wieder in die vorige Ordnung gebracht wurde.

§. 13.

(1) v. Mein Tr. von Deutschl. Cap. 16. §. 7. p. 343.

§. 13.

In der von mir nach dem Chur-Trierischen Original der Wahlcapitulation Kaysers Carls VII. veranlaßten Ausgabe lieset man *Art.* 4. §. 4. „Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, — eigenen Gefallens das Marche- und Quartierwesen anzuordnen:„ Andere Ausgaben hingegen ließen die Worte: Und Quartier aus.

An. 1745. 3. Sept. (1) wurde auch bey dem folgenden Wahltag beschlossen: diese Worte einzurücken:

„Den 7. Sept. aber zeigte Chur-Maynz an: Daß diese Worte zwar An. 1742. in das Chur-Trierische Votum, nicht aber in dessen Monitum, (mit welch-letzterem sich die Majora conformirt hätten,) eingeflossen seyen, worauf beliebt wurde, sie auszulassen; bey welcher Gelegenheit Chur-Brandenburg votirte: Habe auch dabey weiter nichts zu erinnern, als daß eben dieser error ex præcipitantia, (womit man hier beständig zu Werk gehet,) herrühret.„

§. 14.

In der Wahlcapitulation Kayser Carls VI. wurde das Project der beständigen zu Grund gelegt: Dennoch aber *Art.* 4. eine wichtige Stelle von Werbungen und fremden Völkern übergangen; allem Anschein nach, aus bloßem übersehen: (2) Sie

(1) v. Mein Tr. von Reichstag. Geschäft. p. 968. sq.
(2) v. Meine Anmerk. zur Capit. Carls VII. 2. Th. S. 186.

Sie wurde dahero in Kayser Carls VII. Capitulation *Art.* 4. §. 7. eingerückt.

So gienge es auch noch mit einer anderen Stelle von Einquartierungen, und sonstigen Kriegsbeschwerden, so nun in den drey letzteren Capitulationen *Art.* 4. §. 9. zu lesen ist. (1)

§. 15.

In gewissen Alt-Fürstlichen Monitis von 1712. wurde erinnert: Wan es nicht ein error calami seye, so habe man in der Capitulation Kayser Carls VI. *Art.* 15. den singularem: Lehenherrschaft in den Pluralem: Lehenherrschaften verwandelt, welches einen ganz fremden Verstand verursache:

Diese Anmerkung ware aber ohne Grund, und es heißt noch: Lehenherrschaft.

§. 16.

In Kayser Carls VII. Capitulation floße *Art.* 16. §. 8. die Stelle ein: „Insonderheit sollen und wollen Wir an das Reichs-Cammergericht vor Uns allen keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones erlassen; eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Unsern und des Reichs Cammer-Richter daselbst: Sondern so fern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von Uns und des Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen.„

(1) l. c. S. 190.

Ich erinnerte aber in meinen Anmerkungen (1) über diese Stelle, daß die mehrere Stimmen diesen Zusatz nicht beliebt hätten. (2)

Er wurde auch in denen folgenden Capitulationen wirklich wieder ausgelassen.

§. 17.

Was nun in der Wahlcapit. *Art.* 16. §. 11. zu lesen ist, stunde in allen älteren Capitulationen am Ende der ganzen Capitulation; wohin auch diese Stelle eigentlich gehöret:

In dem Project der beständigen, und denen darnach eingerichteten neuern Capitulationen aber ist sie an ein nicht recht schickliches Ort versetzet worden.

§. 18.

Wann es in der Wahlcapit. *Art* 17. §. 14. lautet: „Mit der im Reichs-Hofrath, an statt der Revision, gebräuchiger Supplication wollen wir, nach Innhalt des Instr. Pac. Art. 5. §. *Quoad Processum judiciarium*, und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, allerdings verfahren;„ so schreibet der Ingolstadtische Herr Professor Schmidt (3) Ex verbis: Nach der R. H. R. O. allerdings verfahren, patet, Concipientem Moguntinum contra Pacem Westphalicam errasse: Ich

(1) 3. Theil, 180. S.

(2) Man sehe auch die Geschicht. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Theil, 461. S. u. f.

(3) in Princip. Jur. Publ. Germ. §. 423. not. 2. p. 481.

Ich bin aber nicht so glücklich, zu sehen, worinn der Fehler stecken solle; zumalen da die Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 5. §. 7. sich ausdrücklich auf den Westphälischen Frieden beziehet, und sich hierinn nach demselbigen zu achten befiehlet.

§. 19.

In der Wahlcapitulation Kaysers Leopolds *Art.* 11. und dem Project der beständigen Capitulation *Art.* 19. wurde versehen: Der Kayser wolle einen Jedwedern, der vermöge Westphälischen Friedens restituiret worden seye, bey solchem, so viel er (der Restituirte,) Recht habe, schützen und schirmen:

In der Capitulation Kayser Carls VI. hingegen, wurde, aus einer bloßen Uebereilung, (weil in dem Project der beständigen Capitulation von dem Kayser allemal in der dritten Person geredet wird,) daraus gemacht: „So viel Wir (der Kayser) Recht haben;„ wodurch der ganze Verstand dieser Stelle verdorben worden ist:

Indessen stehet sie doch noch so auch in der neuesten Capitulation.

§. 20.

In der Wahlcapit. *Art.* 20. §. 1. liset man: „Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was in dem — jüngeren Reichsabschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß rc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten:„

Und doch ist kein solcher §. in dem jüngeren Reichsabschied, nemlich von 1654. sondern es solle derselbe, verglichener maßen, erst in den zukünftigen Reichsabschied kommen. (1)

§. 21.

In der Kayserl. Wahlcapit. *Art* 21. §. 1. heißt es: „Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs — bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, — allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht, *neque sub prætextu Continentiæ causarum, neque Judicii universalis*, eingreiffen zu lassen.„

Ich erinnerte aber dagegen (2): Aus dem Churfürstlichen Wahltags-Protocoll erhelle, daß bloß ein Chur-Maynzisches bey dieser Stelle gemachtes Monitum hätte inserirt, von dem Pfälzischen Monito aber abstrahirt werden sollen: Wann also nicht ein neueres, mir unbekanntes, Conclusum vorhanden seyn sollte, seye diese Stelle ex errore hineingekommen, und künftig nach dem Concluso zu rectificiren.

Gegen diese meine Aeußerung wurde in einer Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Deduction

(1) v. Hr. Gonnens Anmerk. zu dem Art. 20. §. 1. der neuest Kayserl. Wahlcapit. Frankfurt und Leipzig, 1757. 4.

(2) v. meine Anmerk. über die Wahlcap. K. Franzens, 2. Theil, 324. S.

ction gegen die von Breidenbach (1) eingewandt: „Gleichwie man — den Werth derer von dem Herrn Geheimten-Rath Moser über die neueste Kayserliche Wahlcapitulation gemachten Anmerkungen, und die auch deshalben diesem um das deutsche Staatsrecht hochverdienten Manne gebührende Ehre gar zu wohl erkennet, als das man den Credit jeztbelobter Anmerkungen zu schwächen suchen sollte; so ist man auch gewiß versichert, daß selbige von ihrem hochberühmten Verfasser ledigklich zum Unterricht für deutsche Staatsmänner und Rechtsgelehrte, keineswegs aber für die Reichsgerichter, um darnach bey Erörterung gerichtlicher Händel die Verbind- oder Unverbindlichkeit der Kayserlichen Wahlcapitulation zu beurtheilen, geschrieben worden, maßen sie nicht autoritate publica gemacht, noch von Kayserlicher Majestät und dem Reich für authentisch erkläret sind, und also zwar in der gelehrten Welt, nicht aber in Rs. Collegiis, einiges Ansehen haben. S. Mosers Vorr. zum *III.* Theil der Anmerk. über die Capitulat. Caroli *VII.* §. 4. Es hat auch oftbelobter Herr Geheimter-Rath selbst diese Anmerkungen nie für ein vollständiges Protocoll der neuesten Wahltags-Handlungen, noch auch für durchgängig zuverläßig, ausgegeben, sondern vielmehr eben bey der hier in Betracht kommenden Stelle

 solches

(1) v. mein deutsch. Staatsarch. 1751. 12. Theil, S. 19.

solches selbst anerkannt, indeme er die ausdrückliche Bedingung hinzugefüget: „Wenn nicht ein neueres mir unbekanntes Conclusum vorhanden.„ Er weiß es also nicht gewiß. So wenig man nun mit Bestande Rechtens von einem Reichsgrundgesetze vermuthen darf, daß etwas aus Irrthum, oder gegen den Schluß der mehresten Stimmen eingeflossen sey; so wenig mag diese rechtliche Vermuthung durch eine bloße Muthmaßung einer oder andern, sonst vollkommen glaubwürdigen, Privat-Person geschwächet werden; und eben so wenig kann man glauben, daß ein hocherleuchtetes Reichs-Cammer-Gerichts-Collegium sich aus diesem Grunde an den Passum quæstionis der Capitulation nicht gebunden erkennen sollte.„

Es berichtet aber auch Herr Hofrath von Ohlenschlager (1) umständlich, was sich An. 1741. wegen dieser Stelle zugetragen hat, und schließet endlich: „Nun wurden auch hierauf diese von Chur-Maynz an Hand gegebene Formalia beliebt, und solche um so mehr, als hinlänglich angesehen, weilen es nicht diensam schiene, ad Specialia zu gehen. Welchemnach dann also 1. die enumeratio causarum feudalium, und 2. der passus Continentiæ & Judicii universalis durch die meiste Churfürstliche Vota excludiret, und verworfen wurden. Nichtsdestoweniger aber, als mit dem Capitulationswerk auf die Letzt wegen

(1) Geschicht. des Interregn. 4. Theil, 508. S.

wegen Beförderung der Wahl sehr geeilet wurde, und dasjenige, was bey Verlesung der neuen Capitulation ein und anderer Electoralis beygerückt zu haben verlangte, weder vorher communicirt, noch darüber eine ordentliche Umfrage angestellt, oder Vota abgelegt wurden; so geschahe es endlich gleichsam im Lauf, daß bey der Verlesung des Projects die Stelle von der Continentia causarum und dem Judicio universali gleichwohl noch hinzu kam; womit also der Text ganz unverhoft so gefaßt wurde, wie er jetzo zu lesen ist.„

Uebrigens ist es freylich an deme, daß die Reichsgerichte dennoch nach einer solchen Stelle sprechen müßen, so lang sie in der Wahlcapitulation stehet.

§. 22.

In der Wahlcapit. *Art.* 21. §. 8. heißt es nunmehro: „Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden, oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte *Arbitros*, oder auf einem Reichstage, nach billigen Dingen ersetzet werde.„

In dem Project der beständigen Wahlcapitulation lautete es: „Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Ihme (nemlich dem Röm. Kayser) — vorgenommen wor-

 den,„

den,,, und so auch in der Capitulation Kayser Carls VI. „Oder da dergleichen Vergewaltigung von Uns — vorgenommen worden:„ Und da schickte sich das, was von Schätzung des Schadens gemeldet wird: Nun aber, da gesetzt ist: „Von Jemanden;„ passet es nicht ganz mehr; dann, wann ein Reichsstand den andern vergewaltiget, gehöret die Schätzung des Schadens weder vor Arbitros, noch dem Reichsconvent, sondern vor die Reichsgerichte.

§. 23.

Angeblicher R. Schluß wegen neuer Churen.

Man beziehet sich endlich in öffentlichen Staatshandlungen auf einen von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichsschluß: Daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur mehr eingeführet werden solle; und es ist doch nie weder ein solcher Reichsschluß errichtet, noch von dem Kayser ratificiret worden. (1)

IV.

Von dem Recht der mehreren Stimmen in subalternen Collegiis, Corporibus, und Gerichten.

Collegia

(1) v. mein Tr. von deutschen R. Ständen, 356. S. u. f.

§. 1.

Collegia und Corpora nehme ich hier als einerley Sache an, nemlich für eine Versammlung mehrerer Personen, welche sich nicht mit Rechtshändeln, sondern andern Dingen, beschäftigen: Oder will man zwischen ihnen einigen Unterschied machen; so bestehet er darinn, daß man ein Collegium NB. hier diejenige Personen nennet, welche die Geschäfte, Kraft des ihnen beschehenen Auftrags, in fremdem Namen verwalten; ein Corpus hingegen bestehet aus Personen, welche ihre eigene Geschäfte behandeln: Gerichte endlich seynd, bekannter massen, Versammlungen von Personen, welche die Rechtshändel streitender Partheien untersuchen und entscheiden.

Subalterne Collegia ꝛc. was?

Unter Subalternen-Collegiis, Corporibus und Gerichten, aber verstehe ich diejenige, welche einen Höheren über sich haben; es seye nun derselbige der Landesherr selbst, oder auch nur ein dem Landesherrn subordinirtes Collegium, Corpus, oder Gericht, dessen Gewalt sich aber doch über das zuerst gemeldete Collegium, Corpus, oder Gericht, erstrecket.

§. 2.

Geschäfte, so darinn vorkomen.

Die Geschäfte, so in einem Subalternen-Collegio, Corpore, oder Gericht vorkommen, seynd, (in Absicht auf die Fälle, davon

hier

hier die Rede ist,) von dreyerley Gattung:

1.) Einige seynd ordentlicher Weise lediglich der Behandlung und Entscheidung solchen Collegii, Corporis, oder Gerichts überlassen, ohne daß es Gutachten deßwegen erstatten müßte, oder der Höhere Notiz davon nähme, oder ein Recurs an denselbigen darinn statt hätte.

2.) Andere Geschäfte seynd so beschaffen, daß darinn ordentlicher Weise allemal Gutachten an den Höheren erstattet werden muß, oder von demselben erfordert wird, oder sonsten nach Gefallen und Umständen von Ihm darinnen etwas verfüget werden kann, oder darinn wenigstens der Recurs an den Höheren erlaubt ist.

3) Noch andere Geschäfte endlich seynd zwar ordentlicher Weise dem Subalternen-Collegio, Corpori, oder Gericht, überlassen: wann aber wichtige oder bedenkliche Nebenumstände hinzukommen, muß das Collegium rc. deßwegen bey dem Höheren anfragen, oder Gutachten erstatten, oder der Höhere verlanget selbsten Bericht und Gutachten deßwegen, oder verordnet sonst etwas darinn, oder man kann wenigstens darinn an den Höheren recurriren.

Diese Sätze seynd in der allgemeinen täglichen Erfahrung so gegründet, daß niemand dieselbige in Zweifel ziehen kann.

§. 3.

Pure Collegial- rc. Geschäfte.

Was nun die erste Gattung derer bemeldten Geschäfte anbelangt; so finden darinn folgende Sätze statt.

1.) Ordentlicher Weise machen allemal die mehrere Stimmen den Schluß; und bey diesem muß es verbleiben.

2.) Es giebt aber dennoch auch gewisse (entweder in denen Gesetzen, oder dem Herkommen, oder auch in der Natur der Sache selbst, oder in der Vernunft und natürlichen Billigkeit, gegründete) Fälle, wo die wenigere in partes gehen dörfen; das ist, sie seynd nicht schuldig, sich durch die Mehrere überstimmen zu lassen.

3.) Ja es giebt Fälle, wo auch nur ein einzelnes Glied nicht durch die Mehrere an ihren Schluß verbunden werden kann.

An dem ersten Satz zweifelt kein Mensch; es ist also nicht nöthig, etwas weiteres davon zu melden.

§. 4.

Parthienrecht darinn.

Was aber das Parthienrecht, oder das jus eundi in partes, in dergleichen Fällen betrift; so will ich die Collegia, Corpora, und Gerichte, jede ins besondere betrachten; jedoch von denenselben nicht alles, was sich davon sagen ließe, sondern nur etwas zur Prob, und zu einem Beyspiel, daß es dergleichen Fälle geben könne, und wirklich gebe, anführen.

An-

Anlangend also die Collegia; so nehme man z. E. die Fürstlich-Bischöfliche Regierung zu Hildesheim: Die meiste Mitglieder derselbigen seynd Catholisch, zwey aber Evangelisch: In diesem Regierungs-Collegio kommt etwas vor, so nach der Verfassung desselbigen, von dem Collegio selbst, ohne erstattendes Gutachten, entschieden werden kann: Die Evangelische Räthe glauben aber, der von denen mehreren Catholischen gefaßte Schluß stoße gegen ihrer Evangelischen Glaubensgenossen Landesverfassungsmäßige Gerechtsame an; wer wollte laugnen, daß sie nicht schuldig seyen, sich durch die mehrere Catholische überstimmen, und es bey derselbigen Schluß bewenden zu lassen, sondern daß sie befugt seyen, dagegen zu protestiren, und den Vorgang dem Landesherrn, wie auch denen Evangelischen Landständen, zu beeder weiterer Maaßnehmung, zu eröfnen?

Ferner: Ein Corpus von Landständen bestehet z. E. aus verschiedenen Gattungen, welche zusammen aber nur ein einiges Collegium ausmachen, in welchem die Zahl der einen Gattung aus mehreren Mitgliedern bestehet, als die andere Gattung; z. E. in Würtemberg seynd der Prälaten weit weniger, als der Städte und Aemter; Es entstehen aber in einem solchen Collegio über Sachen, welche ordentlicher Weise von dem Corpore selbsten resolviret werden können, ohne an den Landesherrn gebracht werden zu müßen, Streitigkei-

tigkeiten, und die mehrere z. E. die Städte und Aemter, wollten zum Nachtheil derer wenigeren, z. E. derer Prälaten, einen Schluß fassen, wären die wenigere, z. E. die Prälaten, daran gebunden? So auch bey Dom- und Stifts- auch andern Capituln, bey Reichs-Ritterschaftlichen Conventen, wo die Mitgliedere eines solchen Corporis aus verschiedenen Religions-Verwandten, oder aus alten und neuen Familien bestehen; desgleichen bey Gesellschaften von Patricien, Künstlern, Handwerkern, u. s. w. welche einander nicht in allem gleich seynd, noch in allem einerley Gerechtsame oder Interesse haben.

Endlich auch von einem Gericht etwas zu melden; so gedenket die Reichs-Hofraths-ordnung *Tit.* 5. §. 18. des Falles, da im Reichs-Hofrath eine Sache vorkäme, welche an und für sich wohl von diesem Collegio entschieden werden könnte, ohne an Kayserliche Majestät ein Gutachten deswegen erstatten zu müssen, darinn auch zwar mehrere Stimmen vorhanden, dennoch aber 1.) die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet; auch 2.) beeder Theile Meinungen mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärket seynd; in einem solchen Fall nun solle der Präsident nicht den Schluß nach denen mehreren Stimmen machen, sondern an Kayserliche Majestät Gutachten erstattet, und selbigem beyder Theile Meinungen und Gründe einverleibet werden.

§. 5.

§. 5.

Rechte einzelner Personen.

Eben diese Bewandtniß hat es aber auch mit einzelnen Personen. Dann, was die Collegia betrift, gesetzt, es wäre z. E. zu Hildesheim nur ein einiger Evangelischer Hofrath wirklich bestellt, oder doch nur ein einiger wirklich im Collegio gegenwärtig, wenn sich der oben bemerkte Fall ereignet; wäre er nicht befugt, durch seinen Widerspruch zu bewirken, daß der mehreren Catholischen Stimmen nicht die Rechtskraft eines verbindlichen Collegial-Schlusses erreichen?

So auch in Corporibus: z. E. die einige Stadt Rostock hat in Mecklenburg Sitz und Stimme in dem Rittercorpore; unter denen Hessen-Casselischen Landständen ist die einige Universität Marburg, und unter denen Hessen-Darmstättischen die einige Universität Giesen: Wollten nun die Mehrere einen Schluß zum Nachtheil eines solchen einzelnen Mitglieds abfassen, welche Rechtsgelehrte würden denselbigen für gültig erkennen?

Und eben dieses gilt auch von Gerichten. Z. E. wann bey dem Würtembergischen Hofgericht zu Tübingen, (wie sich schon Fälle ereignet haben,) auf der Landschaftlichen Bank ein einiger Bürgermeister und Assessor da wäre, die gesammte adeliche und gelehrte Bank wollte aber eine Urthel fällen, welche der Burgermeister, (besonders auch um der Folgen in künftigen ähnlichen Fällen willen,) denen

Landes-

Landescompactaten nachtheilig zu seyn erachtete, würde er nicht denen Mehreren widersprechen dörfen und müßen, es auch an die Landschaft bringen dörfen, und wäre nicht die gesammte Landschaft befugt und schuldig, ihne darinn zu unterstützen?

§. 6.

Sachen, so an einen Höheren gelangen?

In der zweyten Gattung derer §. 3. berührten Geschäfte fället das Recht derer mehreren Stimmen noch mehrers, und oft ganz hinweg.

Wann ein Landesherrliches Collegium freywillig, oder auf Befehl, an ein ihm vorgesetztes höheres Collegium, oder an den Landesherrn selbst, Gutachten erstattet, kann und wird niemand in der ganzen Welt sagen, daß das höhere Collegium, oder der Landesherr, an die mehrere Stimmen jenes Collegii gebunden seyen; und wer ist der täglichen Welthändel so unerfahren, der nicht wüßte, daß z. E. das geheime Rathscollegium so gar von einem auch durch einmüthige Stimmen abgefaßten Regierungs-Kriegsraths-Rentcammer-Kirchen- oder Tutelar-Raths Gutachten abgehen kann? wie viel mehr kann es denen wenigeren Stimmen beypflichten? Oder muß das Geheime Raths-Collegium ein von einem Subalternen-Collegio an dasselbe gelangtes Gutachten ebenfalls mit seinem Gutachten begleiten, und beyde kommen also an den Landesherrn, kann nicht der Landesherr, in Sachen, die nicht

gegen die Landesverfassung anstossen, sondern auf seiner Willkühr beruhen, von des Geheimen- und Subalternen-Raths-Collegii Gutachten, wann auch gleich selbige völlig zusammenstimmeten, abgehen, oder auch des Geheimen-Raths Gutachten, dem Gutachten des Subalternen-Collegii vorziehen?

Weiter: wann in einem Corpore ein Streit entstehet, darinn der Landesherr befugt ist, zu sprechen, z. E. wann Landstände unter sich wegen der Besteurungsart, oder wegen der Repartition der Steuren und des Steuerfußes, 2c. sich nicht vergleichen können, und die Sache gelanget wirklich an den Landesherrn; so ist er nicht an die mehrere Stimmen, der verschiedenen Classen und Gattungen, woraus die Landstände bestehen, noch auch an die mehrere Stimmen derer in jeder Claß und Gattung vorhandenen Mitglieder gebunden; sonst hieße ja sein Landesherrliches Entscheidungsrecht nichts, sondern es wäre ein bloßes Spielwerk und Formalität, wann man es zwar an den Landesherrn gelangen ließe, er aber doch nicht davon abgehen dörfte; sondern er darf es mit denen Wenigern oder Mehreren halten, oder eine dritte Meinung vorschlagen, und weiters Gutachten darüber erfordern: Nur muß zuletzt die Reichs- und Landesverfassung den Ausschlag geben, ob, und wie weit die Landstände sich bey dem Landesherrlichen Ausspruch beruhigen müßen, oder weiter gehen dörfen?

So auch, wann ein Landesherr über ein vorhabendes neues allgemeines Landesgesetz seiner Landstände Gutachten erfordert, ist es zwar unstreitig, daß er in so ferne selbiges sich auf die Landesverfassung gründet, nicht davon abgehen kann; hingegen aber auch eben so unstreitig, daß er in denen Sachen, welche nicht die Landesverfassung berühren, sondern darinn es nur darauf ankommt: Ob dieses oder jenes thunlich, nützlich, besser, schädlich oder gleichgültig, jetzt, oder jetzt noch nicht, in das Werk zu stellen seye? u. s. w. zwar alle billigmäßige Rücksicht auf seiner Landstände Gutachten und dessen Gründe zu nehmen habe; am Ende aber doch nicht so an das Landschaftliche Gutachten gebunden seye, daß er nicht wohl davon abgehen dörfte.

Wann aber auch von einem solchen Corpore eine Sache weder selbst an den Höheren gebracht, noch von dem Höheren Gutachten darüber verlangt würde, es entstehen hingegen in dem Corpore selbst Spaltungen, die Wenigere wollen sich nicht von denen Mehreren überstimmen lassen, und es betrift eine Sache, wobey das gemeine Wesen interessiret ist, ja wobey der Höhere selbst, um seiner eigenen Gerechtsame und Interesse willen, nicht gleichgültig bleiben kann; so stehet denen Wenigeren der Recurs an den Höheren, trotz aller mehreren Stimmen! unstreitig frey. Ein ganz neues, überaus merkwürdiges Beyspiel davon giebt die An. 1768. 11. Jul. in Sa-

chen: Zobel von Giebelstadt und Consorten, wider den Ritterhauptmann, Freyherrn von Rüd, auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten ausgefallene Kayserliche Resolution (1) an die Hand, als Kraft deren die Minora des Fränkischen Rittercantons Ottenwald mit ihren pflichtmäßigen Anzeigen derer von denen Majoribus geführten üblen Haushaltung allergerechtestes Gehör gefunden haben, und dem gesammten Canton rescribiret worden ist: Jhro Kayserliche Majestät hätten aus dem *à Majoribus* des Cantons erstatteten Bericht mit äußerstem Befremden und allergerechtesten Mißfallen diejenige, das Kayserliche Obristrichterliche Amt und Autorität so sehr verletzende, Principia ersehen müßen, welche die *Majora* auf höchstungeziemende und unverantwortliche Art aufzustellen keinen Scheu getragen rc. Ohnerachtet Kayserliche Majestät gerechteste Ursache hätten, nicht nur sothanen Bericht cum summa indignatione Cæsarea ab Actis zu removiren, sondern auch dessen Innhalt noch besonders empfindlich zu ahnden; so wollten Sie gleichwohl vor diesesmal es, aus vorwaltender Kayserlicher Milde bey dem Verweis bewenden lassen, der den *Majoribus* hierdurch alles Ernstes und mit der Verwarnung ertheilet werde, daß Jhro Kayserliche Majestät bey weiteren dergleichen Vergehen, die schon vor jetzo wohlverdiente Ahndung, so wohl den

Con-

(1) v. neueste Staats-Acta, 3. Theil, 452. S.

Concipienten des Berichts, als allen denjenigen, so daran auf einige Weise Theil genommen, in doppelter Maaß würden empfinden lassen. Gleichwie nun *Majora* durch den so beschaffenen ganz unvollständigen Bericht dem allerhöchsten Kayserlichen Befehl ganz kein Genüge geleistet, vielmehr darinnen die Haupt-*Denunciata* theils völlig ohnerörtert gelassen, zum Theil aber auch eingestanden, und schlecht verantwortet; so hätten Ihro Kayserliche Majestät zu gründlicher Untersuchung der Sache der Reichs-Ritterschaft-Cantons Altmühl Dero allerhöchsten Auftrag ertheilet ꝛc. In welchem Auftrag unter anderem gewisse Ungebühren denjenigen Ritterschaftlichen Mitgliedern, so daran, vel committendo, vel approbando, Theil genommen, mit Verwerfung der zu dessen Beschönigung gemachten ganz unerheblichen Einwendungen, ernstlich verwiesen, und der Regreß gegen diejenige Individua, so etwa bey näherer Untersuchung wegen übler Verwendung schuldig befunden werden sollten, vorbehalten wurde ꝛc.

Alles dieses nun greiffet auch bey Landschaftlichen und allen andern Corporibus, welche einen Höhern über sich haben, nicht weniger unstreitig Platz.

Eben so klar und ganz unwidersprechlich ist auch die Sache in Ansehung aller Subalternen-Gerichten. Ein jeder Bauer weißt aus der täglichen Erfahrung, daß, wann

gleich an einem Untergericht eine Urthel durch die mehrere Stimmen, ja einhellig, beschlossen worden ist, selbige, dessen ohnerachtet, von einem höheren Gericht, ganz verworfen, ja wohl der Unter-Richter noch darzu gestraft werden kann, und daß, wo eine dritte Instanz statt findet, allda wiederum aller mehrerer Stimmen in den Untergerichten ohnangesehen, die Urthel der ersten oder zweyten Instanz, oder beede, ganz, oder zum Theil, reformiret werden können.

§. 7.

Sachen, wobey sich besondere Umstände befinden.

Um nun auch auf die dritte Gattung derer §. 2. bemerkten Geschäfte zu gelangen, und zwar 1.) in denen Collegiis; so ist mir z. E. aus eigener Erfahrung der Fall bekannt, daß ein gewisser unbescholtener, in einem Ehrenamt stehender Mann, unverdienter Weise mit persönlichen Arrest belegt, und in Inqusition gezogen werden wollte: der Referent stellte die Sache so vor, daß alle Mitglieder des Justiz-Collegii ihm beypflichteten, bis auf den letzten: Dieser wußte, wie die Sachen zusammenhiengen, daß der Mann gar wahrscheinlich an dem ihm aufgebürdeten Verbrechen unschuldig seye, hingegen der Referent mit einem anderen Böswicht darinn gemeinsame Sache machte; er ließe sich dahero die schon vorhandene mehrere Stimmen nicht anfechten, sondern legte die Chicane so klar dar, daß, außer dem Referenten,

renten, alle andere ihre Stimmen wieder zuruck nahmen, und dem letzten Votanten beytraten: Wäre aber dieses nicht geschehen; so hätte kein Mensch diesem verdenken können, wann er die Sache höherer Orten mit allen Umständen angezeigt hätte, obgleich an- und für sich, und ohne einen solchen bedenklichen Nebenumstand die Sache gar wohl von dem Collegio allein hätte entschieden werden können.

2.) In einem Corpore können sich ebenfalls sonderbare Umstände ereignen. Ich will nicht als einen wirklich sich zugetragenen, sondern nur als einen offenbar möglichen Fall setzen: In obgedachter Reichsritterschaftlichen Sache wären zween Ritterschaftliche Consulenten bey dem Canton vorhanden, der eine derselben aber denen Mehreren verdächtig gewesen, er möchte gegen sie seyn, und die üble Haushaltung rügen: Die Mehrere wollen, man solle (nemlich den ihnen anständigen,) nur einen Consulenten hören, die Wenigere aber verlangen, man solle beyde mit ihrem Voto consultativo vernehmen: Kein Mensch wird zu laugnen begehren, daß es an und für sich eine bloße Collegial-Sache seye, darinn die Mehrere den Ausschlag geben können, und müssen einen Consulenten in das Collegium zu beruffen, oder nicht zu beruffen: wann aber hinzukommt, der Consulent, so von denen Mehreren ausgeschlossen werden will, weißt vieles allein, so der andere nicht weißt,

 und

und er hat das Herz, vieles zu sagen, daß der andere wohl bleiben ließe; so frage man alle unpartheyische Rechtsgelehrte in der ganzen Welt: Ob die Wenigere denen Rechten zuwider handelten, wann sie bey Kayserlicher Majestät (und so andere in andern Fällen, mutatis mutandis, bey einem anderen Höheren,) bäten, daß der ausgeschlossene Consulent ebenfalls in Pleno gehöret werden solle? Ob dieses hieße, denen mehreren Stimmen ihre gesetzmäßige und herkommliche Wirkung benehmen, Neuerungen, welche alle Collegial-Verfassungen über den Hauffen werfen würden, suchen, u. s. w.?

3.) Ist endlich ein dergleichen Fall auch bey Subalternen-Gerichten gar möglich. Z. E. (wie sich bey dem Ostfriesischen Hof-Gericht dieses wirklich mehrmalen zugetragen hat,) es können alle, und noch leichter die Mehrere, davor halten, ihre Gerichtbarkeit seye in diesen oder jenen Fällen gegründet; wo hingegen die Wenigere, nebst der Landesherrschaft, glauben, sie seye nicht gegründet, und die Annahm einer solchen Sache würde zum grösten Nachtheil derer Landesherrlichen Gerechtsamen gereichen: Wann nun etliche Beysitzer eines solchen Gerichts, oder auch nur ein einiger derselbigen, denen Mehreren nicht beypflichtete, sondern die Sache gehöriger Orten anzeigte, so würde er dardurch nicht gegen seine Pflichten, sondern vielmehr denenselben gemäß handeln, auch darinn gewiß

wiß von dem Landesherrn, nach Beschaffenheit der Umstände auch von dem höchsten Richter im Reich, unterstützet werden.

§. 8.

Schluß.

Aus allem diesem erhellet so viel, daß diejenige entweder die Rechte nicht hinlänglich verstehen, oder, aus Privat-Absichten, das Publicum dadurch blenden, und damit irre machen wollen, wann man denen mehreren Stimmen in einem Collegio, Corpore, oder Gericht, ohne Unterschied in allen Gelegenheiten das Uebergewicht, mithin eine mehrere Rechtskraft beleget, als ihnen, nach Verschiedenheit der Fälle, Gesetzmäßig gebühren kann; und wie gewaltig sich diejenige übereilen, welche meynen: Der Teufel möchte in einem solchen Collegio sitzen, worinn nicht die mehrere Stimmen allemal gelten müßten!

V.
Von Schreib- und Druck-Fehlern.

1. Von Schreib-Fehlern.

§. 1.

Canzley-Fehler.

Mein lieber ältester Sohn hat von Canzley-Fehlern eine eigene sehr brauchbare und ange-

angenehme Abhandlung (1) geschrieben; welche aber noch manche Zusätze leidet, und um so mehr eine Nachlese verdiente, je häufiger sie vorkommen, und je öfter verdrießliche Folgerungen daraus entstehen:

Auch kommt in seinem **Versuch** einer Staats-Grammatic, und in seinem Tr. von Ahndung unanständiger oder fehlerhafter Schreiben, manches dahin mit einschlagendes vor.

§. 2.

Schreib-Fehler, was? Unter diesen Canzley-Fehlern nun nehmen die Schreib-Fehler keine geringe Stelle ein.

Unter denen Schreib-Fehlern aber verstehe ich hier, in engerem Verstande, nicht alle bey Expedirung derer concipirten Sachen vorkommende Fehler, sondern nur die, welche von dem Copisten gemacht werden, indeme er 1.) entweder das Concept falsch abschreibt, oder 2.) in demjenigen, was er an Curialien aus denen Canzley-Titulaturbüchern noch dem Concept hinzufügen sollte, einen Fehler begehet.

Ich rede also auch hier von keinen vorsetzlichen Falsificirungen derer Abschriften; wovon man eine eigene Abhandlung schreiben könnte.

Wohl aber will ich im Vorbeygehen einiger notablen Fälle gedenken, wo bey der Expedition nicht so wohl ein Schreib-Fehler oder

(1) in seiner klein. Schriften 5ten Band, S. 229 u. f.

oder Verfälschung vorgegangen, als vielmehr etwas anderes oder mehreres, hineingebracht worden ist, als man hätte hinein bringen sollen.

Wie die Evangelische Reichsstände An. 1654. sich beschweret haben, daß der verlesene Reichs-Abschied nicht in allem denen vorhin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß ausgefertiget worden seye, ist bey dem Herrn von Meiern (1) mit mehrerem zu ersehen.

In Sachen: Baden-Baden, contra Schwarzach wurde in einer Cammer-Gerichts-Urthel vom 20. Sept. 1726. gemeldet: Daß in dem Præcepto des erkannten Mandati, wider des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Erkenntniß und Verordnung, in der Expedition eine gewisse (mit den Anfangs- und Schluß-Worten angezeigte,) Stelle eingeflossen seye.

An. 1754. (2) ertheilte der Kayser, auf ein deßwegen erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, einem ehemaligen Nachrichter zu Nürnberg ein Legitimations-Diploma, für sich, sein Weib und Kinder: Als aber in der Expedition auch die Erlaubniß, praxin medicam treiben zu dörfen, beygefüget wurde, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1756. 16. Decembr. unter anderen: „2. Wird — die,

(1) in seiner Regensb. R. Tagshandl. 1. Band, S. 1137. u. f.

(2) v. mein deutsch. Staatsarch. 1755. 1. Band, 232. S. 2. Band, 38. S.

die, zur Ungebühr, der Kayserlichen allerhöchsten Resolution entgegen, in das Schmidische Diploma Legitimationis d. d. 4. Nov. 1754. inserirte Erlaubniß, Praxin medicam zu treiben, hiemit cassirt, und besagtem Schmid aufgegeben, nicht nur sich solcher Praxis medicæ zu enthalten, sondern auch das Original obangezogenen Legitimations-Diplomatis zur Umfertigung an den Magistrat zu Nürnberg auszuantworten, ꝛc.,,

§. 3.

Unschädliche Schreib-Fehler.

Die eigentliche Schreib-Fehler theilen sich in drey Classen.

Einige seynd unschädlich, und entweder ganz und gar gleichgültig, oder doch leicht erkenntlich, oder auch bloß unschicklich und läppisch; über welche letztere Gattungen in einigen Canzleyen, zum Spaß, oder auch die Copisten vorsichtiger zu machen, eigene Bücher gehalten zu werden pflegen. Z. Ex.

In einer gewissen Canzley setzte einstens ein Cancellist in das Mundum einer an den Kayser zu erstattenden Commissions-Relation, an statt: Annus *decretorius*, (nicht aus Wiz, sondern aus Einfalt:) Annus *deceptorius*.

Und in der Würtembergischen Canzley setzte zu meiner Zeit ein Secretarius zu dem Concept eines Herzoglichen Rescripts: ,,An Vogt, Burgermeister und Gericht zu Neuenbürg;,, Der Cancellist, so die Ausfertigung hatte, lase und schrieb: Nürnberg, und lie-

ße

ße es mit der Post nach Nürnberg lauffen: Die Stadt aber sandte es unerbrochen mit einem Schreiben zurück: Weilen der Herzog nicht also an Sie zu schreiben pflegte; so würde wohl in der Canzley ein Fehler vorgegangen seyn.

§. 4.

Verdrießliche Schreib-Fehler.

2.) Giebt es verdrießliche Canzley-Fehler, zu welchen man nicht ganz schweigen kann oder will, deßwegen der eine oder andere Theil es glimpflich ahndet, und wünschet, es wäre Unterblieben. Z. E.

An. 1712. kame ein Fürstlich-Oettingisches Memorial bey dem Reichs-Convent zur Dictatur, welches nur an die Chur- und Fürsten gerichtet ware; dahero die Reichsstädte nicht wohl damit zufrieden waren, und die Prälaten, nebst denen Grafen, aufmuthen wollten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache deßwegen zu machen: Man hielte es aber vor einen bloßen Schreib-Fehler, daß das Wort Stände ausgelassen seye.

Von denen Anständen, so sich bey des Russisch-Kayserlichen Gesandtens Rappel-Schreiben an den Reichsconvent An. 1746. ereignet haben, will ich nicht viel melden, weil sie nicht präcis für Schreib-Fehler, sondern überhaupt für einen Verstoß der Canzley, angegeben worden seynd. (1)

Eine

(1) v. Staatsschrift. unter K. Franz, 4. Theil, 518. S.

Eine gewisse Churfürstliche Regierung schriebe an eine Fürstliche Canzley im Context: Ihr, Euer; es wurde aber geahndet, und vorgestellt, wie wenig sich diese alte Schreib-art auf die jetzige Zeiten schicke, was auch selbst Königliche Ministeria besagter Canzley vor Curialien geben: Die Churfürstliche Regierung versprache darauf, zu geben: Die Herren; es geschahe auch im nächsten Schreiben: weil es aber vermuthlich im Canzley-Titular-Buch nicht geändert worden ware, und das Concept sich vermuthlich, gewöhnlichermaßen geschlossen hatte: „Und verbleiben ꝛc.„ so setzte der schwache Canzellist, des im Schreiben gegebenen Prädicats ohnerachtet, im Schluß: „Und verbleiben Euch ꝛc.„ dahero neue Vorstellungen gemacht werden mußten.

§. 5.

Schädliche Schreib-fehler.

3.) Endlich giebt es Schreibfehler, welche dem, in dessen Namen etwas geschrieben wird, oder deme, an welchen man schreibet, oder auch einem Dritten, Schaden bringen könnten; dahero selbige noch weniger ohngeahndet gelassen werden wollen. Z. E.

An unten (1) angezeigtem Ort lieset man: „Als auch wegen der in der Fürstl. (Mecklenburgischen) Constitution (von Appellations-Sachen) de An. 1654. anfänglich zwar

(1) im Vorber. zu den just. Decis. Imper. in caus. Mecklenb. p. 299. Edit. 1745.

zwar gesetzten, nachgehends aber durch die Fürstl. Constitution de Anno 1655. wieder aufgehobenen Caution und Legegeldes in casum Succumbentiæ, *occasione* eines Schreibversehens *in Concluso Cæs.* vom 2. May 1738. *Membr.* 1. §. 2. einiges Mißverständniß entstanden; so ward vom höchsten Reichs-Vicariat erkannt, daß, weil in der Notorietät beruhe, daß die Constitutio von An. 1654. die Bestellung der Caution und Deponirung des Legegeldes betreffend, per Constitutionem de An. 1655. restringiret und corrigiret seye, solche correctoria auch in dem Kayserl. Concluso vom 2. May 1738. expresse zum Grunde geleget worden; so wären die Justizcanzleyen, wie auch das Consistorium, auf solche der ältern Constitution de Anno 1654. derogirende, und in dem Kayserl. Concluso vom 2. May 1738. expresse zum Grund gelegte, Constitution de An. 1655. in dergleichen Sachen lediglich zu verweisen ꝛc.

§. 6.

Verbesserung der Schreibfehler.

Was nun die unschädliche Schreibfehler anbelangt, so lässet man selbige insgemein auf sich beruhen: Die verdrießliche hingegen werden auf eine oder die andere, mehr oder weniger glimpfliche Weise geahndet; davon meines l. Sohnes oben angezoge Schrift nachgesehen werden kann.

Die

Die Ahndung geschiehet auch nicht allemal gegen den Ort, wo der Fehler herrühret, sondern etwa an einem dritten Ort; wie z. E. der Fehler des Oettingischen Schreibens nicht bey Oettingen, sondern bey dem Reichsconvent, gerüget wurde.

Ferner: In ein Kayserliches Commissoriale floße etwas von einer Urkund von 1736. ein, an statt es 1376. heißen sollte; dahero bey der Commission an Seiten Chur-Trier, (welches bey der Sache interessirt ware,) erinnert wurde: Daß es etwan *per errorem Scribentis* mögte eingeflossen seyn. (1)

In Ansehung der schädlichen Schreibfehler endlich giebt es allerley Arten des Betragens.

Entweder veranstaltet nemlich ein Reichsstand selbst, daß dergleichen nicht mehr geschehen möge; z. E:

Die in das alte Lübische Recht eingeschlichene viele Unrichtigkeiten, schrieben sich grösten Theils aus den Fehlern der Abschreiber her; es wurde daher im Jahr 1547. dem Syndico Rüdel die Revision aufgetragen. (2)

Oder man bittet gehöriger Orten, daß die Schreibfehler verbessert werden möchten; z. E.

Auf beschehene Anzeige und Bitte des Fürstens von Fürstenberg, wurde Anno 1752. 8. Maji von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath

(1) mein Trier. Staatsrecht, S. 260.
(2) Hr. von Selchow jurist. Bibl. 3. Band, 487. S.

Hofrath der Reichs-Canzley befohlen, viele in den Reichs-Lehenbrief über die Grafschaft Heiligenberg eingeschlichene Schreibfehler vorgeschriebener maßen abzuändern.

Oder man hält die Sache gar für so wichtig, daß eine formliche, auch wohl gerichtliche, Erklärung darüber nachgesuchet wird; wie z. E. in der vorhingedachten Mecklenburgischen Sache geschehen ist.

§. 7.

Bestrafung der Schreibfehler.

Ja es kann auch geschehen, daß die, so sich hierinn gegen die ihnen vorgeschriebene Ordnung verfehlen, oder wohl gar Verdruß oder Schaden dadurch veranlassen, um der Schreibfehler willen bestrafet werden. z. E. An. 1742 4. Sept. flose in eine Reichs-Cammergerichtliche Urtheil ein (1): „Dann ist gegen Dr. Goy, um willen er den Gegenbericht ohne Collationir- und Verbesserung der Schreibfehler übergeben, die Straf der Ordnung vorbehalten.„

2. Von Druckfehlern.

§. 8.

Druckfehler, was?

Druckfehler seynd, wann in einer Druckerey, aus Unleserlichkeit des Geschriebenen, oder aus Unachtsamkeit, oder Ueberwitz, eines Setzers oder

(1) v. Freyh. von Cramer Wetzlar. Beytr. 2. Theil, 221. S.

oder Correctoris, etwas in dem Druck anderst lautet, als in dem Geschriebenen, und als es lauten sollte.

Keine eigentliche Druckfehler seynd, also, wann vorsetzlich im Druck etwas ausgelassen, hinzugethan, ungebührlich getrennet, oder verbunden wird, oder durch beygefügte Summarien, Marginalien, u. d. ein anderer Verstand heraus gebracht werden will; dahero ich nur zur Prob dieses wenige davon melden will.

Der Fürst zu Ostfrießland beschwerte sich gar sehr, daß in dem An. 1612. 20. und 65. zu Emden gedruckten Ostfrießischen Accordbuch auf diese Weise mit denen Landesverträgen übel umgegangen worden seye. (1)

Ferner: Chur-Pfalz ließe An. 1769. den zwischen Pfalz-Neuburg und der Stadt Aachen An. 1660. geschlossenen Vergleich drucken: Weil aber Summarien und Marginalien beygefüget wurden, welche die Stadt ihren Gerechtsamen nachtheilig hielte, sonderlich Art. 10. S. 43. so wollte sie diese Ausgabe nicht erkennen, sondern ließe eine andere nach dem Original veranstalten.

Auch seynd keine Druckfehler, wo es in verschiedenen geschriebenen Exemplarien eines Aufsatzes allerley Lesarten giebt; z. E.

So

(1) v. Ostfrieß. Histor. u. Landesverfaß. Vorred. S. 12. u. f. Mein Tr. von der R. Stände Landen. rc. S. 984.

So variiren die geschriebene Exemplarien Kayser Carls IV. güldener Bull von 1356. oft gar sehr von einander; wie aus manchen Abdrücken derselben, wo die Lectiones variantes angemerket worden seynd, erhellet.

So hat auch Herr Geheimer Rath Hoffmann in dem seiner *seriei rerum per Germaniam & in Comitiis à Transactione Passaviensi ad An.* 1720. *gestarum* beygefügten Exemplar des Westphälischen Friedens in denen Noten die Lectiones variantes desselbigen angemerket.

Auch ist kein Druckfehler, wann z. E. alte Reichsgesetze, Verträge, und andere Urkunden, zum alltäglichen Gebrauch nicht nach der alten, nicht mehr üblichen sondern nach der jetzo gebräuchlichen, Orthographie oder Buchstaben-Schreibart, gedruckt werden; wann nur der Sinn derselbigen dadurch nicht abgeändert wird.

§. 9.

Affectirte Druckfehler.

Es giebt aber auch affectirte Druckfehler, da etwas mit Fleiß im Druck versehen worden ist, hernach aber als ein ungefährer Druckfehler angegeben werden wollen; welches aber zuweilen schon üble Folgen gehabt hat; z. E.

In einer gewissen Reichsstadt wurde in einen Bibeldruck 1. Mos. 3. 16. an statt: „Dein (des Weibes,) Wille soll deinem Manne unterworfen seyn, und er soll dein Herr seyn;„ gesetzt: „Er soll dein Narr

 seyn;„

seyn: „ Die Person aber, so Schuld daran ware, verlohre den Kopf darüber.

Und wie der Geheime Rath Gundling zu Halle den Geheimen Rath Ludewig allda in einer gewissen Schrift unter des letzteren Taufnamen: Peter durchgezogen, hernach aber es in denen Erratis auf eine solche Weise entschuldiget habe, daß die Schalkheit nur desto mehr offenbar worden ist, will ich, weil es bloße Personal-Händel, und Privat-Personen betrift, nicht weiter berühren.

§. 10.

Druckfehler in den R. Gesetzen.

Von denen Druckfehlern, welche so wohl in einzelnen Reichsgesetzen, als in ganzen Sammlungen derselbigen, angetroffen werden, ließe sich vieles sagen: Ich begnüge mich aber mit folgendem.

§. 11.

Concordaten.

Der Freyherr von Kreittmayr (1) merket bey einer gewissen Stelle der Concordaten zwischen der deutschen Nation und dem Röm. Hof an: Daß aus unächten Exemplarien der Concordaten, und dem darinn verstümmelten Sensu, oder versetzten Interpunctionibus, und eine ganze Construction weiter hinauf gerückten: *Claudatur*, Zweifel entstehen könnten, welche aber Barthel *Diss.* 3. *ad Concord* C. 4. §. 27. &c. vollkommen aus dem Wege geraumet habe.

Herr

(1) ad Cod. civil. Bav. 5. Theil, 19. Cap. S. 2037.

Herr Hofrath Dürr (1) schreibt auch: Concordata hæc passim à plurimis fuerunt edita: Cum autem quoad Interpunctiones, diversum sensum quandoque efformantes, variæ hactenus enatæ sint lites; sic optandum foret, ut accuratissima Editio secundum Originale concordatorum, quod Moguntiæ in Archivo Imperii prostat, efformata prodiret.

§. 12.

Cam. Ger. Ordnung.

An. 1556. beklagten sich einige Reichsstände (2) unter anderem über gewisse Druckfehler, so in der neuen Cammergerichts-Ordnung von 1555. befindlich seyen; und verlangten absonderlich: Es soll der Text mit allem Fleiß nach einhelligem der Reichsstände Beschluß zu Augspurg emendiret, und fürter dermassen zu drucken verordnet werden, damit die Augsp. Conf. Verwandte in der Visitation nicht ausgeschlossen und also die negativa: nicht in den Text inserirt, und nicht ausgelassen werde.

Das Cammergericht meldete darauf: „Die Emendation der Ordnung an den angezeigten und andern Orten, da sie unrecht gedruckt, würde sonder Zweifel die Maynzisch Canzley für sich selbsten zu thun wissen.„

(1) de Judic. Controvers. in caus. Elect. &c. Cap. 2. §. 9. p. 54.

(2) Freyh. von Harpprecht Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 492. 530.

§. 13.

Westphälischer Friede.

Die Abdrücke des Westphälischen Friedenschlusses haben oft grobe Fehler, welche einen ganz widrigen Sinn herausbringen, wie Herr Geheime Rath Hoffmann in obgedachtem seiner *seriei rerum per Germaniam à Transactione Passaviensi gestarum* angehängten Exemplar gezeiget hat; z. E. *inter* hos motus, an statt: *ante* hos motus, u. d.

§. 14.

Wahlcapitulation.

Kayser Carls VII. Wahlcapitulation wurde Anfangs so fehlerhaft gedruckt, daß viele Bogen wieder umgedruckt werden mußten.

Ihro (damals) Röm. Königl. Majestät Josephi II. Wahlcapitulation wurde, auf Churfürstl. Maynzischen gn. Special-Befehl, nach denen Originalien pflichtmäßig zum fleißigsten collationirt, durch den Churfürstl. Secretarium Franz Erwin Serger zu Maynz An. 1764. 4. herausgegeben; und doch seynd die Menge Druckfehler darinn.

§. 15.

Sammlung der R. Abschiede.

Als man anfieng, die Reichsabschiede zu drucken, gienge es mit einzelnen Stücken und ganzen Sammlungen derselbigen eben so. Es wurde deßwegen im R. Abschied

schied von 1526. §. 30. geordnet: „Item, als sich bey vorgehaltenen Reichstägen begeben, daß die Abschied je zu Zeiten dem rechten Original nicht gleichförmig gedruckt und verkauft werden; wollen Wir, daß diesen Abschied dieses gehaltenen Reichstags niemand drucken soll, es wäre dann durch Andresen Rücker, Maynzischen und des Reichs-Handlung Secretarien, dem Drucker das besiegelt Original angezeigt, auch keinem Druck davon geglaubt werden, es sey dann durch ihn, Andresen Rücker, collationirt, auscultirt, und mit seiner Hand unterschrieben.„

Allein auch nach der Hand seynd bey denen neuen Sammlungen derer Reichsgesetze die alte Fehler geblieben, und viele neue hinzugekommen, so, daß die Gelehrte lange Zeit billige und große Klagen darüber geführet haben. (1)

Endlich wurde das Publicum auf eine verbesserte Auflage vertröstet, und sie kame nach langem Warten zu Frankfurt 1747. fol. zum Vorschein: In derselben nun waren allerley Fehler und Lesearten angezeigt: Es ware aber diese Arbeit so unvollständig, daß als der Abdruck (wie vor dem Druck hätte geschehen sollen,) mit denen in dem Reichsarchiv vorhandenen Exemplarien collationirt

 wurde,

(1) v. mein deutsch. Staatsr. 1. Th. 1. B. 4. C. 26. 28. §§. 57. u. 63. S. und meine Biblioth. Jur. publ. S. 501. sqq.

wurde, noch vier mit kleiner Schrift gedruckte ganze Bogen von vielen hundert Druckfehlern angehänget werden mußten.

§. 16.

Urkunden. Viele alte im Druck vorhandene Urkunden seynd durch Schreib- und Druckfehler so verunstaltet worden, daß nunmehro manche Gelehrte sich die Mühe geben, selbige entweder richtiger von neuem abdrucken zu lassen, oder doch verbesserte Lesearten sammeln und bekannt machen; wie z. E. Herr Hofrath Häberlin in seinen *Analectis medii ævi* eine Probe von der letzteren Art abgeleget hat.

In dem Tübingischen Vertrag von An. 1514. zwischen Herzog Ulrich zu Würtemberg und seinen Landständen stehet in dem Original: „Und soll inn allen stücken Herzog Ulrich wie seine VorEltern die Lieferung geben.„ In meiner Sammlung Würtembergischer Urkunden *p.* 270. hingegen lautet es gerad umgekehrt: „Und soll in allen stücken Herzog Ulrich, wie seinen Voreltern Lüfferung beschehen.„ Ich wurde lang hernach darüber zur Red gestellt, konnte aber keine weitere Auskunft geben, als daß ich ein gedrucktes, mit Herzog Christophs Sigill versehenes, Exemplar in die Druckerey geliefert habe: Ob es nun in demselbigen so gestanden, oder ob der Setzer oder Corrector eine

eine Abänderung vorgenommen habe? dißfalls ware auf keine Spur mehr zu kommen, weil das Exemplar, wornach der Abdruck geschehen ist, längstens cassiret worden ware.

Wenn es aber an unten (1) bemerktem Ort heißt: Einige Stücke in meiner Sammlung Würtembergischer Urkunden, besonders der wichtige Tübinger Vertrag de An. 1514. seyen sehr fehlerhaft abgedruckt, ist es übertrieben.

§. 17.

Andere Staats-schriften u. d.

Die ältere und neueste Sammlungen von Staatsschriften, wie auch derer an denen höchsten Reichsgerichten ergangenen Erkänntnisse, seynd von Schreib- und Druckfehlern erbärmlich zugerichtet. Man sehe z. E. in der neuen Europ. Staatscanzley die Schriften in denen Würtembergischen Landesirrungen; wie sehr oft bringt man gar keinen oder einen falschen Sinn heraus.

An unten (2) gemeldetem Ort wird in einem Kayserlichen Commissions-Auffsatz an statt: „Churfürstliche Herrn Gesandte,„ zweymal gesetzt: „Großgünstige Herrn Gesandte„ sodann wurde an statt: „Mit dem

(1) in dem Vorbericht zum 2ten Stück der Staatsschriften zwischen dem Herzog zu Würtemberg und seinen Landständen. p. 13.

(2) Europ. Staatscanzl. 7. Theil, S. 520. 521.

Churfürstlichen Collegio„ gesetzt: „Mit dem Chur-Cöllnischen Collegio.„

In einem Königl. Preußischen Schreiben an den Kayser von 1764. 30. Jul. stunde: Der König seye ein Verwandter und Freund des Herzoglichen Hauses Würtemberg; in der neuen Europ. Staatscanzley (1) aber wurde dafür gesetzt: Er seye ein Vormünder und Freund des Herzogl. Hauses Würtemberg.

An einem andern Ort (2) ist ein Reichs-Hofraths-Conclusum in Sachen Mühlhausen contra Mühlhausen zu lesen, welches von Druckfehlern oft ganz unverständlich ist, z. E. es heißt: „Es solle auch Magistratus mehrerwehnten äußeren Raths-Gliedern in seinen Expeditionen das Prädicat herbey legen, an statt: Herr beylegen.„

An unten (3) angezeigtem Ort wird in einem Kayserlichen Creditiv-Schreiben an den Reichs-Convent von 1745. 8. Oct. gesetzt: „Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Gönner;„ an statt: „liebe Getreue.„

§. 18.

(1) 14. Theil, S. 158.
(2) in den Select. Jur. publ. 37. Theil, S. 74. u. f.
(3) in den Staatsschriften unter Kayser Franz, 1. Band, 227. S.

§. 18.

Unschädliche Druckfehler.

Nun auch die Druckfehler seynd oft gleichgültig, oft leicht zu errathen, manchmalen auch unschicklich, aber doch nicht schädlich. z. E.

In einer Kayserlichen Resolution vom 7. Jan. 1744. stehet: „Von des jungen Prinzen von W. besitzenden sein Alter übersteigenden schönen Eigenschaften und Regierungs-Fähigkeit ꝛc.„ In einem gewissen Abdruck aber lieset man: „Seine alles übersteigenden ꝛc.„

§. 19.

Verdrüßliche Druckfehler.

Verdrüßliche Druckfehler für den Verfasser und Leser seynd, wann der Sinn einer Stelle dadurch dunkel, ungewiß, unverständlich, oder gar unvernünftig, widersprechend, oder widersinnisch wird. z. E.

In einer Auflage meines Grundrisses von der deutschen Staats-Verfassung hatte ein überwitziger Setzer oder Corrector überall, wo ich geschrieben hatte: Mandata *S. C.* (sine clausula,) dafür gesetzt: Mandata *S. Cæs. Maj.* wodurch junge oder andere Leute, so keine Rechtsgelehrte seynd, einen ganz falschen oder gar keinen Begriff von der Sache bekommen.

In

In meinem deutschen Staatsrecht (1) ist in einem Kayserlichen Rescript, an statt: „Euern Burgern„ gesetzt: „Euern Buegern.„

In einer gewissen Schrift hatte ich gemeldet: Ein Land habe seine Freyheiten mit vielen Millionen bezahlt: Im Druck setzte man, mit vierzehen Millionen; dieses ware weder wahr, noch glaublich; dahero auch der Herr Abbt zu St. Emeran, der meine Schrift widerlegte, sich in diese 14. Millionen nicht finden konnte.

Anderswo hatte ich gesetzt: Der Kayser solle nicht bloß ein gemahlter Kayser seyn; man druckte statt dessen: Ein gemachter Kayser, und so wurde es auch in Auszügen, so Andere aus dieser Schrift gemacht, wiederholt; es ist aber kein Verstand darinn.

Vor wenigen Jahren wurden gewisse Handlungen zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen gedruckt: So oft nun darinn: E. E. (eine ehrsame) Landschaft, vorkame, setzte der superkluge Buchdrucker: Eine Edle Landschaft: wodurch beynahe der ganze Druck unbrauchbar wurde.

§. 20.

Schädliche Druckfehler.

Endlich giebt es auch Druckfehler, welche einem Verfasser Verantwortung, oder doch Verdruß

(1) 43. Theil, 83. S.

druß zuwegen bringen, oder einem Dritten schädlich seyn, oder ein Staatsgeschäfte aufhalten oder in Verwirrung setzen könnten. z. E:

Bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen (1) lase der Kayserliche Gesandte Vollmar etwas aus der Catholischen Erklärung, und meldete dabey: „Daß dieser Anhang in dem Chur-Maynzischen Exemplar oder Concept ad marginem gesetzet, und (doch nur pro memoria,) mit einem Bleyerz sey verzeichnet gewesen: Hernach aber wäre es in den Context gerücket, und also ausgestellet worden: Wie nun eine andedere Abschrift zum Druck gefertiget werden sollen, hätte der Scribent, aus Irrthum, und in Meynung, daß es ganz ausgestrichen wäre, diesen Passum ausgelassen; man hätte aber sich dißfalls nicht nach dem gedruckten, sondern nach dem ausgestellten geschriebenen Exemplar zu richten.„

In einem Reichs-Hofraths-Concluso stunde: Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu: — Ihro Kayserliche Majestät hätten aus des Herrn Churfürstens eingeschickten Vielfältigen Berichten ersehen rc. „ Man druckte mir aber davor: „Einfältigen Berichten:„

Und

(1) von Meiern Westphäl. Friedenshandl. 4. Th. 65. S.

Und ein andermal sollte es heißen: Ihro Kayserliche Majestät hätten mit größtem Mißvergnügen wahrgenommen, rc. man setzte aber: Mit größtem Vergnügen.„

In einer K. Böhmischen Deduction von 1767. wurde behauptet: Die von Neuperg hätten Anno 1358. dem Könige in Böhmen gemeinschaftlich mit der Stadt Eger gehuldiget: Die von Zedtwiz aber (1) wollten erweisen, daß Lünig eine mangelhafte Copie von zweyen Urkunden bekommen, und daraus im Druck Eine gemacht habe, da bey der ersten Urkund der Schluß, und bey der zweyten der Eingang fehle.

§. 21.

Processe aus Druckfehlern.

So gar hat man verschiedene Beyspiele, daß Processe entstanden, und zum Theil an die höchste Reichsgerichte gediehen seynd; da sich doch am Ende derselbigen geäußert hat, daß der ganze Grund davon auf einem Druckfehler beruhete.

Eine Braunschweigische Urkund, so von Hahnen und Harenbergen herausgegeben, und darinn durch einen Schreibfehler, an statt: Bunishusen gesetzt worden: Brunhusum, verursachte einen langwührigen Proceß zwischen

(1) v. ältere Geschichte des Gerichts Asch, §. 11. p. 14.

zwischen der Aebtissin zu Gandersheim und dem Convictorio zu Helmstätt. (1)

Der Freyherr von Cramer (2) berichtet ebenfalls: Es habe ein Irrthum des Copisten der bey dem KULPIS *de Adoptionibus & Emancipationibus Principum* befindlichen Actorum Emancipationis Lœwensteinianæ, oder des Druckers, da zwischen den Namen: Ludwig und Friederich das in denen Cameral-acten befindliche Comma ausgelassen worden, einen ganzen Proceß veranlaßt, der unter der Rubric: Rheinhardische Relicten wider das Samthaus Löwenstein - Wertheim Anno 1762. von dem Cammergericht entschieden worden seye.

§. 22.

Warnung vor Druckfehlern.

Ein Druckfehler kann ferner so wichtig seyn, daß man nöthig findet, öffentlich das Publicum davor zu warnen, damit nicht dergleichen Processe, oder andere Streitigkeiten, widerwärtige oder dem Sinne des Gesetzes, der Urtheil, des Vertrags ꝛc. ungemäße Sprüche, oder doch wenigstens unnöthige Anfragen, oder andere Inconvenientien, dadurch veranlasset werden.

In dem neuen Chur - Bayerischen Codice judiciali heißt es *Cap.* 15. §. 6. im Text:

(1) Allgem. deutsch. Bibl. 1. Band, 1stes Stück, 211. S.

(2) in seiner Nebenst. 38. Theil, 49. S.

„Mit einzurechnen;„ im Druck setzte man aber: „Nicht einzurechnen;„ Weil nun dieses in der wichtigen Materie von dem Fatali der Appellationen den ganzen Sinn verdrehete; so wurde, auf Churfürstlichen Befehl, dem Publico durch ein Avertissement vom 10. Jan. 1754. eine Anzeige davon gethan.

Und in der Materie von den Fructibus eines verändert- oder geendigten Lehens schreibt der Freyherr von Kreittmayr (1): „Der darinn (in dem Bayerischen *Cod. civili Part.* 5. *Cap.* 18. §. 57. *n.* 3.) begangene Druck- oder Schreib-Fehler mit den Worten: Andern Falls ist in aperto: Dann daß es nicht so sey, sondern ersten Falls heißen soll, giebt der vorhergehende Context, und die Worte: Letzten Falls von selbst schon sattsam zu erkennen.„

Der Herr von Ludolf fande ebenfalls (2) nöthig, das Publicum zu erinneren, daß in einer von ihm an das Licht gestellten Serie Sententiarum Cameralium in Sachen von Brokdorff contra von Brockdorff, durch einen Druckfehler, an statt: Nimmermehr, gesetzet worden seye: Nunmehr, welches freylich einen ganz andern Verstand macht.

So ist auch unschicklich, wann Staatsschriften durch viele Druckfehler verunstaltet werden; und das um so mehr, wann selbige

(1) ad Cod. civ. Bavar. p. 1932.
(2) in Symphor. Consult. &c. Vol. 2. col. 786.

ge Schriften gar den Vorwurf einer Reichstägigen Berathschlagung abgeben sollen.

Anno 1746. m. Jun. ließe dahero die Bischöflich-Wormsische Gesandtschaft denen übrigen Comitial-Gesandten einen Bogen Errata austheilen, welche in einer kurz vorher distribuirten Bischöflich-Wormsischen Deducton befindlich waren.

Und Anno 1768. mußte bey dem Reichsconvent mit dem Abdruck eines Berichts der Cammergerichtlichen Visitation an Kayserliche Majestät ein gleiches geschehen.

§. 23.

Ahndung der Druckfehler.

So pflegen sich auch die dabey interessirte Parthien auch dagegen zu wehren, wann Druckfehler zu ihrem Nachtheil gebraucht werden wollen.

Ein Beyspiel davon haben wir bereits §. 20. gehabt, deme ich noch folgende beyfügen will.

In denen neulichen Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Reichs-Ritterschaft wollte in einer gewissen Schrift behauptet werden: Daß nach dem Reichs-Deputations-Abschied von 1564. die Ritterschaft unter denen Reichs- und Crayß-Ständen mit begriffen seye: Ritterschaftlicher Seits hingegen sagte man: Es seye ein (bereits in

der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede *Part.* 3. *p.* 207. angemerkter) Druckfehler, und solle es an statt; „Mit begriffen, „heißen: „Nit (nicht) begriffen. (1)

Und in einer anderen Stelle (2) wurde dem Gegnerischen Schriftsteller Schuld gegeben, daß er in einer gewissen Urkund das Nebenwort: Gleichsam aus einem geflissentlichen Druckfehler weggelassen habe, um der Urkund einen anderen Verstand anzudichten.

§. 24.

Cautel bey Anzeigung der Druckfehler.

Es ist auch möglich, daß nicht allemal räthlich ist, einen Druckfehler anzuzeigen, und dadurch den Leser erst aufmerksam zu machen, sondern es ist besser, denselbigen entweder zu ignoren, oder aber das Blatt, worauf die Stelle stehet, ausschneiden, und umdrucken zu lassen.

Z. E. in einer gewissen Beschreibung von Festivitäten wurde gemeldet, daß in Gegenwart des Landesherrns eine Lob- und Dank-Predigt gehalten worden seye; es wurde aber im Druck gefehlt, und an statt der Stelle aus einem Psalmen, worüber geprediget worden ware, eine derer stärckesten Stellen des 109ten Psalmens dafür gesetzt, solches aber hernach

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. 2. Band., 244. S. u. f.

(2) l. c. 1753. 1. Band, 441. S.

hernach in den Erratis bemerket; welches man nicht für vorsichtig gethan erachtete.

§. 25.

Glücklicher Druckfehler.

Ein Beyspiel endlich, da durch einen Druckfehler ein zu begehen im Sinn gehabtes Falsum widerlegt worden seye, und zwar in Sachen: Leiningen, modo: Limburg-Styrum, contra Leiningen-Heydesheim, findet man bey dem Freyherrn von Cramer. (1)

(1) in seiner Nebenst. 83. Theil, 80. S.

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

rechtliches Bedencken

von

Aufhebung

des

Jesuiter-Ordens;

besonders
so viel es die Befugnisse eines Evangelischen Reichs-Standes dabey
betrifft.

Frankfurt und Leipzig,
1774.

Rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders so viel es die Befügnisse eines Evangelischen Reichs-Standes dabey betrifft.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerungen. §. 2. Von eines Evangelischen Reichsstandes Schuldigkeit, die Päbstliche Verordnung zu vollziehen. §. 3. Zweifelsgründe. §. 4. 1) Die Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung; §. 5. 2) die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs; §. 6. 3) die Landesherrliche Befügnisse in Ansehung derer Orden; §. 7. 4) die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens; §. 8. 5) die besondere Einwendungen eines oder andern Jesuiter-Collegii; §. 9. 6) die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter; §. 10. 7) besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn. §. 11. Beantwortung der Zweifelsgründe; §. 12. des ersten, von der Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung; §. 13.

des 2ten, der erforderlichen Einwilligung des Kaysers und Reichs; §. 14. des 3ten, wegen der landesherrlichen Befügnisse in Ansehung derer Orden; §. 15. des 4ten, wegen der allgemeinen Einwendungen des Jesuiter-Ordens. §. 16. des 5ten, wegen der besondern Einwendungen eines oder andern Jesuiter-Collegii; §. 17. des 6ten, der dem Pabst nicht zustehenden Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter; §. 18. des 7den, wegen der besonderen Gründe derer Evangelischen Landesherrn. §. 19. Entscheidungsgründe. §. 20. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 21. Erster Fall. §. 22. Zweyter Fall. §. 23. Dritter Fall. §. 24. Vierter Fall. §. 25. Fünfter Fall. §. 26. Sechster Fall, §. 27. Siebender Fall. §. 28. Achter Fall. §. 29. An. 1624. hergebrachte Rechte eines Evangelischen Landesherrns. §. 30. Verwandlung der Jesuiter-Collegien rc. in andere Ordensclöster. §. 31. Publication der Päbstlichen Verordnung. §. 32. Verwendung der Güter rc.

§. 1.

Vorerinnerungen.

1. Es ist hier nicht die Rede von Evangelischen Souverainen, sondern von teutschen Reichsständen; auch nicht von solchen Reichsständen, die zugleich in Ansehung gewisser Lande unabhängige Regenten seynd, und in Rücksicht auf solche Lande; sondern die Rede ist von ihren teutschen Reichslanden.

2. Es ist nicht die Frage von deme, was räthlich, sondern was unserer teutschen Staats-

Staatsverfassung und also denen Rechten gemäß seye?

3. Eben so wenig handle ich davon, was etwa mir unbekannten Staats- oder Rechtsgründen nach erlaubt oder unerlaubt seyn möchte; sondern wie die Sache nach dem allgemeinen teutschen Staatsrecht anzusehen seye.

4. So viel mir bekannt ist, kan sich dieser Fall ereignen, a) in denen Königlich-Preußischen Cleve-Marckisch- und zugehörigen Landen, (der Schlesischen nicht zu gedencken;) b) in denen Marckgräflich-Baden-Badischen Landen; c) in denen der Hessen-Casselischen Landeshoheit unterworfenen Hessen-Rheinfels-Rothenburgischen Landen; d) in denen Nassau-Siegischen Landen; e) endlich in dem dermalen unter einem Evangelischen Bischoff stehenden Hochstifft Osnabrück.

§. 2.

Von eines Evang. Reichsstandes Schuldigkeit, die Päbstliche Verordnung zu vollziehen.

Die erste hiebey vorkommende Rechtsfrage möchte seyn:

Ist ein teutscher Evangelischer Landesherr schuldig, die Päbstliche Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in seinen Reichs-Landen in Vollziehung setzen zu lassen?

§. 3.

Zweifels-Gründe.

Die Gründe, warum die Frage zu verneinen seyn möchte, seynd theils denen Evan-

gelischen Landesherrn mit denen Catholischen Landesherrn gemein; theils haben sie auch besondere Rechtsgründe für sich.

Die denen Catholisch- und Evangelischen Landesherrn gemeinschaftliche Rechtsgründe betreffen 1. die Freyheit der teutschen catholischen Kirchenverfassung, 2. die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs, 3. die landesherrliche Befügniß in Ansehung derer geistlichen Orden, 4. die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens, 5. die besondere Einwendungen eines oder anderen Jesuiter-Collegii, sodann 6. die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

§. 4.

1. Die Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung.

1. Nemlich hat Herr geheimer Rath, Johann Christoph Wilhelm STECK, in seinen mit großem Beyfall aufgenommenen Vindiciis libertatis Ecclesiæ Germanicæ circa moliendas in Hierarchia novationes, Halle, 1756. unter anderem folgende Sätze ausgeführt:

§. 2. *not*. 1. Ecclesia Teutonica, quæ sacra adhuc Catholica colit, veneratur quidem Pontificem ceu supremum totius Orbis Christiani Antistitem. Sed eam non penitus subjugare valuit Curia Romana. Cum enim primævam tenacissime tueretur Libertatem; cedere

dere & indulgere satius existimavit Mater indulgentissima, quam exacerbata filiæ jugum & servitutem execrantis obstinatione illam é sinu prorsus & gremio dimittere. Transegit igitur cum ea utcunque, libertate illi quadam relicta atque permissa.

§. 4. Quæ igitur fundamentis adeo firmis validisque superstructa est Ecclesiæ Germanicæ libertas, generatim in eo conspicua esse mihi videtur, ut Pontificis Romani potestas non sit vaga, arbitraria, limitumque expers ac nescia, sed arctissime circumscripta, vehementer temperata, & auctoritate Præsulum Germaniæ satis circumcisa. Quum enim jura Sedis Romanæ in Imperio pactis fœderibusque sint definita; cumque manifesta supersint veteris disciplinæ vestigia cum Antistites Germaniæ suam dignationem strenue propugnaverint: facile patet, qua in re libertas Teutonicæ ecclesiæ potissimum consistat.

Und in der Note 1. Illi vel alucinantur vel blandiuntur turpiter & adulantur Pontifici, qui eius in Germania potestatem nullis esse definitam limitibus existimant.

Nun hat zwar ein Evangelischer Schriftensteller diese Sätze vertheidiget: Indessen ist bekannt, daß auch die Catholische in Teutsch-

land, geist- und weltlichen Standes, absonderlich in denen neuesten Zeiten, ja des Röm. Stuhls stärckeste Vertheidiger, die bisherige Jesuiten selbst, eben diese Grundsätze erkennen und behaupten.

§. 5.

2. Die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs.

2. Ist bekannt, daß ein Römischer Kayser, als obrister Schutzherr und Advocat der ganzen Christenheit, und aller sowohl un- als mittelbarer teutschen Kirchen und geistlichen Gesellschaften, Sich für befugt halte, ja in seiner Wahlcapitulation Art. 14. von denen Churfürsten, im Namen des gesammten teutschen Reichs, darauf eydlich verpflichtet werde, die teutsche catholische Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten, auch alle Neuerungen und Beschwerden zu verhüten und abzuschaffen.

Aus diesem Grunde ertheilet Er auch denen geistlichen Ritter- und Mönchs-Orden allerley Arten von Privilegien; dergleichen auch die Jesuiter von Ihme erhalten haben.

s. mein Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten und Pflicht. S. 317. u. f.

Solchemnach wäre wenigstens vonnöthen gewesen, daß forderist der Päbstliche Hof wegen der Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit dem Kayserlichen Hof communiciret und dessen Mit-Genehmigung begehret hätte; wie der Päbstliche Hof dergleichen z. E. in Ansehung derer denen neuerwählten teutschen Erz- und

Bi-

Bischöffen von ihren Capituln vorzulegen pflegenden Wahlcapitulation gethan hat: Da 1. die von dem Pabst niedergesetzte Congregation An 1693. 29. Dec. in ihrem an den Pabst erstatteten Gutachten selbsten gemeldet hat: Sine imperatoris autoritate nihil omnino in similibus pacisci fas esse;

s. mein teusch. Staatsrecht, 11. Th. 363.

2. wurde darauf, noch vor Abfassung einer förmlichen Bull, von dem Pabst durch dessen Nuntium zu Wien, dem Kayserlichen Hof von dem Vorhaben überhaupt vorläufige Nachricht ertheilt, und der Kayser ließe es Sich, krafft der dem päbstlichen Nuncio An. 1694. 22. Sept. ertheilten Resolution in so weit gefallen, wann die vorhabende Bull ad mere ecclesiastica & spiritualia dirigiret werde, nec quidquam Cæsareis Suis Sacrique Imperii Juribus ut & Concordatis Germaniæ contrarium mit in dieselbige hineinkommt;

l. c. S. 464.

3. Hierauf wurde auch noch das Concept der Bulle selbst dem Kayser auf gleiche Art mitgetheilt, und von Ihme, unter ebenmäßigem Vorbehalt, An. 1695. 9. Febr. mitbeliebt.

cit. Staatsrecht, 2. Th. S. 224.

4. Der Kayser meldet auch Selbst in denen An. 1698. 11. Sept. an den Bischoff und das Domcapitel zu Würzburg erlassenen Rescripten:

scripten: „Wann Uns nun Se. Päbstliche Heiligkeit ersuchet, dieser Dero löblichen Intention und heilsamen Verordnungen die Kayserliche Hand zu bieten: Und Wir dann selbige, mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniæ, auch Unserer und des Reichs Gerechtsamen, nicht improbiren können; — So verordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß hinfüro 2c. „

Ja, da 1. die in das allgemeine Religions- und Kirchenwesen in Teutschland einschlagende Concordaten und andere Sachen allezeit als zwischen dem Kayser und Reich zu verhandlende Comitial-Angelegenheiten angesehen worden seynd;

s. mein Tr. von den teutsch. Reichstags-Geschäft. das ganze 4te Buch. S. 329 — 448.

2. dahero auch die ältere approbirte Orden ihre Beschwerden gegen die Jesuiten selber An. 1641. bey dem Reichsconvent angebracht haben, und zwar namentlich wider die von unterschiedlichen Jahren hervorgelossene Translationes, Applicationes, Incorporationes & Commendas Monasteriorum;

LONDORP *Act. publ. Tom.* 5. *p.* 722.

welche doch nur einige wenige einzelne Clöster betroffen; so scheinet, daß noch vielmehr des Röm. Reichs Mit-Bewilligung zu Aufhebung eines ganzen Ordens erforderet werde, der so viele, nicht nur Collegia, Residentien, 2c. sondern auch liegende Güter und ganze

Herr-

Herrschafften, in so vielen Reichslanden be- besitzet.

Als der Päbstliche Hof dem Johanniter-Orden Eingriffe in Ansehung seiner Commenden thate, erstattete das Reich An. 1706. ein Gutachten deßwegen an den Kayser, welches auch von Demselbigen genehmiget wurde (1).

4. Ja sogar die Rangstreitigkeit zwischen denen Prälaten zu **Petershausen** und **Creuzlingen** wurde An. 1714. der Mühe werth erachtet, deßwegen ein Gutachten an den Kayser zu erstatten, um dem Päbstlichen Hofe Vorstellungen darinn zu thun; welches Sich der Kayser ebenfalls gefallen ließe (2).

Nun ist aber so viel unstreitig, daß wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens kein Reichsschluß abgefasset worden ist, und von des Kayserlichen, als Kayserlichen, Hofes Genehmigung, oder dißfalls an die Catholische Reichsstände, oder die dabey intereßirte Evangelische Landesherrn, ertheilten Nachricht davon, ist wenigstens dem Publico bißhero nichts wissend gemacht worden.

§. 6.

3. Die Landesherrliche Befügnisse in Ansehung derer Orden.

3. Der Catholische Churbayrische Staatsminister, Freyherr von Kreittmayr, schreibt *ad*

(1) s. Europ. Staatscanzl. 11. Theil, S. 235.
(2) cit. Staatscanzl. 23. Theil, S. 621.

ad Codic. civil. Bavar. 5. Theil. 29. Cap. §. 13. *n.* 1. *pag.* 2004.

„Gleichwie hiernächst ein Landesherr eine Communität, zumahl von solcher Art, welche von ihm ganz exemt seyn will, in seinen Landen wider seinen Wissen und Willen aufkommen zu lassen, nicht schuldig ist; so folgt von selbst, daß ohne Landsherrlichen Conseus weder ein neuer Orden darinn aufgebracht, noch ein alter von auswärts eingeschoben werden möge.

van ESPEN *Jus eccles.* P. 1. C. 3. *n.* 11. *&c.* „

Ist nun aber dieses; so scheinet eine Landesherrliche Bewilligung eben sowohl, und noch mehrers, dazu erforderlich zu seyn, wenn ein mit des Regentens Erlaubniß, oder (wie in dem Fall, davon wir reden, meistens geschehen ist,) von dem Regenten selbsten, in das Land eingeführter, zumalen dem gemeinen Wesen, durch den der Jugend geleisteten Unterricht, nützlich- ja fast unentbehrlicher, Orden ganz abgeschafft werden solle. Turpius ejicitur, quam non admittitur, hospes!

§. 7.

4. Die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens.

4. Es ist 1. bekannt, daß schon vor einigen Jahren, als die Jesuiten aus anderen Reichen vertrieben wurden, plausible Vertheidigungsschrifften für die diesem Orden zur

Last gelegte Beschuldigungen zum Vorschein gekommen seynd; wohin auch ins besondere gehöret die „critische Jesuiter-Geschichte, aus ächten Quellen hergeleitet, von deren Ursprung an, biß auf gegenwärtige Zeit.“

2. Hat so gar die gesammte Französische Geistlichkeit gegen ihren eigenen König der Jesuiten Parthie genommen, in dem Avis des Evêques de France sur l'utilité &c. 1761. und in den Remontrances des Assemblées, suiv. &c., der Instr. pastor. des Arch. & Evêqu. de la Prov. de Tours &c. von 1763. nicht zu gedencken.

3. Selbst die Französische Parlamenter haben, zu eben der Zeit, da sie die Jesuiten verbanneten, entweder die Fehler nur einzelnen Gliedern des Ordens, nicht aber dem Corpori desselbigen, zur Last gelegt, oder auch das Institut selbst, und den offentlichen Wandel der Glieder desselbigen, belobet; wie in der bald anzuführenden Frage &c. p. 48. 49. mit deren eigenen Worten erhärtet wird.

4. Noch mehr! Selbst die in denen allerneuesten Zeiten in der Regierung gewesene Päbste, sonderlich auch Benedict XIV. ja Clemens XIII. mitten in der Zeit der Jesuiten Verfolgung und von ihme gesuchten Aufhebung dieses Ordens, haben in ihren Bullen, resp. *Devotum* vom 17. Dec. 1746. *Constantem* vom 24. Apr. 1748. und: *Apostolicum* vom 7. Jan. 1765. den Jesuiter-Orden mit denen

denen grösten Lobsprüchen beehret, resp. denselbigen, nebst allen seinen Freyheiten, von neuem bestättiget, und Pabst Clemens XIII. hat in einem M. Jun. 1762. an den König in Franckreich erlassenen Brevi die Vertilgung dieser Ordensgeistlichen als einen Gegenstand der Feinde der heil. catholischen Religion erkläret.

5. Was die von dem jetzigen Pabst beliebte Aufhebung dieses Ordens betrifft; so ist wohl so viel richtig, a) daß der Pabst die Sache nicht einmal mit dem Cardinals-Collegio überlegt, noch dessen Miteinwilligung gesucht oder erhalten habe; wie doch sonst in wichtigen die Religion und Kirche betreffenden Sachen üblich, wo nicht gar nothwendig, ist; sondern b) die Aufhebung ist ex plenitudine potestatis Apostolicæ durch einen Machtspruch erfolget; welche Art der Entscheidungen in Rechten eben in keinem guten Angedencken zu stehen pfleget; c) wäre der jetzige Pabst vormals ein regularer Ordensmann, welcher gesammter Orden Eifersucht gegen die Jesuiten weltkündig ist, und welcher Umstand von seiner Erhebung auf den Päbstlichen Thron an nicht viel günstiges für die Jesuiten vermuthen ließe.

6. Absonderlich aber kommt hiebey in Betracht, daß (wie es das Päbstliche Aufhebungs-Breve selbsten zugestehet,) a) die Jesuiten über die ihnen beygemessene Beschuldigungen gar nicht gehöret, noch b) deßwegen

zu

zur Verantwortung gezogen oder auch nur zugelassen worden seynd; geschweige daß c) die Sache durch eine rechtliche Untersuchung geloffen wäre; welches d) die natürliche Billigkeit selbsten unter Juden, Türken und Heyden zu erforderen scheinet, auch ordentlicher Weise bey ihnen zu erhalten stehet; zumalen da e) weder Gradus Correctionis mit dem Orden, oder dessen Gliedern, vorgenommen, und Jene oder Diese incorrigibel erfunden worden seynd.

Man sehe hievon:

Frage: Ob man mit gutem Gewissen, ohne Ungerechtigkeit, ohne Aergerniß, und ohne großen Nachtheil der Kirche die Jesuiten vertilgen könne? Aus dem Französischen übersetzt. Freystadt, 1773. 8.

Der Innhalt des Breve Clementis XIV. wegen Aufhebung des Ordens der Gesellschafft JEsu, dat. Rom, den 21. Julii 1773. nachged. in M--- in XVI. Puncte gebracht und nach seinen Einsichten beleuchtet von einem B--- 4.

Meine Gedanken, wie der päbstliche Stuhl nach der Erblehre der Kirche bey dem Handel der so ansehnlich- als nützlichen Gesellschafft Jesu ohne Gefahr einer Nullität verfahren müsse; in einer Antwort auf das Bedencken der Bourbonischen Höfe. Aus dem Wälschen übersetzt. Petersau, 1773. 8.

7. Seynd a) die Jesuiten derer ihnen beygemessenen Verbrechen also weder convicti,

cti, noch auch confessi, und besorgen b) nicht nur für den Päbstlichen Stuhl selbsten, und c) für die Catholische Religion insbesondere, d) namentlich auch für den ganzen geistlichen Stand derselbigen, sondern e) auch für die ganze Christliche Religion in und außer Europa, viele betrübte und gefährliche Folgen davon;

8. Wie dahero diese Aufhebung von dem ganzen Catholischen Staatsministerio des Königs und der Republic Polen angesehen worden seye, belehret dessen an die gesammte Patres Rectores derer Jesuiten-Collegien ohnlängst erlassenes Schreiben, darinn sie fromme und tugendhafte Geistliche genannt und ermahnet werden, ihren traurigen Zufall mit Geduld zu ertragen, das über ihre Gesellschafft verhängte Unglück mit Unterwürfigkeit anzunehmen, und durch ihr gutes Beyspiel ihre unglückliche Mitbrüder zu einer gleichen Ergebenheit in den Göttlichen Willen aufzumuntern; Sie, Ministers, würden alles thun, was Ihnen nur immer möglich seye, um die Strenge ihres Schicksals zu mildern 2c. mit Anwünschung Muth und Krafft, nebst dem Segen des Himmels.

9. Solch allem nach scheinet diese Aufhebung des Jesuiter-Ordens viele Aehnlichkeit mit der Aufhebung des Tempelherren-Ordens zu haben, dessen zwar auch in dem Päbstlichen Aufhebungs-Brevi des Jesuiter-Ordens gedacht wird; von welcher aber die neuere

re Schriftsteller beeder Religionen gar nicht rühmlich sprechen; wie eigene bekannte dißfalls herausgekommene Schriften ausführlicher belehren: davon ich aber hier nur so viel melden will, als Herr Hofrath von OLENSCHLAGER

in der Staatsgeschicht. des Röm. Kayserth. in der ersten Helffte des 14den Jahrhund. S. 72. u. f.

mit folgenden Worten berichtet:

„Es war dieser geistliche Ritter-Orden um das Jahr 1118. in Palestina entstanden. — Die Andacht — hatte denselben seitdem durch so viele Schenckungen und Vermächtnisse bereichert, daß er in den meisten Europäischen Königreichen die treflichsten Güter besaße, und sich aller Orten in dem herrlichsten Flor befande. Sonderlich stunde er in Frankreich in gewaltigem Ansehen; und niemand hatte König Philippo bey der vorgenommenen Verringerung des Geldes hefftiger widerstanden, als diese Ordens-Brüder, welchen man auch die Schuld beymaße, daß dieserhalben das Volck zu Paris zum Aufstand beweget worden (1). Der König, welcher sich durch solchen Widerstand äußerst beleidiget fande, schwur dieserwegen dem ganzen Orden den Untergang zu; und Pabst Clemens soll auch unter dieser Bedingung auf den

(1) MEZERAY Abregé chronologique de l'Histoire de France, p. 799.

den Päbstlichen Stuhl gekommen seyn, daß Er hierunter des Königs Willen erfüllen wollte. Man brachte auch bald hierauf verschiedene, sonst sehr verwerfliche Angeber auf, welche die Ordens-Ritter der schwersten Missethaten beschuldigten; und obgleich weder Geständniß, noch Erweis, beygebracht werden konnten, mußten doch die meisten unglücklichen Tempelherren, samt ihrem Großmeister, ihr Leben auf dem Scheiterhaufen einbüßen, und der ganze Orden, durch eine auf dem Concilio zu Vienne ergangene Päbstl. Bulle, vernichtiget werden (1). In allen Landen verabscheuete man diese Proceduren, mit welchen es so unordentlich und widerrechtlich zugegangen war, daß selbst der Pabst keine andere Entschuldigung zur Beschönigung solches gewaltsamen Verfahrens anzugeben wußte, als „daß der Orden, wenn er auch nach dem „Weg Rechtens nicht ausgerottet werden „könnte, doch wegen der Convenienz vertil„get werden müßte, damit sein lieber Sohn, „der König in Franckreich, nicht geärgert „würde (2).„ Solchemnach mußte es auch, Phi-

(1) VILLANI Lib. IX. cap. 22. Contin. WILH. TYRII, Lib. 5. c. 13.

(2) Albertus de ROSATE *in Dictionar. Juris, Lit. T.* Templarii erant magnus Ordo in Ecclesia, & erant milites strenui B. Mariæ, & destructus fuit ille Ordo tempore Clementis Papæ V. ad provocationem Regis Franciæ. Et sicut audivi ab uno, qui fuit examinator causæ &

Philippo zu gefallen, bey der einmal beschlossenen Aufhebung des Ordens verbleiben, dessen Güter folglich eingezogen, und dem Hospital- oder Johanniter-Orden zugesprochen wurden. Doch auch dieser kam nicht überall zu deren Besitz, indem die Geldgierde König Philipps, und anderer Fürsten, selbige unter allerhand Vorwand an sich zu ziehen suchten (1). Man findet übrigens wenige Beyspiele in den Europäischen Geschichten von einer so schrecklichen Verfolgung, als der Pabst und

B 2 König

& testium, destructus fuit contra justitiam, & mihi dixit, quod ipse Clemens protulit hoc: *Etsi non potest destrui per viam justitiæ, destruatur tamen per viam expedientiæ, ne scandalizetur carus filius noster Rex Franciæ.* Der Pabst selbst gesteht auch fast eben dieses öffentlich in der Bulle de a. 1312. mense Martio, beym RYMER *T. III. Fœder. & Actor. Angl. p.* 323. Ejusdem Ordinis statum, habitum atque nomen, sacro approbante Concilio, *non per modum* definitivæ *sententiæ, cum eam super hoc* secundum Inquisitiones & processus super his habitos, *non possumus ferre de jure*, sed per viam provisionis seu ordinationis Apostolicæ, irrefragabili & perpetuo valitura sustulimus sanctione &c.

(1) S. ANTONINUS *in Chron. Tom. III. T. XXI. §.* 3. A multis Optimatibus dicebatur, illos (Templarios) innocentes & sine justa causa fuisse damnatos; ut per hoc usurpentur bona eorum; unde per Papam postea bonis solum spoliati fuerunt, & bona eorum locorum applicata mansioni S. Johannis seu Hospitalis. Sed —— jam occupata fuerant à Rege Franciæ, & diversis aliis principibus.

König Philipp hiebey vorgenommen; und obgleich in neuern Zeiten sich Einige gefunden, welche eins und das andere bey diesem Verfahren bemänteln wollen, scheinet es doch kaum glaublich, daß jemand die Vertheidigung so vieler gewaltsamen Thathandlungen in Ernst habe unternehmen können (1).

In der teutschen Kirche sollte gleich darauf die Abschaffung des Ordens mit eben dergleichen Eilfertigkeit und Strenge vorgenommen werden, und der Pabst hatte dieserwegen dem Erzbischoff zu Maynz den Auftrag gethan: Aber der Wild- und Rheingraf Hugo erschiene mit einigen andern Tempelherrn auf öffentlichem Synodo, und appellirte wegen der Unschuld seines Ordens, und des über denselben verhängten grausamen Verfahrens an den künftigen Pabst, und an ein allgemeines

(1) Siehe auch den Jo. MARIANA *de rebus Hispanicis Lib. XV. c.* 10. Vornemlich hat es das Ansehen, als ob Monsieur Pierre du PUY in seiner *Histoire de la Condemnation des Templiers* eine Vertheidigung Königs Philippi pulchri, wegen dieses Verfahrens, zu schreiben unternommen habe: Es hat aber Herr Christian. THOMASIUS in der Abhandlung *de Templariorum Equitum Ordine sublato*, die Unförmlichkeit des Französischen Verfahrens so deutlich gezeiget, daß man allerdings glauben muß, Mr. du PUY habe kaum im Ernst geschrieben, und durch seine Arbeit mehr die Unschuld des Tempel-Ordens aufgedeckt, als daß er die Bosheiten Philippi bemänteln können.

nes Concilium (1). Man fande auch so große Schwierigkeiten, wider die Tempelherrn in Teutschland, auf eben solche Art, als anderwärts, zu verfahren, daß man sie lieber von allen Beschuldigungen gänzlich loszehlete. Doch um den Willen des Pabsts zu erfüllen, mußte in allen teutschen Provinzien der Orden nichts desto weniger aufgehoben, und die Tempelherrn unter den Johanniter-Orden versteckt werden (2).

So weit Herr von **Olenschlager.**

Ich merke dabey nur noch an: Daß, wie 1. einer Seits mit denen Jesuiten, (ausserhalb denen vornehmsten Häuptern des Ordens,) nicht hart verfahren wird; also hingegen 2. anderer Seits a) der Ausspruch gegen die Tempelherrn von einem Concilio gebilliget ware, und b) dieses, nachdeme (wie es in obgedachter Schrifft: **Frage rc. S. 54. 55.** heißt,) innerhalb mehr als dreyer Jahre, in Welschland, Teutschland, Frankreich, Spanien und Engelland, bey 2000. Zeugen abgehört worden, und endlich gegen sie ausgesagt, auch c) mehrere aus denen ansehnlichsten in verschiedenen Ländern, namentlich 72. in Franckreich, ungezwungen bekannt, daß sie und ihr Orden der grösten Verbrechen schuldig wären, d) welches Bekenntniß sie von freyen Stücken, in Gegenwart des Pabstes selb-

(1) SERRARIUS *Rer. Moguntiacar. L. V. sub Petro Archiepiscopo* §. 5. ——

(2) **Dithmar vom Meisterthum des Tempel- (Johanniter-) Ordens, S. 14. 16.**

selbsten, und vor dem ganzen geistlichen Rath bestättiget; wiewol der Großmeister und noch ein Ritter es nachmahls wiederruffen. 3. Denen Tempelherrn wurden nur Privat-Verbrechen, nemlich ein liederliches Leben, Schuld gegeben; denen Jesuiten hingegen werden die schwerste Verbrechen gegen ihre Ordens-Regeln, die Kirche und den Staat, oder die große Herrn und Regenten, wie auch das gemeine Wesen, zur Last gelegt.

Sollte nun, bey allen diesen Umständen, ein teutscher Landesherr, entweder auf Ansuchen, oder auch aus eigenem Trieb, sich derer in seinem Lande befindlichen Jesuiten nicht wenigstens solang annehmen und ihnen seinen Schutz angedeyhen lassen können, bis zuvor gründlich und in rechtlicher Ordnung untersucht und erkannt worden ist: Ob und wie ferne a) das ihnen Schuld gegebene gegründet seye, oder nicht? b) ob es Fehler einzelner Personen, oder aber des ganzen Ordens, seyen? c) ob und was dieselbe auf Teutschland überhaupt, oder eines solche Regentens eigenes Land, für einen Einfluß haben? und endlich d) ob nicht allenfals fordersist gelindere Correctionsmittel zu versuchen und deren Würckung abzuwarten seye?

§. 8.

5. Die besondere Einwendungen eines oder andern Jesuiter-Collegii.

5. Dörff-

5. Dörffte wohl ein und anderes Jesuiter-Collegium in Teutschland noch besondere Rechtsgründe für sich haben; z. E.

Als die Jesuiten zu Osnabrück An. 1720. von dem damaligen Evangelischen Bischoffen vertrieben werden wollten, litte es Kayser Carl VI. durchaus nicht.

s. meine Abh. von den Rechten der Jesuiten in Teutschl. Cap. 3. §. 7. S. 74. u. f.

Wegen der Jesuiten im Paderbornischen zu Bühren hat es die sonderbare Beschaffenheit, davon in meiner fortgesetzten Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Teutschland das mehrere zu finden ist.

Die Jesuiten in dem Baden-Badischen haben vermuthlich in dem Erbvertrag zwischen B. Baden und B. Durlach von An. 1765. oder auf andere Weise sich prospicirt.

Und derer Jesuiten zu Siegen hat sich der Kayserliche Hof gegen ihren eigenen Landesherrn, den Catholischen Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen, An. 1739. angenommen.

s. mein teutsch. Staatsrecht, 24. Th. S. 257.

§. 9.

6. Die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

6. So viel ins besondere derer Jesuiten zeitliche Güter betrifft, welche (wie nur aus Herrn Ober-Consistorialraths **Büschings** Erd-

Erdbeschreibung 3ten Theil zu ersehen ist,) in Teutschland bloß an ganzen Herrschafften und Orten etwas sehr beträchtliches ausmachen; so ist bekannt, daß unsere jetzige teutsche Kaysere, wie auch andere Catholische große Herrn und Rechtsgelehrte, dißfalls dem Pabst nicht das allergeringste einraumen.

Ich habe nicht nöthig, solches auszuführen, oder zu erweisen: Unter vielen andern Catholischen beziehe ich mich hier nur auf eines geistlichen Churfürstens catholischen Rath und Professorem, Herrn HAHN zu Maynz, welcher in seiner Diss. de insigni Libertate Cleri Germanici circa impositionem Decimarum, Maynz, 1766. 4. aus Gelegenheit dieser besonderen Materie, überhaupt sowohl aus Gründen, als auch der älteren und neueren teutschen Staats- und Kirchengeschichte, erwiesen hat: Quod Curiæ Romanæ dispositio circa Temporalia Ecclesiasticorum nostrorum non concedatur; welche Abhandlung auch der neuen 1771. in 8. zum Vorschein gekommenen Auflage der Schrifft: Concordata Nationis Germanicæ integra &c. einverleibt worden, ein Auszug davon aber

in der allgem. deutsch. Biblioth. 16. Band, 2ten Stück, S. 406. u. f.

anzutreffen ist.

Solchemnach nun hat der Pabst auch über der Jesuiten Güter und Gefälle nichts zu verfügen; sondern muß solches denen

Reichs-

Reichsständen, unter deren Landeshoheit selbige gelegen seynd, überlassen.

§. 10.

7. Besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn.

7. Zu diesen allgemeinen, und auf alle teutsche unmittelbare Landesherrn applicablen, Gründen kommet nun auch in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände der besondere äusserst wichtige und unwiderlegliche Grund, daß durch den **Religionsfrieden** §. 20. und durch den **Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 48.** ius Diœcesanum nicht nur, sondern auch tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, (also auch die Päbstliche,) contra August. Confess. Electores, Principes, Status &c. eorumque Subditos, usque ad compositionem christianam Dissidii Religionis, suspendiret ist; dahero der Pabst ihnen, und ihren Unterthanen, in Religions- und Kirchensachen, schlechterdings nichts zu gebieten oder zu verbieten hat.

Und aus diesem Grunde lautet es in besagtem **Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 19.** namentlich und ausdrücklich von denen ehemaligen Päbstlichen Gerechtsamen, so gar in Ansehung derer Evangelischen geistlichen Reichsstände: Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, mensium Papalium & hujusmodi Jurium & Reservationum nomine in bonis Statuum Aug. Conf. ecclesiasticis immediatis à Quocunque

quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione à brachio ſeculari impertienda careat.

Dahero ſetzte der Herzog Anton Ulrich zu zu Braunſchweig-Wolfenbüttel, ſo gar noch nach ſeinem Uebergang zu der Catholiſchen Religion, in denen An. 1710. ſeinen Landſtänden ausgeſtellten Reverſalien: „Als Wir nicht gemeint, — in Unſerm Fürſtenthum und Landen circa Eccleſiaſtica eine andere und höhere Gewalt zu agnoſciren ꝛc. „

§. 11.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

Ich will nun ſogleich beyfügen, was, nach meiner Erkenntniß, auf die bißhero angeführte Zweifelsgründe zu antworten seyn möchte: ſo werden ſich alsdann die Entſcheidungsgründe um ſo leichter finden laſſen.

§. 12.

Des erſten, von der Freyheit der teutſchen catholiſchen Kirchen-Verfaſſung.

Herrn geheimen Rahs STECKS und Anderer Meinung in Anſehung der Freyheiten der teutſchen Kirche gehet nicht ſo weit, als Anfangs aus denen oben angeführten Worten ſcheinen möchte: Er ſagt (1) zwar: Difficile eſt, eam (Libertatem Eccleſiarum Germanicarum) ad certa reducere momenta, cum infinitis variisque modis ſeſe exſerere valeat. Interim præcipua illius virtus, vigorque plamarius verſantur I. in iure ſacris in

(1) l. c. §. 4.

in causis dicundo, II. in Præsulum Germaniæ constitutione, III. in distribuendis & conferendis Ecclesiæ beneficiis atque muneribus, IV. in temperandis Curiæ Romanæ Exactionibus, V. in amoliendis, quas eadem in Hierarchia Germaniæ tentare solet, Novationibus. Unter diese letztere nun zählet er in denen folgenden §§. 1. Pallii novi concessionem, 2. Erectionem novi Episcopatus, 3. Exemtiones: Wann man aber auch alles dieses für bekannt annimmt; so fället doch Jedem sogleich von selbsten ins Gesicht, daß dasselbige auf den gegenwärtigen Fall nicht die geringste Anwendung leide.

Ich füge noch dieses bey: Wann es um die Aufhebung des Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser Ordens, oder der regularen Chorherrn St. Augustini, zu thun wäre, da ließe sich eher davon reden: Ob nicht die Teutsche auch etwas darzu zu sagen haben? weilen resp. mehrere Glieder dieser Orden Sitz und Stimm resp. in dem Reichs-Fürstenrath, und bey Craystagen haben, eigene Collegia formiren, welche in die Reichs-Crays- auch übrige Reichsständische Verfassung einen Einfluß haben, zu dem Reich steuern, das Reichs-Cammergericht besetzen helfen, u. s. w. Alles dieses aber fället bey dem Jesuiter-Orden hinweg; er hat niemalen in die Reichs-Crays- und Reichsständische Collegial-Verfaßung einen Einfluß gehabt, sondern das Reich, die Crayse, und die Reichs-

ständische

ständische Collegia blieben, nachdem die Jesuiten in Teutschland aufgenommen worden seynd, wie sie es zuvor waren, und wann auch keine Jesuiten mehr in Teutschland seyn werden, werden sie doch abermalen verbleiben, wie sie bißhero waren.

Eben diese Beschaffenheit hat es aber auch mit der geistlichen Verfassung der Catholischen Kirche in Teutschland: Dessen Provinzien, Diöcesen, Subordination, und übrige Umstände waren und bleiben nach wie vor einerley, es mögen nun Jesuiten in Teutschland seyn, oder nicht.

Der einige Unterschied bestehet darinn, daß nun ein von der Gerichtbarkeit der Bischöffe exemter und vor anderen sehr privilegirter Orden in Teutschland weniger ist, als seit ein paar 100. Jahren: Aber eben über diese Exemtionen führet bekanntlich die teutsche hohe Geistlichkeit von alten Zeiten her die gröste Klagen; wenn also dergleichen Exemten weniger werden, ist es so gar keine Beschwerde, daß es vielmehr als ein Anfang der Abthuung einer Beschwerde anzusehen ist.

§. 13.

Des zweyten: der ermanglenden Einwilligung des Kaysers und des Reichs.

2. Der Jesuiter-Orden ist niemalen von dem Kayser und dem ganzen Reich oder auch nur von dem Kayser und dem catholischen Religions-Antheil, in Teutschland weder auf- noch in Schutz und Schirm genommen wor-

den; sondern welcher Reichsstand die Jesuiten aufnehmen wollte, der konnte es, und welcher es nicht wollte, der konnte es bleiben lassen:

Nach der bekannten Rechtsregel: Nihil est tam naturale &c. haben also der Kayser und das ganze Reich, oder auch der Kayser und der Catholische Religionstheil, kein gemeinsames Interesse bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens.

Die denen Jesuiten ertheilte Kayserliche Privilegien haben ebenfalls keinen Einfluß in die teutsche Staats-Verfassung; noch hätte der Kayser allein ihnen dergleichen ertheilen können: Mithin bleibet die teutsche Reichs-Verfassung auch in dieser Rücksicht immer einerley, wie sie war, ehe Jesuiten nach Teutschland kamen, als Jesuiten darinn waren, und wann keine mehr darinnen seyn werden.

Wahr ist es, daß der Kayser, wann Er glaubte, daß dem Jesuiter-Orden unrecht durch dessen Aufhebung geschähe, als Schutzherr auch der mittelbaren teutschen Geistlichkeit, befugt wäre, Sich ihrer, wenigstens so viel Teutschland betrifft, anzunehmen: aber wo findet sich eine Spuhr, daß von Kayserlicher Majestät dergleichen Schritt geschehen seye? Und was folget daraus? Daß Kayserliche Maj. dafür halten müssen, es widerfahre denen Jesuiten durch die Aufhebung ihres Ordens kein Unrecht.

Hat

Hat man es gleich bishero nicht für gut befunden, dem Publico wissend zu machen: Ob und was zwischen dem Kayserlichen und Päbstlichen Hof wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens communiciret und verhandelt worden seye? so ist doch genug, daß Kayserliche Maj. der Sache nicht nur nicht öffentlich widersprochen haben, sondern daß vielmehr der Kayser- Königliche Hof einer der ersten gewesen ist, welcher die Päbstliche Verordnung in denen gesammten Kayserlichen Erblanden nach ihrem ganzen Umfang auf das genaueste vollzogen hat: Und genug, daß, wie der Kayserliche Hof jedem Reichsstand in Aufnehmung des Jesuiter-Ordens ganz freye Hände gelassen hat; also Er auch jetzo jedem Reichsstand gestattet, die Päbstliche Verordnung zu vollstrecken.

Wahr ist es ferner, daß Kayserliche Maj. Sich auch aus diesem Grunde der Aufhebung des Jesuiter-Ordens widersetzen könnten, wann dadurch Dero Kayserlichen, oder des Reichs, allerhöchsten Gerechtsamen präjudiciret würde: Es ist aber nicht abzusehen, woher dergleichen aus besagter Aufhebung entspringen sollte?

Und wie sollte das Reich darzu kommen, diese Sache in Berathschlagung zu ziehen, oder einen Schluß darüber abzufassen, so lange weder Kayserliche Maj. noch der Catholische Religionstheil, ja nicht einmal einzelne Catholische Reichsstände, oder Andere, oder auch der Jesuiter-Orden selbsten, etwas deßwegen

wegen resp. an das Reich gelangen lassen, oder bey demselbigen suchen? Da dem Reich nichts an unmittelbaren oder mittelbaren Gliedern, an Steuern und Anlagen, oder sonsten, entgehet, oder irgend einiger Schade und Nachtheil daraus entstehet.

Bey dem Reichsgutachten wegen des Johanniter-Ordens ware es um die Aufrechterhaltung der Freyheiten des teutschen Adels zu thun; mit welchem Fall die Aufhebung des Jesuiter-Ordens in keinerley Rücksicht in Vergleichung gesetzet werden kan.

Und so nahme sich auch das Reich der Streitigkeiten zwischen Petershausen und Creutzlingen nur aus diesen Gründen an, 1. weil es um den Rang zu thun, solcher aber eine weltliche Sache seye; 2. weil der Vorzug eines teutschen unmittelbaren Reichsstandes vor einem mittelbaren auswärtigen Prälaten dabey in Betracht komme, welches ebenfalls zur Weltlichkeit gehöre; mithin aus diesen beyden Gründen der ganze Streit sich an kein geistliches Gericht qualificire.

§. 14.

Des dritten: Wegen der Landesherrlichen Befügnisse in Ansehung derer Orden.

3. Das dem gemeinen Wesen durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens in Rücksicht auf die Unterweisung der Jugend zu besorgen stehende Nachtheil ist, wenn man auch sich in die Gedenkensart eines unpartheyischen Catholischen hineinsetzet, nicht zu befürchten. Dann

a) kön-

a) können die Landesherrn die bisherige Jesuiten, so sie darzu tüchtig erachten, wo nicht nach der päbstlichen Verordnung, doch, denen öffentlichen Berichten gemäß, wenigstens nach der Praxi, nach wie vor beybehalten; nur nicht, als Jesuiten und Ordensleute, welches an der Tüchtigkeit zum lehren keine Hinderniß macht.

b) Damit es aber auch künfftighin an tüchtigen Leuten zu Unterweisung der Jugend nicht ermangle, können ja die Landesherrn aus denen eingezogenen Gütern derer Jesuiten Seminarien von zukünftigen Lehrern errichten, von welchen man sich nicht nur eben das, sondern noch ein mehreres, versprechen kan, als von denen bisherigen Jesuitischen Schulanstalten.

c) Selbst die öffentliche Nachrichten melden häufig aus denen catholischen Landen, daß die Regenten von der Aufhebung des Jesuiter-Ordens würcklich solcher gestalten profitiren, und das Schulwesen auf einen ungleich besseren Fuß setzen, als es bishero unter Jesuitischer Direction gewesen seye; wie dann ins besondere die neue Chur-Maynzische Schulanstalten viel vorzügliches an sich haben sollen.

d) Da bekanntlich von mehreren catholischen großen Höfen nicht nur denen Jesuiten manche dem Christenthum, der Sittenlehre und dem Staat nachtheilige Lehren Schuld gegeben und aus deren Schrifften erwiesen

werden

werden wollen; sondern auch der Päbstliche Hof selbsten, noch vor wenigen Jahren, aus Gelegenheit einer Predigt des P. Neumayrs, gewiße dem ganzen Jesuiter-Orden gemeinschafftliche Grundsätze öffentlich verdammet hat; so dörffte eher ein Nutzen als Schaden daraus entstehen, wann die Erziehung der Jugend künfftig in andere Hände geräth.

e) Gleiche Bewandtniß hat es dann auch mit dem predigen, beicht-hören u. s. w., daran es denen Catholischen auch nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens eben so wenig ermangeln wird, als zuvor, ehe sie in ein Land oder Ort gekommen waren.

Endlich wird man doch auch wohl einen Unterschied darinn finden, wann ein Landesherr Glieder eines von dem Päbstlichen Stuhl gebilligten und in der ganzen Röm. Christenheit erkannten Ordens in sein Land aufnehmen will, und wann er Glieder eines Ordens in seinem Lande behalten wollte, der von dem Haupt seiner Kirche, als nunmehro schädlich, erkläret und aufgehoben, auch solche Aufhebung, so viel bis jetzo bewußt ist, von allen Catholischen Machten in Europa und von allen Catholischen Reichsständen in Teutschland, ohne einigen Widerspruch, vollzogen worden ist: Jenes möchte Faveur haben; dieses nicht.

Was aber einen Evangelischen Reichsstand bewegen könnte, dem Jesuiter-Orden zu favorisiren, ist, nach denen bisherigen

bekannten öffentlichen Aeußerungen und Beschwerden des Corporis Evangelicorum von bey nahe 200. Jahren her, mir unwissend: Ich bescheide mich aber dabey gar gerne, daß ich nur eine privat-Person bin, und welcher vieles nicht nur verborgen seyn kan, sondern auch würcklich ist; gleichwie ich endlich schon oben gemeldet habe, daß ich nur von deme rede, was gemeinen Rechtens seye, gar nicht hingegen von deme, was, besonderen Umständen nach, räthlich scheine: Am allerwenigsten aber gebühret mir, großer Herren Handlungen, deren Beweggründe ein Cabinetsgeheimniß seynd, zu tadeln, oder als rechtswidrig zu erklären.

Von was für einer Würkung könnte es endlich seyn? 1. Der P. General ware in der Monarchie der Jesuiten eben das, was der Pabst in der catholischen Kirche, und der Schlußstein in einem Gewölbe seynd: Nimmt man diesen hinweg; so fället das Gebäude unvermeidlich zusammen. 2. Wie würde ein Landesherr, er seye welcher Religion er wolle, seine Jesuiten gegen die auf die nicht-Befolgung der Päbstlichen Verordnung gesetzte Excommunication schützen wollen oder können? 3. Wann keine Novitzen angenommen werden dörffen, gienge ja doch ein solches Collegium nach und nach selbst ab: Und wer würde den Päbstlichen Bann dadurch auf sich laden, da er sich in einen aufgehobenen Orden begeben wollte? 4. Würde wohl der Pabst jemalen eine

eine Dispensation ertheilen, daß der im ganzen aufgehabene Orden wenigstens da oder dorten erhalten werden dörffe?

§. 15.

Des 4ten: Wegen der allgemeinen Einwendungen des Jesuiter-Ordens.

4. a) Hat bishero der Jesuiter-Orden, weder in Corpore, noch auch dessen teutsche Archi-Provinz ins besondere, gegen die Aufhebung dieses Ordens selber einige Beschwerde geführet: Und es ist nach seinen bisherigen Grundsätzen und Lehren unmöglich, daß es auch künfftig geschehen könne oder werde; dann er müßte das Oberhaupt seiner Kirche für fallibel erklären: Und von was für Folgen wäre dieses!

b) Da der Jesuiter-Orden in und ausser Teutschland bereits ganz zerstreuet ist, und unfehlbar bleiben wird; wie könnten dann die, so Beschwerde führen wollten, sich ad causam, und Namens ihrer Ordens-Brüder, legitimiren? Gewiß noch viel weniger, als der P. Meichelbeck wegen der Mönche zu Reichenau!

c) Ja, wann die große Catholische Höfe für die Jesuiten geneigt wären, da ließe sich so etwas wagen: Aber so, da eben diese Höfe diejenige seynd, welche dem Pabst die Aufhebung des Ordens abgenöthiget haben; so würden die Ordensglieder, so sich offentlich beschweren wollten, nicht nur keinen Beystand und Unterstützung finden, sondern auch aus

übel ärger machen, und als Rebellen der Kirche und des Staats behandelt werden.

Bey diesen Umständen nun ist alles, was sich zum Vorstand derer Jesuiten sagen lässet, eine Exceptio de iure Tertii, womit kein Kläger gehöret, sondern gleichbalden kurz von dem Gericht abgewiesen wird: Zu allem Ueberfluß aber will ich doch anführen, was auf das oben angeführte etwa zur Antwort dienen könnte.

ad 1. Die ältere Schrifften zur Vertheidigung dieses Ordens rühren entweder, unter der Hand, von denen beklagten Jesuiten selbst her, oder es seynd doch bloße privat-Schrifften, welche in der Sache keinen Ausschlag geben können.

ad 2. a) Was in Franckreich vorgegangen ist, gehet uns Teutsche nichts an. b) Die Französische Geistlichkeit hat diese Vorstellungen gegen des Königs und der Parlamenter Verfügungen gemacht, nicht aber gegen des Pabsts seine. c) So lang der Jesuiter-Orden von dem Pabst nicht aufgehoben ware, konnte und durffte die Französische Geistlichkeit so dencken, sprechen und schreiben: d) Nachdeme aber diese Aufhebung von dem Pabst erfolget ist, kan und wird sie es, bey aller habend- oder angemaßten Freyheit der Französischen Kirche, nicht mehr wagen, einen solchen gemeinschafftlichen offentlichen Schritt zu thun. e) Ohne Zweifel hat den Pabst zu besagter Aufhebung manches veranlaßt,

laßt, das der Französischen Geistlichkeit unbekannt und von solcher Erheblichkeit ist, daß es auch hier heißen wird: Tu si hic esses, aliter sentires!

ad 3. Gilt das allererst besagte ebenfalls; und, nach der Catholischen Kirchen-Verfassung seynd die Parlamenter keine competente Richter in dergleichen Sachen, in so ferne sie in das Geistliche, oder Religions- und Kirchenwesen, einschlagen.

ad 4. Dieses ist freylich ein schwerer Knoten für einen Catholischen, der glaubt, das Haupt seiner Kirche könne nicht irren, und doch das Betragen dieser Päbste nicht zusammenreimen kan: Bey allem deme aber wäre es doch möglich, daß der jetzige Pabst solche neue Gründe, welche seine Vorfahrer nicht gehabt haben, zu Handen gebracht hätte, welche sein Betragen hinlänglich rechtfertigen könnten: Hat doch eine jede ehrliche privat-Person die rechtliche Vermuthung in seinen Amtshandlungen für, und nicht wider, sich; wie viel mehr (nach den Grundsätzen der Catholischen Religion,) der Statthalter Christi! Und aller Wahrscheinlichkeit nach dörfften erst hinten nach noch so viele und wichtige Entdeckungen gemacht werden, welche, wann sie früher bekannt worden wären, die nunmehro gefaßte Entschließung auch eher, und vielleicht vorlängst, befördert haben würden.

Kein Catholischer und kein Pabst wird miskennen, daß der Jesuiter-Orden ihrer

Kirche außerordentlich viele, große und wichtige Dienste geleistet habe, als kein anderer Orden; und dem Päbstlichen Stuhl vielleicht noch mehrere, als der Kirche selbst: Hinwiederum aber werden auch manche gut-Catholische glauben, die Jesuiten hätten es gemacht, wie, nach dem Sprüchwort, Kühe, die viel Milch geben, aber das Gefäß mit der Milch wieder umstoßen; oder, der Jesuiter-Orden seye zwar die stärkeste Stütze des Röm. Hofes gewesen, aber nur so lang dieser gethan habe, was jener gewollt, auch ihne die Hand mit in allem haben lassen; hingegen der gefährlichste Feind des Röm. Hofes in denen Cabineten der Großen, auch sonst überall unter der Hand, wo es gegen der Jesuiten Sinn und ihres Ordens Absichten und Interesse gegangen seye. Der Orden ware dem Päbstlichen Hof über den Kopf gewachsen, und im Schifflein Petri das Steuerruder führen!

ad 5. Es ist leicht begreifflich, daß und warum der Pabst die Sache nicht den ordentlichen Weg habe können gehen lassen; weil sonst alles den Jesuiten verrathen, alle Vorhaben und Anstalten in die Länge verschoben und endlich gar vereitelt worden wären; und wer weißt, (wenigstens der Jesuiter Gegnere und Anderer Vermuthung nach,) wie kurz die Regierung des jetzigen Pabsts, oder seiner Nachfolgere, die einen Ernst in der Sache bewiesen hätten, gewesen wäre, wann sie sich es öffentlich zu viel oder zu frühe hätten merken

ken lassen! Wenigstens wäre es nach der den Jesuiten beygemessenen Lehre in Ansehung eines bösen Regentens, und daß zum Besten der Kirche, mithin auch ihres Ordens, (als der insgemein geglaubten stärckesten Stütze derselben,) alle und jede Mittel erlaubt seyen, nichts sträfliches, oder doch leicht verzeihliches, gewesen.

ad 6. Ein Catholick, der die Unfehlbarkeit seines Kirchenhaupts glaubt und vertheidiget, kan über alles dieses getrost hinweggehen, und dencken: Der Pabst seye, wann er einen Machtspruch thue, eben so unfehlbar, als wann die Sache gerichtlich untersucht worden wäre: Die Andere werden sprechen: Wer will sagen: Papa! quid facis? und es seye allenfalls noch erträglicher, den Jesuiter-Orden, als den Satz, der Pabst könne auch in wichtigen Sachen fehlen, fallen, oder wenigstens es offentlich kund werden zu lassen, und es einzugestehen. Manche andere Religionsverwandte aber dörfften wohl gar den Schluß machen: Es wäre möglich, daß der Pabst in formalibus gefehlt, in materialibus und der Hauptsache selbst aber dennoch recht habe.

ad 7. a) Hiebey muß ich mich, in Ansehung meiner, auf das bekannte: de occultis non judicat Ecclesia! beruffen.

b) Die angeführte Schrifften seynd blosse privat-Gedancken, die im Hauptwerck nichts bedeuten.

c) Denen Jesuiten wird vornehmlich zweyerley zur Last gelegt: 1. Daß sie sich zu viel in Staatshändel gemenget, und 2. zu viel Reichthum gesammlet haben.

Was das erste anbelanget; so dörffen zwar freylich die Jesuiten selbst nicht aus der Beicht schwatzen, und was man in so vielen Schrifften mit allen Umständen lieset, was für Antheil sie an diesen und jenen Staatshandlungen, z. E. dem 30jährigen Krieg, dem Osnabrückischen Frieden, der Erkennung der Königlich-Preußischen Würde durch den Kayserlichen Hof, u. s. w. gehabt haben, darüber seynd sie noch nicht vernommen worden; indessen können und müssen und werden alle catholische große Höfe in Teutschland und ganz Europa selbsten am besten wissen und Zeugniß geben können; ob und wie ferne das, was dißfalls aus älteren und neueren Zeiten angeführet wird, Grund habe oder nicht?

Zwar hat An. 1609. der bekannte Frater Paolo *Sarpi* zu Venedig dem Agenten Lenckhen gesagt: „Es seyen die Jesuiter Leut, vor denen man sich wohl möge vorsehen: Was ein jeder in der Beicht, oder sonsten, erforsche, müsse er monathlich seinem Provincial schriftliche Relation zuschicken; welche Provincialen hernach das vornehmste der Heimlichkeiten extrahiren, und alle Quatember ihrem Obristen (General) zu Rom zuschreiben.„.

H. Sattlers Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 6. Theil, Beyl. 10. S. 59.

Aber woher konnte Sarpi solches wissen?

Was aber ihre Reichthümer anbelangt; so findet sich zwar in

Herrn D. Büschings Erdbeschreibung, besonders auch im 3ten Theil von Teutschland,

gar vieles von ganzen Herrschafften und einzelnen Gütern, welche sie hin und her im Reich besitzen, z. E. die Herrschafft Büren, mit einem Städtchen, drey Kirchdörfern und einem Schloß, so dem Jesuitercollegio zu Büren zustehe: die Minder-Herrschafft Olbersdorff in Schlesien, so einen Flecken mit einem Schlosse, ein Kirchdorff, nebst noch zehen andern Dörffern, begreiffe, und, nebst mehreren anderen Gütern, der Jesuiter zu Neyße seye; u. s. w.

Aber wer weißt, ob alle diese Nachrichten gegründet seynd! und vielleicht tragen die benahmste Orte alle zusammen kaum so viel ein, als zu Unterhaltung eines Collegii derer ohnehin spahrsam lebenden Jesuiten erforderlich wäre!

Und so mag auch das, was vorgegeben wird, daß die Jesuiten in Oesterreich und anderwärts viele Güter unter fremdem Namen besitzen, zu deren Erkauffung sie das Geld hergegeben hätten und die Gefälle davon bezögen, noch nicht gerichtlich erwiesen seyn.

Was ferner die Zeitungen von ganzen Millionen melden, so ihr nur in Rom besessenes Silbergeschirr werth seye, kan man um so mehr auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen, da bekanntlich in denen Zeitungen auch viel ungegründetes und übertriebenes in die Welt hineingeschrieben wird.

Eben so wenig kan ich vor das stehen, was von einer großen Summ Geldes, so die Jesuiten zu Prag dem Französischen Marschall von Belleisle An. 1742. vorgeschossen und Franckreich geraume Zeit verzinset haben, durch solchen Umstand aber der Kayserin-Königin Maj. Vertrauen zu dieser Gesellschaft geschwächet worden seyn solle, zum theil in öffentlichen Blättern erzählet worden ist.

Spaßhafft ist es zwar freylich, was der Herr B. (Benedictiner, der Sage nach, zu Regensburg,)

in dem Innhalt des Brevis Clementis XIV. &c. S. 9. u. f.

von dem vorgeblichen Reichthum der Jesuiten meldet, wann er unter anderem sagt:

Wo müßten sie ihr Geld, wenn sie eines haben, hinthun? — Nach Rom schicken? O das ist nun nimmer glaublich! Vergraben? — Zu was? — Vielleicht den Antichrist zu unterstützen? u. s. w.

und ich konnte mich nicht enthalten, daß mir nicht einfiele, was ich in des Ritters von *Linné* Reich der Natur ohnlängst von einer gewißen Gattung von Vögeln gelesen, die al-

les Geld und anderes Metall, so sie erwischen, in ihre Nester, oder in Ritze und Spälte verstecken, ob sie es gleich zu nichts gebrauchen können: Possident, quia possident; aber so kluge Jesuiten werden doch noch wohl so viel verstanden haben, was das: Pecuniæ obediunt omnia, in andern Sprachen heiße; und ihre Baarschaft zu nutzen gewußt haben, und der Herr B. sagt uns ja:

So, wie es, (das Geld von den Jesuiten) etwa durch Häuslichkeit erworben, im Lande bleibt, ist es gar wohl zu finden, herzunehmen, und in Umlauf zu bringen;

ja, daß man, nach Regeln der Politick denckend, sehr wohl zufrieden seyn können, wenn sie gute Haushälter seyen; einer Menge Leuten Brod; einer noch größern Menge Armen Nahrung, verschaffen, und dennoch ihre Cassen füllen, um bey Zeit der Noth (der Kirche, wie etwa An. 1756. u. f.) in Subsidium zu seyn; rc. etwa ungefähr so, wie große Armeen ein Land reich und die Steuren circuliren machen.

Doch genug hievon! Die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, wird klar machen, was an dieser Beschuldigung wahr seye oder nicht, und der sich befindende Vorrath, (in welchen keine Kornvögel gekommen seynd, die ihn ausfliegen gemacht haben,) muß ja die, so zu viel oder zu wenig daraus machen, am besten zur Ueberzeugung bringen.

d) Daß die Aufhebung des Jesuiter-Or-

Ordens noch manche wichtige, und vielleicht dem Päbstlichen Stuhl und geistlichen Stand unangenehme, Folgen nach sich ziehen werde, ist wohl zu vermuthen: Aber 1. dafür lässet man diese selbst sorgen; 2. es wird den Päbstlichen Hof sauer genug angekommen seyn, einen solchen Schritt zu thun; sed 3. quis potest resistere tot armatis? und wäre der Catholischen Christenheit mehr damit gedienet, wann Clemens XIV. so unbiegsam als Clemens XIII. gewesen, und lieber mit dem Stab, nebst einem Creutz in der Hand, davon gegangen wäre? 4 Da bishero alle Catholische geist- und weltliche große Herrn die Päbstliche Verordnung respectieren; so wird sich ja nicht ein- oder anderer Landesherr allein gleichsam zum Vice- Statthalter Christi aufwerffen, oder sich zutrauen wollen, daß er das Schifflein Petri, wann es Gefahr lauffen sollte, erhalten könne und werde.

Was aber die christliche Religion überhaupt betrifft; so ist vielmehr zu hoffen, daß wann keine schänd- und schmähende PP. Neumayr, Wolf, du *Fresne*, u. s. w. mehr seyn oder von neuem aufstehen werden, mehrere bürgerliche Verträglichkeit zwischen denen verschiedenen Religionsverwandten in Teutschland empor kommen, mithin die innerliche Ruhe in Teutschland um so weniger werde gestöhret werden:

Und für die Ausbreitung des Reiches und der Erkenntniß Gottes und Jesu unter den

Hey-

Heyden wird der l. Gott auch ohne die Jesuiten noch ferner Werckzeuge aus allerley Religionen erwecken; die hoffentlich noch über dieses sich derer denen Jesuiten auch hierinn gemachten Vorwürffen nicht werden schuldig machen wollen.

ad 8. a) Da viele rechtschaffene, gewissenhaffte, fromme und geschickte Männer auch unter dem Jesuiter-Orden resp. bekanntlich seyn, und hoffentlich seyn werden; so verdienen allerdings alle diejenige billiges Mitleiden, welche an deme, was dem ganzen Orden mit Recht beygemessen werden kan, und dessen Aufhebung veranlasset hat, unschuldig seynd, die nicht froh seynd, daß sie ihres Ordens los worden seynd, und die es nachhero nicht eben so gut oder besser bekommen, als sie es vorhin gehabt haben; Indessen kan doch dieses der Aufhebung des Ordens eben so wenig im Weg stehen, als denen Strafgerichten Gottes, unter welchen auch seine liebste Kinder in ihrem Theil mit-leiden. b) Von deme, was in Polen geschiehet, lässet sich auch kein Schluß auf Teutschland machen. Jede Nation denckt, wie sie will. c) Genug, daß auch in Polen, aller denen Jesuiten machenden Condolenz-Complimenten ohnerachtet, die Päbstliche Verordnung eben sowohl, als anderwärts, vollstrecket wird.

ad 9. a) Die Aufhebung des Tempelherren- und des Jesuiter-Ordens mögen so viel oder wenig Aehnlichkeit mit einander haben,

ben, als sie wollen; so kan doch solches keinen Rechtsgrund für oder wider die Aufhebung des Jesuiter-Ordens abgeben.

b) Ist den Tempelherren oder Jesuitern zu viel geschehen; so wird Gott es zu seiner Zeit zu finden wissen: Nach der Verfassung des Catholischen Kirchenregiments aber ist den letzteren eben so wenig zu helffen, als der Tempelherren Freunde im Stande gewesen seynd, ihre Verbannung aufzuhalten; sondern wie

c) denen Tempelherren ihre Apellation an einen künftigen Pabst, oder an ein Concilium, nichts geholfen hat, sondern es eben doch bey dem Päbstlichen Ausspruch verblieben ist; eben so wird es unfehlbar auch mit dem Jesuiter-Orden ergehen.

Wann also auch ein catholischer Reichsstand nach seiner particular-Ueberzeugung glaubte: 1. denen Jesuiten, zumalen in Corpore, geschehe unrecht, und 2. es werde diese Aufhebung zum Nachtheil der Catholischen Kirche ausschlagen; so kan und wird er doch den Himmel, wann er einfallen will, gewiß nicht halten: Wohl aber verfiele er durch eine Widersetzlichkeit in den von dem Pabst auf solchen Fall gesetzten Kirchenbann; davon ihn Niemand, als eben der Pabst selbsten, wieder lossprechen könnte.

§. 16.

Des 5ten, wegen der besonderen Einwendungen eines oder anderen Jesuiter-Collegii.

Was

Was nun auch die oben angeführte besondere Rechtsgründe anbelangt, welche ein- oder anderes Jesuiter-Collegium in Teutschland für sich haben mag; so ist nicht noth, auf jeden Umstand sich ins besondere hier einzulassen; sondern einem wie dem anderen stehet dieses unwiderleglich entgegen:

Besagte Gründe hätten zwar allenfalls einem solchen Collegio zum Schutz gegen ihren Landesherrn dienen können, wann derselbige ihme hätte zu nahe tretten, es aufheben, oder dessen Bewohnern den Auszug ankündigen wollen: Aber a) in Rücksicht auf den Pabst ist es res inter alios & Tertios acta, welche ihne zu nichts verbindet. b) Alle solche rechtliche Erkenntnisse, Verträge, u. d. gl. haben allemal nothwendig die stillschweigende Clausul in sich: Rebus sic stantibus: Wann aber c) das gar nicht mehr existirt, worüber das Erkenntniß ergangen, oder der Vertrag errichtet, oder ein Privilegium ertheilet worden ist; so hebet sich alles dieses von sich selbsten auf: Cum non entis nullæ sint affectiones.

§. 17.

Des 6ten, der dem Pabst nicht zustehenden Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

In der Päbstlichen Verordnung wegen der zeitlichen Güter und Gefälle des Jesuiter-Ordens hat der Päbstliche Hof, nicht nur in Ansehung Teutschlands, sondern überhaupt, die Vorsichtigkeit gebraucht, diesen delicaten

Punct

Punct unberührt zu lassen, um damit nirgendwo anzustoßen, und dadurch die Hauptabsicht Schwürigkeiten auszusetzen, oder gar rückgängig zu machen:

Es ergeben auch alle öffentliche Nachrichten, daß die teutsche Landesherrn geist- und weltlichen Standes hierinn nach Gutbefinden verfahren;

Mithin fället dieser ganze Einwurff von sich selbsten hinweg: Und worzu ein catholischer Landesherr, Krafft seiner Landeshoheit, befugt ist, darzu ist ein Evangelischer Regent allerdings auch berechtiget, weil es in Teutschland nicht zweyerley Landeshoheiten gibt, eine Catholische und eine Evangelische, sondern eine einige und beederley Religionsverwandten gemeinsame.

§. 18.

Des 7den, wegen der besonderen Gründe derer Evangelischen Landesherrn.

Was endlich die besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn anbelangt; so ist es zwar

1. auf alle Weise an deme, daß der Pabst keinem Evangelischen Reichsstand befehlen kan, den Jesuiter-Orden in seinen Landen aufzuheben: Aber

2. die Päbstliche und übrige geistliche Gerichtbarkeit ist eigentlich nur gegen die Evangelische Reichsstände und derselbigen Evangelische Unterthanen suspendirt: was

3. hingegen ihre Catholische Unterthanen be-

betrifft; so werden wir gleich jetzo vernehmen, was der Osnabrückische Friede dißfalls verfüge.

§. 19.

Entscheidungs-Gründe.

Wann es nun an deme ist, daß die teutsche Landesherrn nichts für sich haben, warum sie sich der Vollstreckung der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens entziehen könnten; so ergeben sich daraus die Entscheidungsgründe von selbsten, und es wäre nicht nöthig, dessen zu gedencken, was ihnen hierinn entgegen stehet: Doch will ich in Ansehung derer Evangelischen Landesherrn noch dieses anmercken.

§. 20.

Verordnung des westphälischen Friedens.

In dem Osn. Frieden Art. 5. §. 48. ist versehen: Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status provinciales & Subditi, qui Anno 1624. ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt; modo ipsis occasione Processus nihil injungatur, Aug. Confessioni vel conscientiæ repugnans.

Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici Subditi censeantur; inque hos, qui An. 1624. publicum Religionis Catholicum exercitium habuerunt, ius diœcesanum, quatenus Episcopi

illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Es werden also in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände catholischer Unterthanen zweyerley Hauptfälle gesetzt; nemlich 1. Entweder haben diese Unterthanen im Jahr 1624. die öffentliche Uebung ihrer Religion gehabt, oder 2. sie haben sie nicht gehabt:

Und ersteren Falles haben 1. die catholische Bischöffe die geistliche Gerichtbarkeit über besagte catholische Unterthanen ganz im Jahr 1624. ausgeübt; oder 2. die catholische Bischöffe seynd im Jahr 1624. in keinem, oder doch in keinem Besitz der völligen geistlichen Gerichtbarkeit über sie gewesen.

In allen Fällen ware der Besitz 1. entweder ruhig, oder 2. nicht ruhig, sondern heimlich, oder öffentlich, aber widersprochen.

Uebrigens macht der Osnabrückische Friede unter besagten catholischen Unterthanen keinen Unterschied, ob sie geistlichen oder weltlichen Standes seyen; dahero billig beederley Gattungen darunter begriffen werden; nach dem bekannten: Ubi Lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.

§. 21.

Erster Fall.

Hat also 1. ein catholischer Bischoff über eines Evangelischen Reichsstandes catholische Unterthanen, welche im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung hergebracht haben, in eben diesem Jahr 1624. die geistliche Gericht-

richtbarkeit völlig, uneingeschränckt, und ohne Ausnahm, ausgeübt, und dieses ruhig; so hat er sie auch noch über dieselbige.

In diesem Fall nun kan also der Bischoff die in einem solchen Land befindliche Jesuiten, Krafft seiner geistlichen Gerichtbarkeit anhalten, sich der Päbstlichen Verordnung zu unterwerffen, und derselbigen nachzuleben.

Man kan hierwider einwenden: Die Jesuiten seyen, Krafft ihrer Päbstlichen Privilegien, von der Gerichtbarkeit der Bischöffe befreyet gewesen; mithin seye es nicht möglich, daß ein Bischoff im Jahr 1624. in dem Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen seye:

Ich will hierauf dieses einige antworten: In dem Fall, davon ich hier rede, ware doch auch der Evangelische Landesherr nicht in dem Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über sie, sondern die Jesuiten stunden unmittelbar unter ihrem General, und dieser, samt dem ganzen Orden, unter dem Pabst; also ware doch der Pabst An. 1624. im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über sie: Nun hat man zwar den Osnabrückischen Frieden mit selbigem nicht geschlossen, und er protestiret noch jetzo wider solchen Frieden; kan sich also auch nicht auf denselbigen beziehen: Wann aber auch dieses zugegeben wird; so laufft es doch am Ende auf eben das hinaus, was von denen folgenden Fällen zu sagen ist.

§. 22.

Zweyter Fall.

2. Hat ein catholischer Bischoff im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Reichsstandes catholische Unterthanen, die im Jahr 1624. ihre öffentliche Religionsübung gehabt, zwar völlig und uneingeschränckt ausgeübt, aber nicht ruhig, sondern nur heimlich, oder mit Widerspruch des Evangelischen Landesherrns; so kommt ihm dieser Besitz nach dem Friedensschluß nicht zu statten.

Die Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall von der Aufhebung des Jesuiter-Ordens ergibt sich von selbsten: Der Bischoff hat denen Jesuiten, nach unserem Reichsgrundgesetz, nichts zu befehlen.

§. 23.

Dritter Fall.

3. Hat ein Catholischer Bischoff im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Reichsstandes Catholische Unterthanen, so in besagtem Jahr 1624. ihr öffentliches Religions-Exercitium gehabt, nur in gewißen Stücken ausgeübt, und zwar ruhig; so gebühret ihme dieselbige zwar auch noch jetzo, aber nur in denen damals hergebrachten Stücken.

Ware also ein catholischer Bischoff im Jahr 1624. wenigstens im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Standes Landen damals befindlich geweßte

weßte Jesuiten, und zwar ruhig; so kommt es wieder auf den ersten Fall hinaus: wo nicht; so gehöret es unter den zweyten Fall

§. 24.

Vierter Fall.

4. Hat ein catholischer Bischoff im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Landesherrns catholische Unterthanen, so im Jahr 1624. einen öffentlichen Gottesdienst gehabt, wenigstens in gewissen Stücken ausgeübt, aber nicht ruhig, sondern heimlich, oder mit Widerspruch des Evangelischen Landesherrns; so käme dem Bischoff dieser Besitz abermalen nicht zu statten.

Wann er also auch damals über die Jesuiten einige Gerichtbarkeit ausgeübt hätte, aber nicht ruhig; so kann er sich in dem gegenwärtigen Fall nicht darauf berufen.

§. 25.

Fünfter Fall.

5. Ist der Bischoff, unter dessen Diöces eines Evangelischen Standes Land, oder doch ein gewisses Stück desselbigen, vor der Reformation gehöret hat, im Jahr 1624. gar in keinem Besitz über die in solchem Land oder Bezirck befindlich geweßte Catholische Unterthanen, die gleichwohlen sonsten ihre öffentliche Religionsübung genossen haben, gewesen; so hat er sich auch noch jetzo keiner geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbige anzumassen:

Folglich gebühret ihme auch dergleichen nicht in Ansehung derer in solchem Land oder Bezirck dermalen sich aufhaltenden Jesuiten.

§. 26.

Sechster Fall.

6. Wo der catholischen Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Landen befindliche catholische Unterthanen, die im Jahr 1624. einen offentlichen Gottesdienst gehabt haben, keinen Schutz des Jahres 1624. für sich hat, da tritt des Evangelischen Landesherrns geistliche Gerichtbarkeit über sie in so weit ein, als der Landesherr im Jahr 1624. in deren Besitz gewesen ist.

Dieses erhellet daraus: 1. Weil es von dergleichen catholischen Unterthanen heißt: Eodem jure censeantur, wie der Catholischen Evangelische Unterthanen; von welchen es aber zuvor heißt: Die, so An. 1624. die catholische Gerichtbarkeit erkannt haben, sollen darunter bleiben: 2. Weil der catholischen Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit über der Evangelischen catholische Unterthanen nur in dem Fall vorbehalten worden ist, a) wann, oder b) in so fern sie dieselbige c) im Jahr 1624. d) ruhig besessen haben; so folget a contrario, daß, wo dieses nicht ist, die Ausnahm von der Regel wegfalle.

Es wird aber hier eine höchstwichtige Einschränckung beygefügt, nemlich: Es heißt 1. forderist von der Catholischen Reichsstände

de Evangelischen Unterthanen: Wann sie auch gleich im Jahr 1624. die catholische Gerichtbarkeit erkannt hätten, sollen sie doch a) derselbigen nur in denen Fällen unterworffen seyn, welche die Augsp. Confeßion auf keinerley Weise berühren, und b) es solle ihnen nichts zugemuthet werden, welches der Augsp. Confeßion, oder ihrem Gewissen, zuwider wäre; 2. Und eben so solle es auch (mutatis mutandis,) mit der Evangelischen Reichsstände catholischen Unterthanen gehalten werden.

Nun wird wohl kein Evangelischer daran zweiflen, daß, was von der Augsp. Confeßion gemeldet wird, nicht bloß auf die Lehrsätze gehe, sondern, (wie sich der Religionsfried §. 20. in eben dieser Materie von der geistlichen Gerichtbarkeit ausdruckt,) auf der Augsp. Confeßions-Verwandten, a) Religion, Glauben, b) Bestellung der Ministerien, c) Kirchengebräuche, d) Ordnungen und e) Ceremonien, f) so sie aufgericht, g) oder (noch künfftig) aufrichten möchten: So muß dann denen Catholischen in Ansehung derer Evangelischen gleiches Recht angedeyhen.

Ist aber dieses, wer kan dann 1. laugnen, daß die Errichtung, Verbesserung, oder gänzliche Aufhebung eines geistlichen Ordens bey denen Catholischen unter diejenige Stücke gehöre, welche mit ihrer Kirchenverfassung, Gottesdienst und Ceremonien, in einer unzertrennlichen Verbindung stehen, und welches an und für sich, so weit es nicht mit

in das Weltliche einschläget allein der geistlichen höchsten Obrigkeit Verfügung überlassen ist.

2. Ist es eine res domestica der Catholischen, welche uns Evangelische nicht interessirt; wenigstens alsdann nicht interessirt, wann die Sache eher zum Vortheil, als zum Nachtheil, der Evangelischen Religion gereicht.

Wann man dahero gleich einwenden wollte: Daß die Evangelische bey denen Catholischen Ordenssachen und denen mit ihren geistlichen Orden vorgehenden Veränderungen gar nicht ganz gleichgültig seyen, sondern auch etwas dabey zu sprechen haben, erhelle aus dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. allwo es von denen in Evangelischer Reichsstände Landen gelegenen catholischen Clöstern heiße:

> Non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato Ordine novos Religiosos substituere:

So ist doch die Antwort darauf gleichbalden da: Eben dieses ist bekanntlich zum Besten der Evangelischen eingerücket worden, um die Jesuiten aus ihren Landen abzuhalten; mithin ist die Aufhebung dieses Ordens so gar

nicht

nicht wider solche Stelle, daß vielmehr dieselbige dadurch in ihre volle Erfüllung gehet, oder, noch besser, ganz unbrauchbar, und denen Evangelischen alle bey denen Westphälischen Friedenshandlungen gehabte Besorgnisse vollkommen benommen werden.

§. 27.

Siebender Fall.

7. Wann Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherrn im Jahr 1624. kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben; so haben die catholische Bischöffe auch jetzo keine geistliche Gerichtbarkeit über sie:

Mithin bleibet es, wie in allem, so auch in Ansehung derer Jesuiten, bey deme, was von dem 6ten Fall gesagt worden ist.

§. 28.

Achter Fall.

8. Endlich ist eben dieses noch mehr von dem Fall zu sagen, wann in einem Land, Bezirck, oder Ort, im Jahr 1624. gar keine Catholische gewesen, sondern erst nachhero darein aufgenommen worden seynd, und aus Gnaden geduldet werden:

Ausschaffen könnte ein Evangelischer Landesherr alsdann die Jesuiten: Aber ihnen einen Schutz gegen den Pabst angedeyhen lassen zu können, das wäre wenigstens aus dem Osnabrückischen Frieden nicht erweislich.

§. 29.

An. 1624. hergebrachte Rechte eines Evangelischen Landesherrns.

Wie aber, da es in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. heißt:

Quodsi quoque Aug. Confessioni addicti in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque à Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos, ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant:

Wenn nun ein Evangelischer Landesherr bey einem in seinem Lande gelegenen Jesuiter-Collegio dergleichen im Jahr 1624. hergebracht hätte; so gereichte ihme ja die Aufhebung des Jesuiter-Ordens zum Nachtheil seiner Gerechtsamen!

Antwort: Dieses geschiehet bloß zufälliger Weise, wie, wann ein Closter abbrennte, oder von dem Feind verwüstet, und nicht wiederum von neuem besetzet würde; welchen Falles freylich mit der Substanz des Corporis auch alle Accidentien, Eigenschafften und Gerechtsamen desselbigen, und über dasselbige, vernichtet werden, und es heißt: Wo nichts ist, hat der Kayser das Recht verlohren; indessen kan dieses keinen Rechtsgrund abge-

abgeben, eine nicht Reichsverfassungs-widrige Aufhebung der Sache selbst zu hemmen.

§. 30.

Verwandlung der Jesuiter-Collegien rc. in andere Ordensclöster.

Kan aber wohl die catholische geistliche Obrigkeit ein solches verlassenes Jesuiter-Collegium rc. in einem Evangelischen Lande, wider Willen des Landesherrn, mit andern Ordensgeistlichen besetzen? Es scheinet diese Frage Anfangs mit Ja zu beantworten zu seyn, weil der in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. gesetzte Fall vorhanden ist, ubi talium Religiosorum Ordo plane intercidit; in welchem Fall dem Magistratui Catholicorum liberum seyn solle, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Alleine 1. forderist gienge dieses, nach deme, was bishero ausgeführet worden ist, niemalen an, als in dem oben berührten 1sten und 2ten Fall.

2. Ließe sich solches alsdann hören, wann die Catholische Landesherrn in Teutschland ebenfalls alle auf diese Weise verfahren müßten und würcklich verführen: Da aber

3. dieselbige dieses Krafft der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens weder thun müssen, noch würcklich thun, und, wo es auch etwa geschehen sollte, es doch etwas freywilliges darum ist; so ist auf keinerley Weise abzusehen, aus was für Rechts-

gründen

gründen die Evangelische übler daran seyn sollten: Sondern was Catholischen Landesherrn hierinn erlaubt ist, muß auch denen Evangelischen recht seyn.

§. 31.

Publication der Päbstlichen Verordnung.

Wie verhält es sich aber mit Publicirung der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in eines Evangelischen Reichstandes Landen? darauf ist mit Unterschied zu antworten.

Wo ein Catholischer Bischoff die geistliche Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Reichstandes befindliche Catholische Religiosen im Jahr 1624. ruhig hergebracht hat; da halte ich ihne auch für befugt, denen Jesuiten die Päbstliche Verordnung zu publiciren: Außer deme hingegen nicht.

Gleichwie aber die Catholische Landesherren verlangen, daß die Bischöffe 1. die Päbstliche Verordnung nicht eher, als nach vorgängigem Wissen und Willen der Landesherrschafft, publiciren, auch 2. die Bischöffe sich damit begnügen sollen, das, was in das Geistliche einschläget, in Vollziehung zu bringen, 3. hingegen sich der Güter- und Gefälle-Sachen enthalten; so ist ein Evangelischer Landesherr ebenfalls befugt, ein gleiches zu begehren und zu verfügen.

Wie aber, wenn keinem catholischen Bischoff die Publicirung der Päbstlichen Verordnung

ordnung gestattet werden muß oder will, und selbige doch vollzogen werden solle? Antwort: Der Landesherr kan a) die Aufhebung des Ordens entweder durch sein Ministerium, oder Regierung, oder durch die Vorstehere der catholischen Geistlichkeit in solchem seinem Land, oder auf andere selbstbeliebige Weise bekannt machen lassen.

b) Er kan, wann er es will, ohne allen Nachtheil seiner Landesherrlichen Gerechtsamen, der Päbstlichen Verordnung eben sowohl gedencken lassen, als wann z. E. der Pabst ein allgemeines Jubiläum veranstaltet, und er seinen catholischen Unterthanen dessen Mitfeyerung gestattet: Er kan aber auch der Päbstlichen Verordnung nicht namentlich gedencken, sondern der Sache z. E. die Tour geben: Da es eine weltkündige Sache seye, daß der ganze Jesuiter-Orden völlig aufgehoben worden; als befehle er, aus landesherrlicher Macht, daß es in seinem Land so und so solle gehalten werden.

§. 32.

Verwendung der Güter, &c.

Was schließlich die Güter und Gefälle derer bisherigen Jesuiten in seinen Landen betrifft; so ist schon oben erinnert worden, daß das, was einige oder alle Catholische große Herrn sich dißfalls herausnehmen dörfen und würcklich herausnehmen, auch einem evangelischen Reichsstand nicht versagt werden könne.

Wo

Wo ferner Verträge oder Privilegien ꝛc. vorhanden seynd, welche ihre Absicht nicht bloß auf die Jesuiten, sondern hauptsächlich auf die Erhaltung der Catholischen Religion, haben, z.E. dieselbige in statu quo zu erhalten; da ist allerdings billig, daß denselbigen nachgelebet, und die Güter ꝛc. der Jesuiten per æquipollens zweckmäßig auf Schulen, oder andere Weise, angewendet werden.

Was schließlichen die Art der Bewerkstelligung eines solchen Entschlusses betrifft; so kan der Evangelische Landesherr 1. entweder denen Vorstehern seiner Catholischen Unterthanen es lediglich selber überlassen, wie sie diese Güter ꝛc. sonst anwenden wollen; doch daß ihme Nachricht davon ertheilet werde, und die Oberaufsicht darüber verbleibe; oder er kan 2. Vorschläge von ihnen erfordern, und sodann das weitere darauf resolviren; oder er kan 3. auch ihnen vorschreiben, wie die anderweite Verwendung geschehen solle, deme sie auch nachzukommen schuldig seynd, wenn ihnen nur nichts zugemuthet wird, das ihrer Religion, Kirchenverfassung oder Gewissen entgegen wäre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

J. Jakob Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerckungen

Bd.: 1. Stück.

Frankfurt ; Leipzig 1772

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5211
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282737-2
VD18 12125733-003